

Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den Maßnahmenvollzug zu verringern?

Projektendbericht

Projektleiter
Wolfgang Stangl

Projektmitarbeiter
Alexander Neumann, Norbert Leonhardmair

Auftraggeber
Bundesministerium für Justiz

Laufzeit
Mai 2011 bis März 2012

Wien, 31. März 2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Die zeitliche und quantitative Rekonstruktion des Maßnahmenvollzugs nach § 21/1 und /2 StGB im Zeitraum 2001 bis 2010	6
2.1. Entwicklung eines prävalenz-statistischen Verlaufsmodells für den Maßnahmenvollzug nach § 21/1 und /2 StGB	8
2.2. Quantitative Entwicklungen der Insassenpopulation im Bereich der Unterbringung nach § 21/1 StGB	12
2.3. Entwicklung der Anhaltedauer im Bereich der Unterbringung nach § 21/1 StGB	14
2.4. Entwicklung der Deliktsverteilung nach § 21/1 StGB	17
2.5. Exkurs über „Droher und Nötiger“ im MNV gemäß § 21/1 StGB	20
2.5.1. Rollenförmige Konflikte	21
2.5.2. Strafanzeigen bei gefährlichen Drohungen	21
2.6. Quantitative Entwicklungen im Bereich der Unterbringung nach § 21/2 StGB	23
2.7. Entwicklung der Deliktsverteilung nach § 21/2 StGB	25
2.8. Entwicklung der Anhaltedauer im Bereich der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB	27
2.9. Zur psychiatrischen Vorgeschichte von Untergebrachten im MNV und der Rolle des UbGs	33
2.10. Exkurs: Zur Entwicklung der Anhaltezeit vor der Unterbringung im MNV nach § 21/1 und 21/2 StGB	36
3. Zur Anwendungspraxis des § 45 StGB	38
4. Das „Salzburger Modell“	42
4.1. Die Anhaltung gemäß § 429 StPO	42
4.2. Auf dem Weg zur Anwendung des § 45 StGB am LG Salzburg	43
4.4. Der staatsanwaltschaftliche Diskurs	44
4.5. Über die Rolle der psychiatrischen Sachverständigen	45
4.6 Die Nachbetreuung bedingt entlassener geistig abnormer Rechtsbrecher	45
4.6.1. Exkurs: Volkshilfe Salzburg. Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Auszug)	46
4.6.2. Exkurs: Die Betreuungsleistungen durch „NEULAND“ Salzburg (Auszug)	50

4.7. Zusammenfassung des Salzburger Modells	53
4.8. Der Umgang mit dem MNV gemäß § 21/1 StGB außerhalb Salzburgs	55
5. Zusammenfassung der Studienergebnisse über die Entwicklungen im MNV nach §§ 21/1 und 21/2 StGB	60
5.1. Allgemeine quantitative Entwicklung des Maßnahmenvollzugs nach den §§ 21/1 und /2 StGB	60
5.2. Quantitative Entwicklung des Maßnahmenvollzug nach § 21/1 StGB	60
5.3. Quantitative Entwicklung des Maßnahmenvollzugs nach § 21/2 StGB	61
5.4. Die Verteilung der bedingten Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen	62
5.5. Perspektive der Praxisänderung	62
6. Zusammenfassende Übersicht der wesentlichsten Entwicklungen im MNV nach §§ 21/1 und /2 StGB	64
6.1. Entwicklungen im gesamten Bereich des § 21/1 StGB	65
6.2. Entwicklungen im gesamten Bereich des § 21/2 StGB	67
Literatur- und Quellenverzeichnis	69

1. Einleitung

Die Fragestellungen des Projekts erklären sich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Zahl der Angehaltenen¹ im Maßnahmenvollzug (MNV) in den letzten ca. 10 Jahren erheblich zugenommen hat. Diese Zunahme an Anhaltungen hat dazu geführt, dass der MNV verstärkt unter Gesichtspunkten finanzieller Einsparungsmöglichkeiten dargestellt wurde, da die Kosten für den Vollzug erheblich zugenommen haben². Sie betragen im Jahr 2009 rund 63 Millionen Euro. Jüngst hat auch der Rechnungshof den MNV unter betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und vollzugsstrategischen Parametern bewertet und ist dabei zu kritischen Einschätzungen gelangt. Moniert wurde etwa die aus Sicht des Rechnungshofes fehlende Strategie des BMJ zur Steuerung der stetig steigenden Insassenzahlen, sowie fehlende Instrumente, um die Wirksamkeit des MNV zu prüfen³.

Die Hauptfrage des Projekts ist zugleich dessen Titel: „Welcher organisatorischer Schritte bedarf es, um die Zahl der Einweisungen in den MNV zu verringern?“. Dies ist eine voraussetzungsvolle Frage, die einer Reihe von Analyseschritten bedarf, um diese mit Aussicht auf Erfolg beantworten zu können.

Im ersten Abschnitt dieses Berichts nehmen wir die zeitliche und quantitative Rekonstruktion der Anhaltungen nach § 21/1 und /2 StGB vor. Um die drei großen Segmente der im MNV angehaltenen Personengruppen, „Zugang“, „Stand“ und „Entlassung“, nicht nur im Hinblick auf die Quantität exakt erfassen, sondern um auch den zeitlichen Verlauf der Anhaltungen dokumentieren zu können, haben wir eine prävalenzstatistische Darstellung der Anhaltungen entwickelt.

Die quantitative Entwicklung der Insassenpopulation im Bereich beider Maßnahmen, die Entwicklung der Anhaltedauer, die Delikts- und Diagnoseverteilung Betroffener sowie eine Rekonstruktion der psychiatrischen Vorbehandlungen Untergebrachter werden in diesem Abschnitt vorgelegt und analysiert (Kapitel 2).

Besonderes Augenmerk wird in der Studie auf die Anwendung des § 45 StGB gelegt, in dem die bedingte Nachsicht vorbeugender Maßnahmen geregelt ist. Die Praxis der Anwendung im Bundesgebiet wird untersucht und die großen Unterschiede an den Straflandesgerichten werden interpretiert (Kapitel 3).

Das Landesgericht Salzburg und die Christian Doppler Klinik in Salzburg sind jene Untersuchungsstandorte, die unser besonderes Interesse als Forscher weckten, weil durch die enge Kooperation dieser beiden Institutionen, zusammen mit den weiteren

¹ Die im Bericht verwendete maskuline Bezeichnung der Untergebrachten bzw. der Angehaltenen umfasst beide Geschlechter. Wiewohl im Bereich des § 21/1 StGB im Jahr 2010 rund 12 Prozent der Untergebrachten Frauen waren und im Bereich des § 21/2 StGB 3 Prozent.

² Vgl. dazu Struktur und Kostenentwicklung der Medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug, [Bundesministerium für Justiz] 2008.

³ Vgl. [Bericht des Rechnungshofes] 2010.

an der Durchführung oder bedingten Nachsicht des MNV beteiligten Einrichtungen, die Anwendung des § 45 StGB besonders häufig erfolgt.

Durch Experteninterviews, Literaturstudium und Organisationsbeobachtung haben wir versucht, die psychosozialen und organisationssoziologischen Voraussetzungen für diese Praxis zu dokumentieren und zu interpretieren (Kapitel 4).

Wenn das Projekt auch auf die Frage der Einweisungen in den MNV fokussiert ist, so wäre es unbefriedigend, würde nicht auch der Stand der im Vollzug Angehaltenen und die Praxis der Entlassung in die Analyse Eingang finden, zumal die quantitative Bedeutsamkeit der Einweisung auch in Relation zu Insassenstand und Entlassungspraxis einzuschätzen ist. Daher finden sich in der abschließenden Zusammenfassung nicht nur operative Hinweise dafür, wie der Zugang zum MNV verringert werden kann, sondern es werden auch die Bedingungen analysiert, durch welche Maßnahmen die bedingte Entlassung aus dem MNV gesteigert werden kann.

Mit Hilfe einer Infografik versuchen wir schließlich einen kompakten Überblick über die Forschungsergebnisse zu ermöglichen.

Wir haben uns vier sozialwissenschaftlicher Methoden bedient, um die gestellten Fragen einer Klärung zuführen zu können.

Die Daten der IVV wurden nach quantitativen soziologischen Methodenstandards dargestellt und analysiert; um Informationen zu erheben, die in der IVV nicht enthalten sind, haben wir Stichproben von Behandlungsakten Angehaltener gezogen und daraus die fehlenden Informationen codiert und ausgewertet.

Unverzichtbar war auch die Sichtung von Literatur über den Maßnahmenvollzug, wenn auch einschränkend anzumerken bleibt, dass wir aus Gründen knapper Projektzeit nur selektiv Literatur rezipieren konnten.⁴

Schließlich haben wir Experteninterviews geführt und nach soziologischen Methoden aufbereitet und interpretiert.

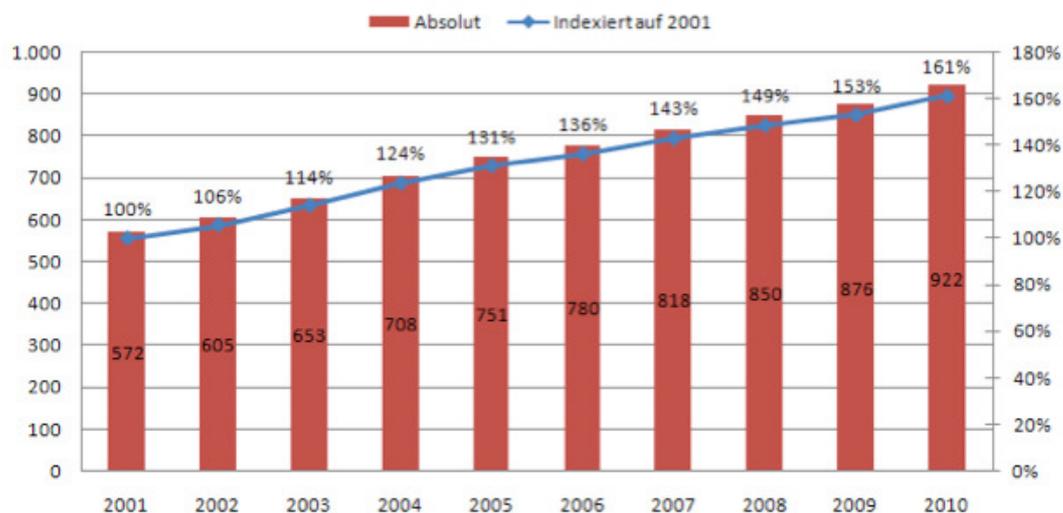
Zum Schluss bedanken wir uns bei allen Experten, die bereit waren, uns Interviews zu geben und mit Material zu versorgen. Deren Engagement und Offenheit im Gespräch haben uns dabei unterstützt, das komplexe System des MNV zu analysieren.

⁴ Wir wollen an dieser Stelle an einige Texte erinnern, die kurz nach Einführung des Maßnahmenvollzugs in Österreich verfasst wurden und auf Probleme hinweisen, die auch heute noch auf der Tagesordnung stehen. Einem 1978; Gratz 1981; Eisenbach-Stangl 1984.

2. Die zeitliche und quantitative Rekonstruktion des Maßnahmenvollzugs nach § 21/1 und /2 StGB im Zeitraum 2001 bis 2010⁵

In einem ersten Analyseschritt wird die Entwicklung der Insassenpopulation in sämtlichen Maßnahmenanstalten dargestellt.

Abbildung 1. Entwicklung der Insassenpopulation gemäß der Anhaltung nach § 21/1 und /2 StGB



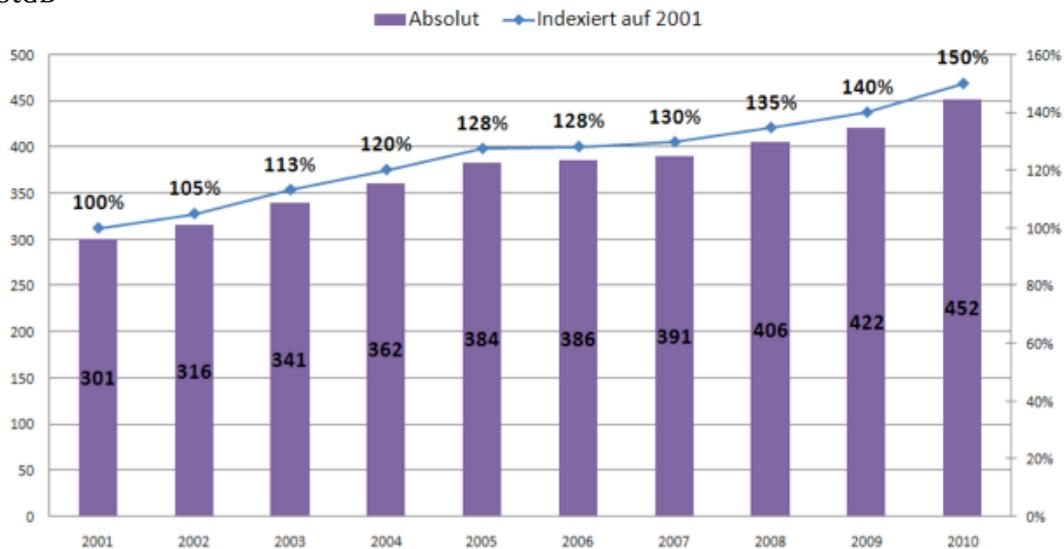
Im Beobachtungszeitraum 2001 bis 2010 ist ein Anstieg der Insassenpopulation im MNV nach § 21/1 und /2 StGB von 572 Angehaltenen (im Jahr 2001) auf 922 Angehaltene (im Jahr 2010) zu verzeichnen. Die Gesamtpopulation aller im MNV Angehaltener ist demnach um 61 Prozent im letzten Jahrzehnt angestiegen.

Als nächstes prüfen wir die Frage, ob dieser Anstieg in beiden hier in Rede stehenden Maßnahmen zu beobachten ist, oder ob Unterschiede zu registrieren sind.

Wie Abbildung 2 zu entnehmen ist, steigt die Anzahl zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher zwischen 2001 und 2010 kontinuierlich an. Waren im Jahr 2001 301 Personen zumindest einen Tag im MNV entweder vorläufig (gemäß § 429/4 StPO), oder durch ein Urteil unbedingt eingewiesen, so hat sich die Population bis zum Jahr 2010 auf 452 Angehaltene erhöht. Das bedeutet einen Anstieg um 50 Prozent.

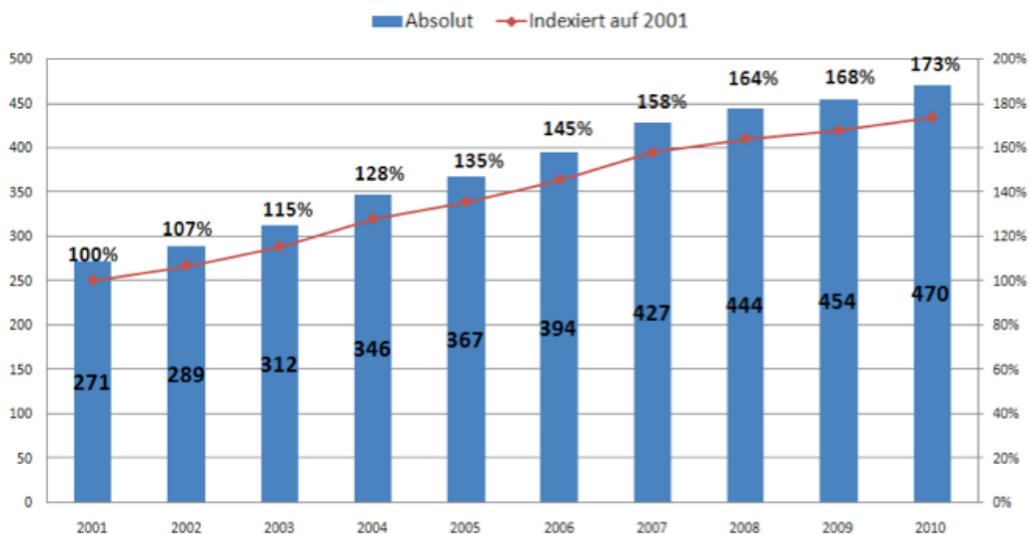
⁵ Eine wertvolle Datenquelle für den Maßnahmenvollzug stellt weiters Hofinger et al. 2009 dar.

Abbildung 2. Entwicklung der Insassenpopulation gemäß der Anhaltung nach § 21/1 StGB



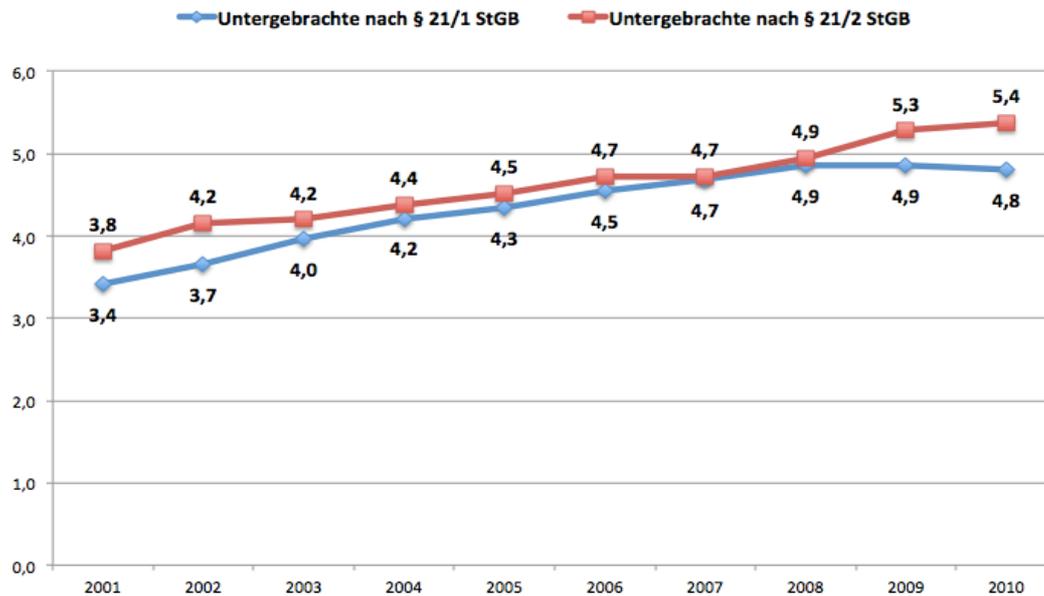
Bevor wir weitere Fragen an das Material stellen, werfen wir noch einen Blick auf die Insassenentwicklung in der Maßnahme nach § 21/2 StGB.

Abbildung 3. Entwicklung der Insassenpopulation gemäß der Anhaltung nach § 21/2 StGB



Der Vergleich der beiden Insassenpopulationen im Beobachtungszeitraum ergibt, dass die Zahl der Anhaltungen zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher noch mehr zugenommen hat, als jene der zurechnungsunfähigen Delinquenten. Die Zahl steigt von 271 Anhaltungen im Jahr 2001 auf 470 im Jahr 2010, d.h. der quantitative Anstieg beträgt sogar 73 Prozent (gegenüber 50 Prozent gemäß 21/1).

Abbildung 4. Entwicklung der durchschnittlichen Unterbringungsdauer nach § 21/1 und /2 StGB in Jahren



Nicht nur die Anzahl der im MNV nach § 21/1 und /2 StGB Unterbrachten steigt über die letzten 10 Jahre, auch die durchschnittliche Unterbringungsdauer nimmt in beiden Maßnahmen zu. In Abbildung 4 wird die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Gesamtprävalenz eines Jahres dargestellt.

Im Bereich des § 21/1 StGB steigt die Unterbringungsdauer von durchschnittlich 3,4 Jahren auf 4,8 Jahre im Beobachtungszeitraum an. Dies entspricht einem Anstieg um auf 1,4-fache. Die zurechnungsfähigen Unterbrachten im Bereich des § 21/2 StGB werden 2001 im Mittel rund 3,8 Jahre angehalten, dieser Wert steigt bis zum Jahr 2010 ebenfalls auf das 1,4-fache auf 5,4 Jahre an.

2.1. Entwicklung eines prävalenz-statistischen Verlaufsmodells für den Maßnahmenvollzug nach § 21/1 und /2 StGB

Um bei der Beantwortung der Frage weiter zu kommen, warum die Insassenpopulationen zugenommen haben, bedarf es einer detaillierteren Betrachtung dieser Populationen. Diese setzt sich aus fünf Teilpopulationen zusammen, die sich hinsichtlich der Dauer der Anhaltung im jeweiligen Beobachtungsjahr voneinander unterscheiden.

Das sind erstens Personen (Gruppe 1), die sich vorläufig im MNV (gemäß § 429 bzw. § 438 StPO) als Untersuchungsgefangene befinden und erst im Jahr nach dem aktuellen Beobachtungsjahr (= Folgejahr) ihre Unterbringung im Falle einer gerichtlichen Anordnung antreten.

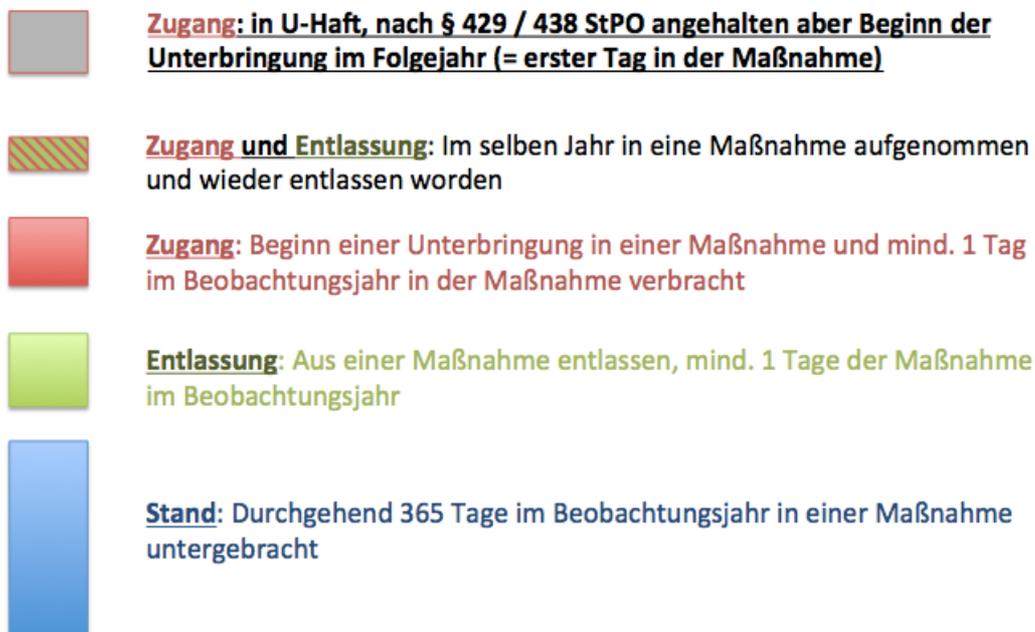
Diese Gruppe der im Beobachtungsjahr Eingewiesenen zerfällt wiederum in vier Untergruppen, die sich im Hinblick auf die Dauer der Unterbringung im jeweiligen Beobachtungsjahr voneinander unterscheiden: Das sind zweitens Personen, die im Beobachtungsjahr im MNV untergebracht werden, diesen jedoch im selben Jahr wieder verlassen (Gruppe 2); bei der dritten Gruppe (Gruppe 3) handelt es sich um Insassen, die im Beobachtungsjahr zugegangen sind und mindestens einen Tag in der Maßnahme zugebracht haben; eine vierte Gruppe (Gruppe 4) umfasst jene Insassen, die im Beob-

achtungsjahr entlassen werden und mindestens einen Tag in diesem Jahr in der Maßnahme zugebracht haben; die letzte hier zu betrachtende Insassengruppe (Gruppe 5) umfasst jenen Kreis Angehaltener, der das gesamte Jahr, also 365 Tage im Beobachtungsjahr im MNV zugebracht hat.

Es ist diese variierende Anhaltungsdauer der Insassen im MNV, die unter Planungs- und Interventionsgesichtspunkten von Interesse ist. Diese komplexe Darstellung der Insassenpopulation leistet deren prävalenzstatistische Beschreibung.

In Abbildung 5 sind alle logisch möglichen Formen des Aufenthalts im Maßnahmenvollzug im Laufe eines Beobachtungszeitraums in grafischer Form dargestellt. Leitprinzip bei der Erstellung der Prävalenzstatistik war, alle Insassen, die mindestens einen Tag in einer Maßnahme im Beobachtungszeitraum⁶ verbracht haben, abzubilden.

Abbildung 5. Die Insassenpopulationen im MNV gemäß § 21/1 und /2 StGB nach prävalenzstatistischen Gesichtspunkten



1. **Zugang im Folgejahr** (Gruppe 1): Untergebrachte können vor der Hauptverhandlung angehalten werden, treten jedoch die Maßnahme (z.B. wegen lang andauernder Ermittlungen und mehrerer psychiatrischer Gutachten) erst im darauffolgenden Kalenderjahr an.
2. **Zugang und Entlassung** (Gruppe 2): Eine zweite Zugangspopulation tritt die Maßnahme im Kalenderjahr an, verlässt jedoch die Anstalt, oder überhaupt den Maßnahmenvollzug im selben Kalenderjahr, dies stellt jedoch die Ausnahme dar⁷.

⁶ Beobachtungszeitraum ist immer ein Kalenderjahr. Wird eine Person z.B. am 30.12. eines Jahres in einer Maßnahme untergebracht, so wird diese in der Prävalenzbetrachtung dieser Population zugeordnet, genauso wie eine Person die am 02.01. eines Jahres die Unterbringung beginnt.

⁷ Lediglich 5 Insassen hatten in den letzten 10 Jahren sowohl im selben Kalenderjahr einen Zugang als auch eine Entlassung aus einer Maßnahme zu verzeichnen. Diese werden einer eigenen Kategorie zugeordnet und in der Prävalenzstatistik nicht doppelt gezählt.

3. **Zugang** (Gruppe 3): Eine dritte Zugangspopulation tritt im Kalenderjahr nach dem ersten Jänner den Maßnahmenvollzug an und verbleibt auch in diesem für den weiteren Beobachtungszeitraum.
4. **Entlassung** (Gruppe 4): Von diesen Zugangspopulationen ist die Entlassungspopulation zu unterscheiden. Sie umfasst jene Personengruppe, die im Beobachtungsjahr entlassen wurde.
5. **Stand** (Gruppe 5): Schließlich setzt sich die Prävalenzperiode auch noch aus jener Population zusammen, die zahlenmäßig die größte Gruppe ausmacht. Das sind jene Untergebrachten, die sich vom ersten bis zum letzten Kalendertag des Beobachtungsjahres im „Stand“ einer Anstalt befinden.

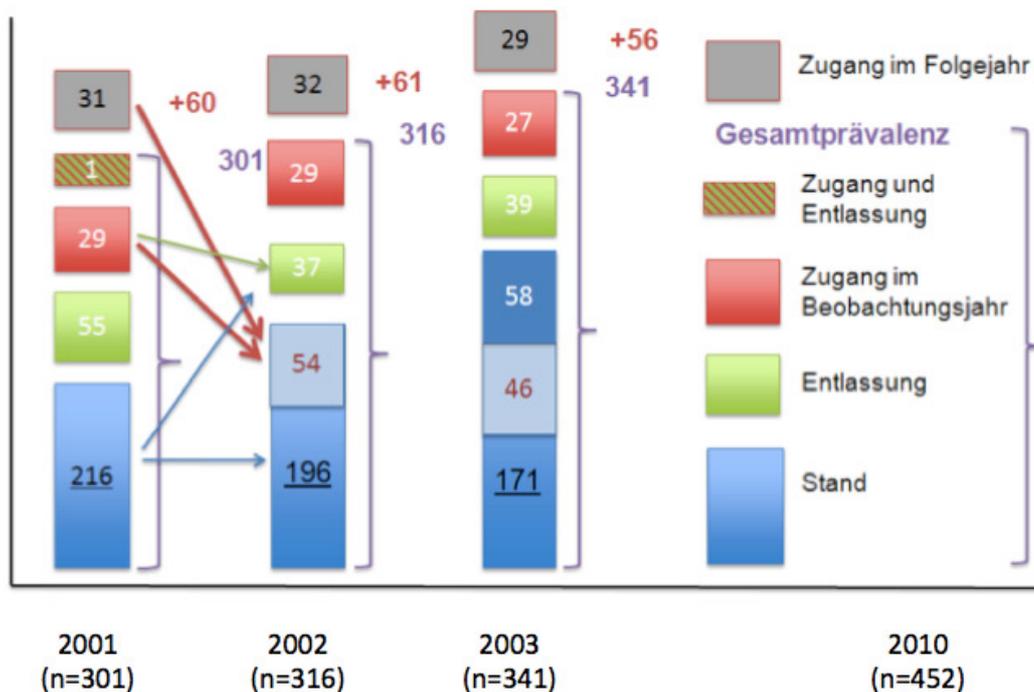
Wir haben es also insgesamt mit fünf Teilpopulationen zu tun, welche die Gesamtpopulation des Maßnahmenvollzugs während eines Beobachtungsjahres bilden, und die sich durch die Dauer der Anhaltung unterscheiden. Zusammenfassend handelt es sich um die Zugangspopulation (bestehend aus drei Untergruppen, Gruppe 1 bis Gruppe 3), die Entlassungspopulation (Gruppe 4) und die Standpopulation (Gruppe 5). Dabei sind diese fünf Kategorien als exklusive Zählseinheiten zu verstehen. Eine Doppelzählung von Fällen ist somit ausgeschlossen. Mit dem Begriff Prävalenz sind demnach alle Insassen gemeint, die mindestens einen Tag im Kalenderjahr in einer Maßnahme angehalten wurden.

Diese Prävalenzstatistik für den Maßnahmenvollzug wurde im Laufe des Projekts in Zusammenarbeit mit dem Bundesrechenzentrum⁸ und der Vollzugsdirektion konzipiert und stellt in der Darstellung über den Strafvollzug ein neues Planungsinstrument dar.

Die folgende Abbildung 6 veranschaulicht die komplexe Zusammensetzung des MNV unter prävalenzstatistischen Gesichtspunkten demonstriert am Verlauf der Einweisungen gemäß § 21/1 StGB.

⁸ Für die gute Zusammenarbeit bei Datenaustausch und Entwicklung der Prävalenzstatistik bedanken wir uns bei Stephan-Enzo Ungersböck, Norbert Hejl und Stefan Hoog.

Abbildung 6. Entwicklung eines Verlaufsmodells § 21/1 StGB



Betrachten wir aus Gründen der Anschaulichkeit das Beobachtungsjahr 2002, um die Zusammensetzung der Zugangs-, Entlassungs- und Standpopulation zu demonstrieren. 196 Insassen sind als verurteilte zurechnungsunfähige Rechtsbrecher im Jahr 2002 vom 1. Jänner bis 31. Dezember im Stand. Alle Personen, die dieser Standpopulation zugerechnet werden, waren bereits auch das gesamte Jahr 2001 angehalten.

Im Stand des Jahres 2002 sind weitere 54 Betroffene, die sich zusammensetzen aus 31 Betroffenen, die bereits im Vorjahr, also im Jahr 2001, gemäß § 429 StPO vorläufig angehalten wurden (also physisch im MNV anwesend waren), aber erst im Laufe des Jahres 2002 per Gerichtsurteil zu Untergebrachten wurden, und weiters aus 23 Angehaltenen, die die Maßnahme per Urteil im Jahr 2001 begonnen und im Jahr 2002 fortgesetzt haben. Das ergibt zusammen 54 Betroffene, die im Jahr 2002 gleichfalls der Standpopulation zuzurechnen sind. Die Standpopulation für das Jahr 2002 beträgt somit 250 Personen (196 plus 54 Personen).

6 weitere Betroffene, die 2001 ihre Maßnahme begonnen haben, werden im Jahr 2002 bereits wieder entlassen und sind eine Teilpopulation der gesamten Entlassungsgruppe für das Jahr 2002, die 37 Personen umfasst. Weitere 29 Personen beginnen im Laufe des Jahres 2002 ihren MNV und 37 Personen werden im Laufe des Beobachtungsjahres entlassen.

Schließlich befinden sich noch weitere 32 Personen als vorläufig Untergebrachte im MNV, die im Falle ihrer Verurteilung im Folgejahr 2003 in die Standpopulation übernommen und gezählt werden.

Zusammenfassend zeigt sich für das Jahr 2002 folgender Gesamtstand: 316 Personen wurden zumindest einen Tag im MNV angehalten; davon 250 Personen 365 Tage (Standpopulation), 37 Personen als Entlassungspopulation, 29 als Zugangspopulation, deren Anhaltezeit nicht 365 Tage betragen hat. Zusätzlich „warten“ 32 Betroffene auf ihre Verurteilung. In der herkömmlichen statistischen Betrachtungsweise werden diese 32 nachträglich der Zugangspopulation des Jahres 2002 zugeschrieben. Die prävalenzstatistische Betrachtungsweise differenziert diese Gruppen klar anhand des Faktums, ob im Berichtsjahr bereits ein Tag in der Maßnahme verbracht wurde oder nicht.

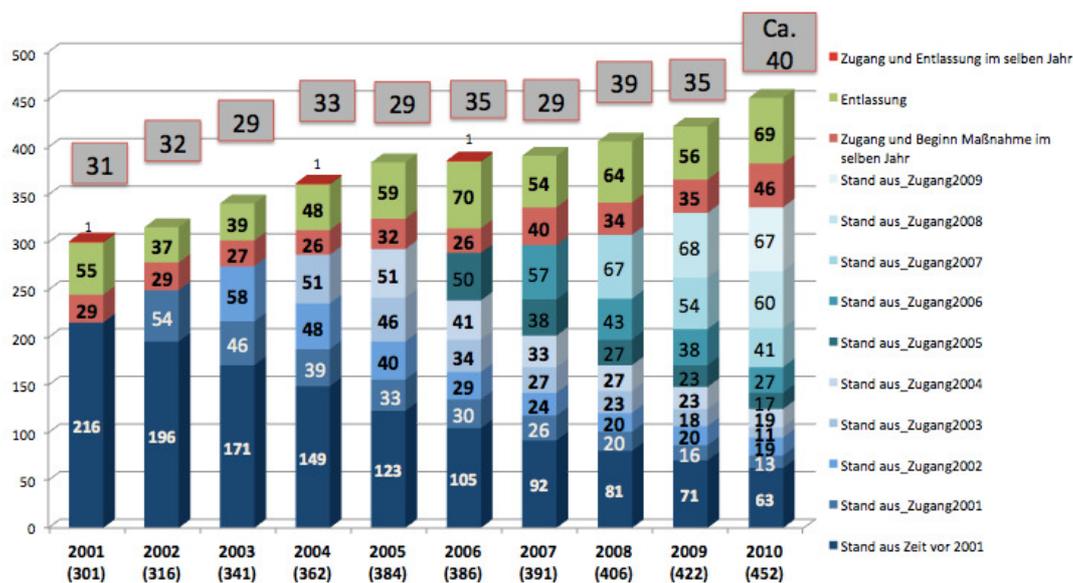
Nach diesem notwendigen Zwischenschritt, der im Hinblick auf die Entwicklung und Erläuterung der prävalenzstatistischen Betrachtung der Insassenpopulationen im MNV gesetzt wurde, fahren wir fort in der Untersuchung der Frage, warum diese Insassenpopulationen im Beobachtungszeitraum angewachsen sind.

Zunächst untersuchen wir die quantitative Entwicklung der Insassenpopulation der zurechnungsunfähigen Rechtsbrecher.

2.2. Quantitative Entwicklungen der Insassenpopulation im Bereich der Unterbringung nach § 21/1 StGB

Die bisherige Beschäftigung mit der Insassenpopulation nach § 21/1 StGB hat ergeben, dass sie kontinuierlich über die Zeit zugenommen hat. Mit Hilfe der prävalenzstatistischen Betrachtung kann nun untersucht werden, welchen Beitrag zur Insassensteigerung die drei großen Teilpopulationen (Zugangs-, Entlassungs- und Standpopulationen) liefern.

Abbildung 7. Anzahl der Insassen, die zwischen 2001 und 2010 mindestens einen Tag in der Maßnahme nach § 21/1 StGB zugebracht haben



In den grauen Kästchen über den Säulen in Abbildung 7 werden jene Insassen ausgewiesen, die im Beobachtungsjahr zwar bereits angehalten wurden aber noch nicht rechtskräftig verurteilt waren und somit dem Maßnahmenvollzug nach § 21/1 zuzuordnen sind.

Ausgangsbasis für die Analyse bilden die drei Teilpopulationen, die im Jahr 2001 in der Maßnahme nach § 21/1 StGB untergebracht waren. Von diesen 301 Insassen ist bei 216 der Zugang in die Maßnahme bereits vor dem Jahr 2001 zu verzeichnen gewesen (72 Prozent = die Standpopulation). Diese Standpopulation befand sich somit vom ersten bis zum letzten Tag des Jahres 2001 in den Anstalten.⁹

⁹ Sieht man von allfälligen UdUs ab, durch die die Unterbrachten die Anstalten physisch verlassen können, ohne freilich aus dem Stand der Anstalten ausgeschieden zu werden.

Weitere 29 (+1) Insassen (10 Prozent = Zugangspopulation) haben im Jahr 2001 die Unterbringung begonnen. 31 Insassen wurden im Jahr 2001 gemäß § 429 StPO vorläufig angehalten, befanden sich damit de facto im MNV, haben diesen aber erst im folgenden Beobachtungsjahr per Gerichtsurteil auch de jure angetreten. Sie werden im Jahr 2001 in der prävalenzstatistischen Betrachtungsweise nicht als Zugangspopulation gezählt.

Die Entlassungspopulation setzt sich schließlich aus 55 Personen zusammen, das sind 18 Prozent der gesamten Insassenpopulation.

Betrachtet man Abbildung 7 in ihrer Gesamtheit, so sieht man, dass das Jahr 2001 insofern untypisch ist, als es zu den wenigen Jahren zu zählen ist, in denen die Zahl Entlassener größer ist als die Zahl Eingewiesener. Die Gesamtbetrachtung des Schaubildes 7 zeigt hingegen, dass der „blaue Bereich“ - und dieser markiert die Standpopulation - anteilig eine immer größere Fläche einnimmt. Diese Zunahme kommt dadurch zustande, weil die jährliche Entlassungspopulation zu klein ist, um die Zugangspopulation zu kompensieren.

Anschaulicher als die Betrachtung des Materials auf der Basis absoluter Zahlen ist die Darstellung des jeweiligen quantitativen Anteils der Stand-, Zugangs- und Entlassungspopulationen an der Gesamtpopulation.

Abbildung 8. Entwicklung der Gesamtprävalenz im Bereich des § 21/1 StGB

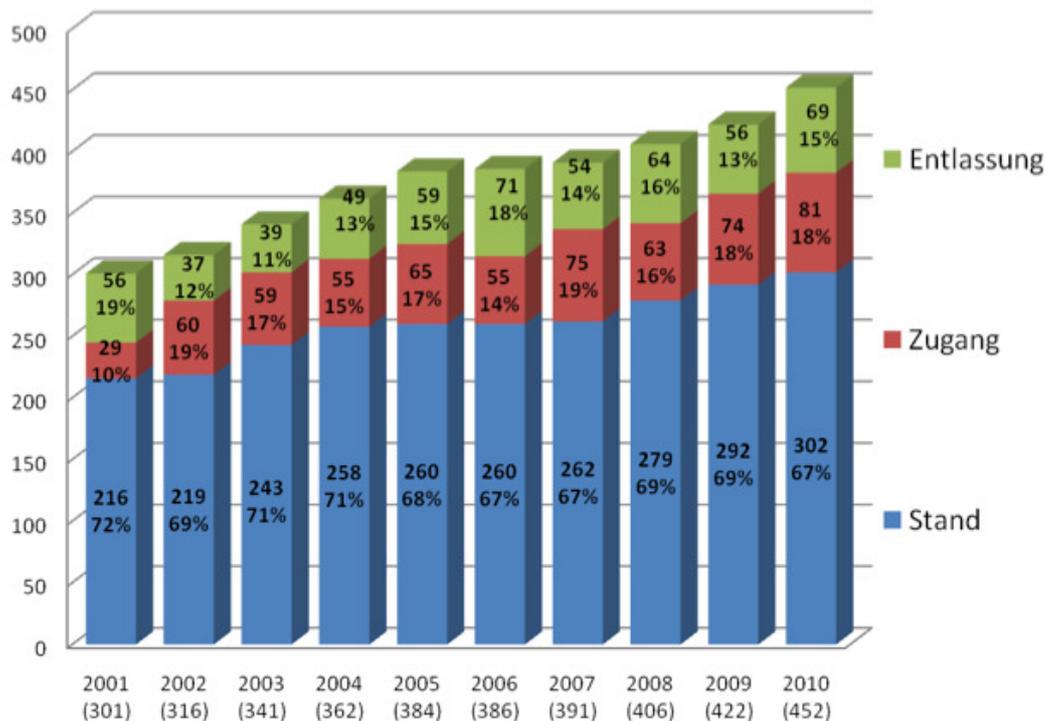
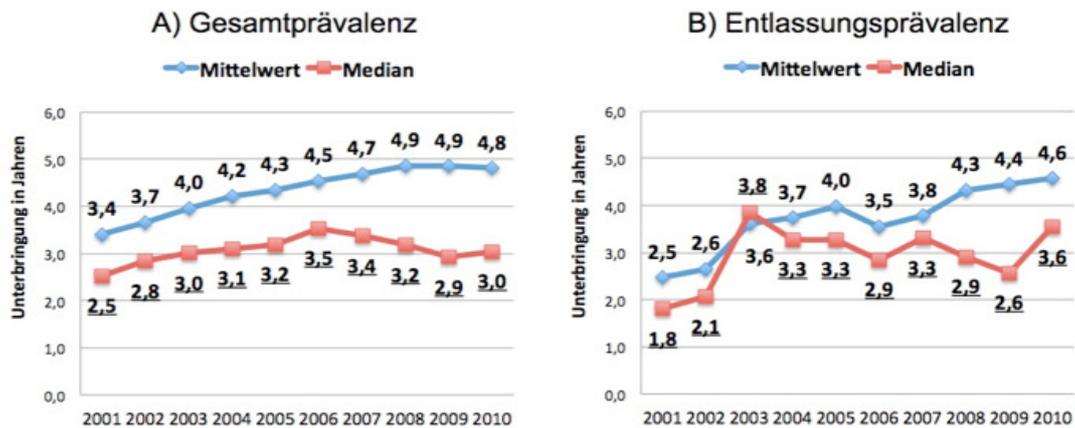


Abbildung 8 ist zu entnehmen, dass der Anteil der Zugänge in die Maßnahme in beinahe allen Beobachtungsjahren größer ist, als der Anteil der Entlassungen. Ausnahmen sind lediglich die Jahre 2001, in dem die Zugangspopulation (bezogen auf die Gesamtpopulation) 10 Prozent, die Entlassungspopulation hingegen 19 Prozent beträgt. Auch im Jahr 2006 wird mehr entlassen als eingewiesen (18 Prozent vs. 14 Prozent) und im Jahr 2008 sind beide Populationsanteile gleich groß (jeweils 16 Prozent). In allen anderen Beobachtungsjahren (das sind die Jahre 2002 bis 2005, 2007, 2009, 2010) überwiegen die Einweisungen gegenüber den Entlassungen.

2.3. Entwicklung der Anhaltedauer im Bereich der Unterbringung nach § 21/1 StGB

Im nächsten Analyseschritt prüfen wir die Frage der Dauer der Anhaltung nach § 21/1 StGB. Nimmt die Dauer der Anhaltungen ebenfalls zu, so wäre dies eine zweite „Wachstumskomponente“ für den MNV, die zusätzlich zur steigenden Absolutzahl Angehaltener (logisch unabhängig) das Volumen der Gesamtpopulation bestimmt.

Abbildung 9. Entwicklung der Unterbringungsdauer nach § 21/1 StGB



In Abbildung 9 weisen wir zwei Maße der Zentraltendenz für die Dauer der Anhaltung im MNV nach § 21/1 StGB aus: den Mittelwert und den Median. Um den Text nicht argumentativ zu überfrachten, beziehen wir uns im Folgenden ausschließlich auf den Mittelwert.

Für die A) Gesamtprävalenz kann ein Anstieg in der durchschnittlichen Unterbringungsdauer von 3,4 Jahren im Ausgangsjahr 2001 auf 4,8 Jahre im Jahr 2010 festgestellt werden. Dies entspricht einem Anstieg auf das 1,4-fache innerhalb dieser 10 Jahre.¹⁰ Die durchschnittliche Anhaltezeit, mit der ein zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher im Jahr 2001 zu rechnen hatte, betrug somit – unabhängig vom begangenen Delikt, diagnostizierter Erkrankung oder der Zugehörigkeit zur Zugangs-, Entlassungs- oder Standpopulation – 3,4 Jahre, d.h. rund 41 Monate. Im Jahr 2010 beträgt die mittlere Anhaltedauer dagegen rund 58 Monate.

Betrachten wir lediglich die Entlassungspopulation (Abbildung 9/B Entlassungsprävalenz), so wurden Angehaltene 2001 nach durchschnittlich 30 Monaten, im Jahr 2010 dagegen erst nach 55 Monaten bedingt entlassen.

Somit lässt sich sagen, dass auch die Dauer der Anhaltung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher im Beobachtungszeitraum von 41 auf 58 Monate (Gesamtprävalenz) und von 30 auf 55 Monate (Entlassungsprävalenz) gestiegen ist. Nach den bisherigen Analyseergebnissen kann die Frage nach den Gründen für die im Beobachtungszeitraum 2001 bis 2010 gestiegene Zahl nach § 21/1 StGB Angehaltener dahingehend beantwortet werden, dass zwei von einander logisch

¹⁰ Die Kurve zur Entwicklung des Medians der Anhaltedauer aller Untergebrachten nach § 21/1 StGB in einer Maßnahme zeigt ebenfalls einen Anstieg. Auffällig ist der Rückgang der Unterbringungsdauer in der Betrachtung des Medians nach dem Jahr 2006. War die Hälfte aller Insassen im Jahr 2006 über 3,5 Jahre in einer Maßnahme untergebracht, so sinkt dieser Wert auf 3 Jahre im Jahr 2010. Dies erklärt sich in der Zusammenschau mit der Entwicklung der Unterbringungsdauer in der B) Entlassungsprävalenz.

unabhängige Faktoren die Insassenpopulation des MNV wachsen lassen: der erste Faktor ist die wachsende Zahl Eingewiesener, der zweite Faktor ist die zunehmende Dauer der Anhaltung. Beide Faktoren zusammen haben dazu geführt, dass 2010 452 gegenüber 301 Personen im Jahr 2001 angehalten wurden.

Hinsichtlich der Anhaltedauer nach § 21/1 StGB kann diese Aussage noch weiter differenziert werden.

Wir haben die Dauer der Anhaltungen in fünf Klassen eingeteilt: Anhaltungen unter 1 Jahr, 2 bis 3 Jahre, 3 bis 5 Jahre, 5 bis 10 Jahre sowie 10 Jahre und länger. Wir werden im nächsten Schritt den einzelnen Anhaltungsklassen die Anzahl der Unterbringungstage zurechnen, die die Insassen in den Anstalten zubringen. Diese Auszählung dient der Beantwortung der Frage, welche Anhaltungsklassen welchen „Beitrag“ zum gesamten Anstieg der Anhaltung liefern.

Wenn wir die Gesamtsummenzeile betrachten, sehen wir, dass die Summe aller Anhaltungstage zusammen genommen im Beobachtungsjahr 2001 374.610 Tage beträgt. Im Folgejahr 2002 fallen bereits 422.106 Anhaltetage an usw. Jährlich nimmt die Zahl der Anhaltetage zu, bis sie schließlich im Jahr 2010 793.335 Tage erreicht. Es werden also immer mehr Tage über die Zeit gesehen in der Maßnahme nach § 21/1 StGB zugebracht.

Wenn wir uns den Anteil der Anhaltetage pro Anhaltungsklasse an der Gesamtzahl an Anhaltetagen ansehen, so bemerken wir erhebliche Anteilsverschiebungen.

Im Jahr 2001 gab es 65 Insassen in der Anhalteteilnehmerkategorie bis ein Jahr. Das waren von den 301 Insassen insgesamt 22 Prozent. Diese Gruppe vereinigte 12.126 Anhaltetage auf sich, das waren 3 Prozent aller Anhaltetage.

Im Jahr 2010 ist der Anteil dieser Gruppe an der Gesamtzahl angehaltener Personen leicht gefallen (wenn auch absolut gestiegen) und beträgt 19 Prozent, zurückgegangen ist auch der Anteil an Anhaltetagen auf 2 Prozent (absolut jedoch gestiegen auf 15.983 Tage).

Geht man die Anteile der Insassenpopulationen an der Gesamtpopulation über die Zeit durch, kann man erkennen, dass diese Anteile etwa konstant bleiben – außer bei der Gruppe der über 10 Jahre Angehaltenen. Diese Gruppe umfasst im Jahr 2001 einen Anteil von 4 Prozent (12 Personen), im Jahr 2010 dagegen von 14 Prozent (64 Personen). Noch bemerkenswerter ist der Anteil an Unterbringungstagen, die diese Personengruppe auf sich zunehmend vereinigt. Im Jahr 2001 „konsumierte“ diese Insassengruppe 18 Prozent aller Anhaltetage (66.751 von 374.610 Anhaltetagen); im Jahr 2010 „verbrauchte“ diese Gruppe hingegen 43 Prozent aller Anhaltetage (342.361 von 793.335 Anhaltetagen).

Würde sich diese Entwicklung im gleichen Tempo fortsetzen, so würde ab dem Jahr 2013 rund 50 Prozent der gesamten Anhalteteilnehmerkapazität im MNV gemäß § 21/1 StGB auf diese Gruppe der über 10 Jahre Angehaltenen entfallen.

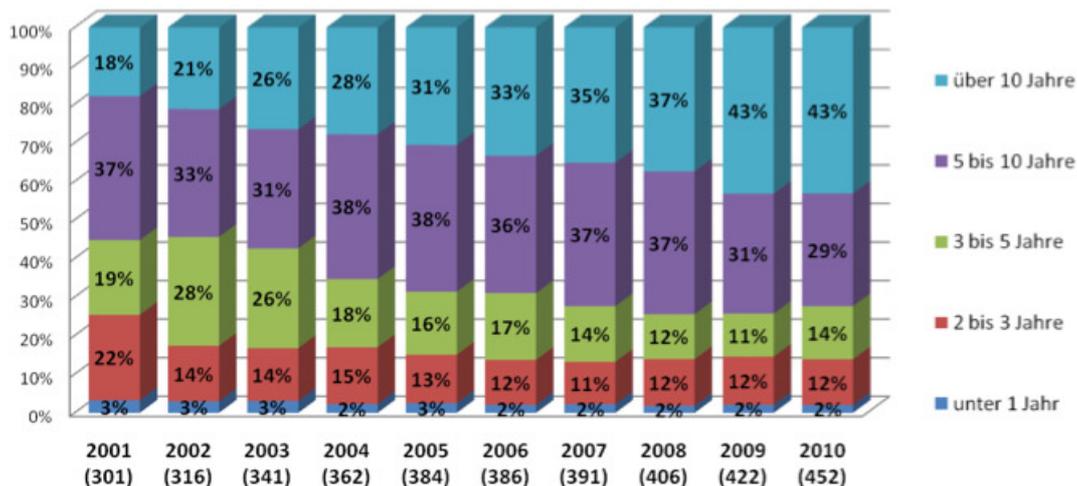
Abbildung 10. Entwicklung der Unterbringungsdauer gemäß § 21/1 StGB in Unterbringungstagen

Entwicklung der Unterbringungsdauer kategorisiert (§ 21/1 StGB)											
Untergebracht		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
unter 1 Jahr	Fälle	65	73	69	63	75	69	80	70	82	87
	Anteil	22 %	23 %	20 %	17 %	20 %	18 %	20 %	17 %	19 %	19 %
	Summe Tage	12.126	12.590	15.242	12.632	15.294	13.301	14.944	13.135	15.590	15.983
	in % von Gesamt	3 %	3 %	3 %	2 %	3 %	2 %	2 %	2 %	2 %	2 %
2 bis 3 Jahre	Fälle	115	90	101	115	104	106	105	129	131	136
	in % von Gesamt	38 %	28 %	30 %	32 %	27 %	27 %	27 %	32 %	31 %	30 %
	Summe Tage	82.616	60.641	67.296	81.838	76.265	74.529	73.344	87.044	93.146	93.967
3 bis 5 Jahre	Fälle	53	85	85	69	72	77	65	57	58	78
	in % von Gesamt	18 %	27 %	25 %	19 %	19 %	20 %	17 %	14 %	14 %	17 %
	Summe Tage	72.205	119.092	127.158	98.232	99.622	110.675	96.613	83.837	83.413	109.430
5 bis 10 Jahre	Fälle	54	51	59	85	95	91	97	101	89	87
	in % von Gesamt	18 %	16 %	17 %	23 %	25 %	24 %	25 %	25 %	21 %	19 %
	Summe Tage	139.446	140.031	152.200	208.959	231.527	228.206	248.522	266.274	232.182	231.594
	in % von Gesamt	37 %	33 %	31 %	38 %	38 %	36 %	37 %	37 %	31 %	29 %
über 10 Jahre	Fälle	12	17	26	30	38	42	44	49	61	64
	in % von Gesamt	4 %	5 %	8 %	8 %	10 %	11 %	11 %	12 %	14 %	14 %
	Summe Tage	66.751	89.752	130.524	154.761	186.205	213.214	234.844	268.968	322.545	342.361
	in % von Gesamt	18 %	21 %	26 %	28 %	31 %	33 %	35 %	37 %	43 %	43 %
Gesamt	Fälle	301	316	341	362	384	386	391	406	422	452
	Summe	374.610	422.106	493.518	556.422	608.913	640.293	668.267	719.258	747.242	793.335

Wir kommen damit zu einem weiteren Forschungsergebnis: Die Langzeitangehaltenen (jene über zehn Jahre) nehmen im Maßnahmenvollzug einen immer größeren Raum ein und „konsumieren“ mittlerweile 43 Prozent aller Anhaltetage, obwohl diese Gruppe zugleich lediglich 14 Prozent der Insassenpopulation ausmacht. Wenn man sich die Verringerung der Anhaltetage im MNV nach § 21/1 StGB zur Aufgabe macht, so liegt in dieser Insassenkategorie das größte Entlastungspotential.

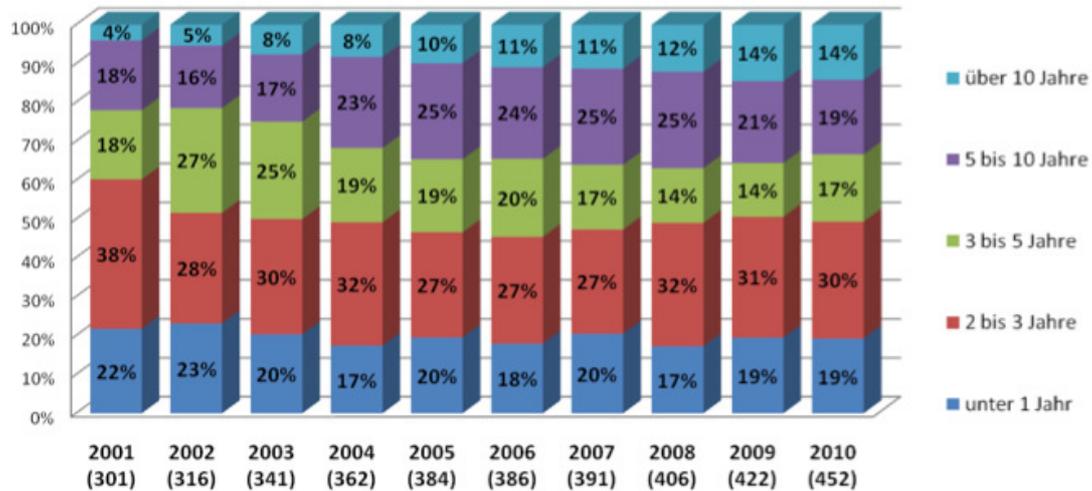
Wir wollen dieses für Reformüberlegungen wichtige Ergebnis noch durch eine weitere Darstellung unterstreichen. Abbildung 11 ist zu entnehmen, wie der Anteil der Anhaltetage, der auf die Unterbringungsklasse „über 10 Jahre“ entfällt, über die Jahre ansteigt.

Abbildung 11. Zusammensetzung der Unterbringungsdauer nach § 21/1 StGB (Zählung von Unterbringungstagen)



Ergänzend dazu wollen wir auch noch die Anteile der Untergebrachten in den fünf Anhaltetkategorien an allen Angehaltenen grafisch darstellen.

Abbildung 12. Zusammensetzung der Untergebrachten nach § 21/1 StGB (Personenzählung)

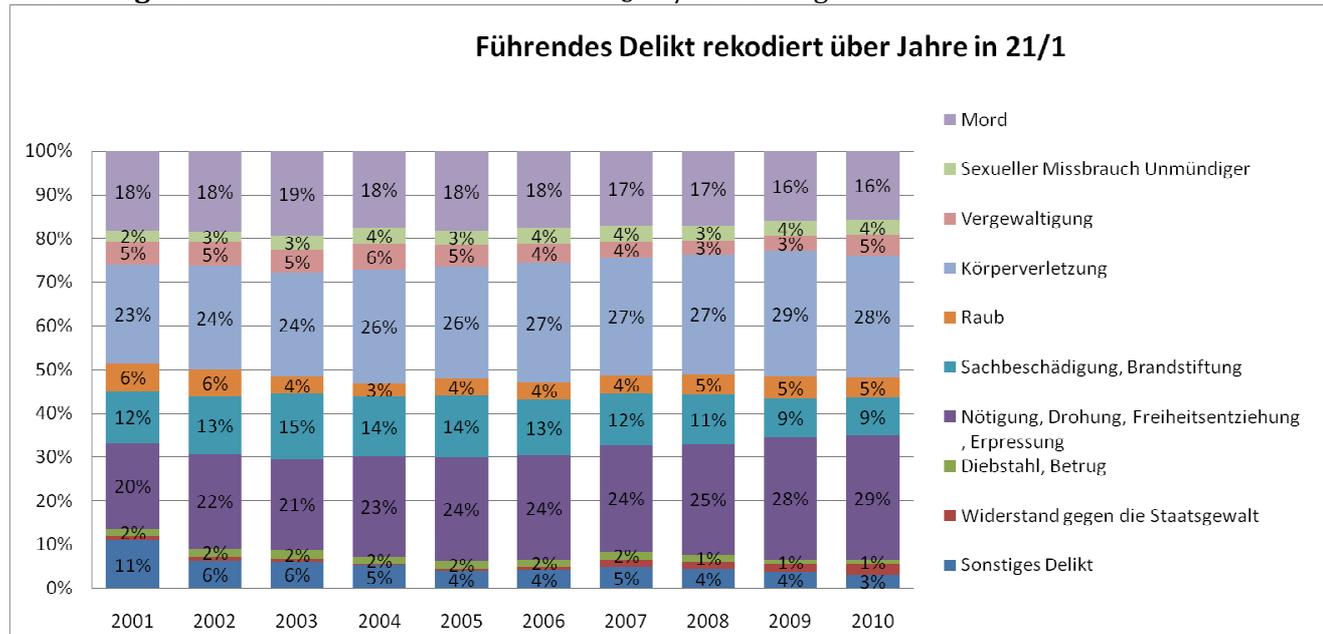


Wie schon anhand der Abbildung 10 demonstriert, wächst auch das Personensegment, das mehr als 10 Jahre im MNV nach § 21/1 zubringt, kontinuierlich an und umfasst im Jahr 2010 bereits 14 Prozent gegenüber dem Ausgangsjahr 2001, in dem dieser Anteil lediglich 4 Prozent betrug.

2.4. Entwicklung der Deliktsverteilung nach § 21/1 StGB

Im nächsten Analyseschritt untersuchen wir die Frage, ob sich die Zusammensetzung der Delikte der angehaltenen Personen über die Zeit verändert hat. Bevor wir diesen Analyseschritt setzen, mussten wir uns mit der in Expertengesprächen wiederholt geäußerten Hypothese beschäftigen, der zu Folge die Eintragungen in die IVV im Hinblick auf die Kategorie „führendes Delikt“ nicht immer korrekt durchgeführt wurde. Um eine sichere empirische Basis in dieser Frage zu besitzen, haben wir in der IVV das führende Delikt mit den eingetragenen Nebendelikten auf Unstimmigkeiten abgeglichen. Auf die Differenzen zwischen den Daten in der IVV und jenen in unserer Primärerhebung gehen wir im Exkurs in Kapitel 3 des Anhangs näher ein. Dabei haben wir die Daten zum führenden Delikt in der IVV dahingehend geprüft, ob in den Nebendelikten nicht etwa ein „schwereres“ Delikt aufscheint. Beispielsweise heißt das, dass etwa dann, wenn in der IVV eine Nötigung oder Drohung als führendes Delikt eingetragen wurde, als Nebendelikt aber auch ein Mord aufscheint, wir diesen Fall nicht als Nötigung oder Drohung, sondern als Morddelikt kodierten.

Abbildung 13. Führendes Delikt rekodiert nach § 21/1 StGB Angehaltener



Die weiteren Untersuchungsschritte basieren auf den rekodierten Daten der IVV.

Abbildung 13 ist zu entnehmen, dass in der Kategorie „Nötigung, Drohung, Freiheitsentziehung, Erpressung“ (künftig als „Droher und Nötiger“ bezeichnet) die größte anteilige Zunahme über die Jahre zu beobachten ist. Von einem Anteil von 20 Prozent im Ausgangsjahr steigt der Anteil auf 29 Prozent im Jahr 2010. Auch der Anteil der Körperverletzer nimmt über die Jahre zu (von 23 Prozent auf 28 Prozent) und auch der Kategorie „Sexueller Missbrauch Unmündiger“ verdoppelt sich unter den Angehaltenen von 2 Prozent auf 4 Prozent.

Die IVV enthält keine Informationen über den psychosozialen Gesundheitszustand der Untergebrachten, aufgrund welcher Diagnosen laut Einweisungsgutachten die Unterbringung im MNV erfolgte. Gerade für die nicht zurechnungsfähigen Untergebrachten stellt sich die Frage, mit welchen Krankheitsbildern der Vollzug hier konfrontiert wird. Im Zuge dieser Studie haben wir uns 137 Behandlungsakten zu Untergebrachten im MNV nach § 21/1 StGB angesehen. Die Methodik der repräsentativen Stichprobenziehung für Untergebrachte des Zeitraums 2001 bis 2010 ist in Kapitel 4 des Anhangs ausführlicher beschrieben. Die Auswertung der sogenannten „Hausakten“ in den Kliniken und Justizanstalten enthält auch Informationen aus den Einweisungsgutachten über die zu Grunde liegenden Diagnosen. Insgesamt beziehen sich 71 Prozent der ausgewerteten Einweisungsgutachten für nach § 21/1 StGB Eingewiesenen auf Erkrankungen die dem schizophrenen Formenkreis¹¹ zuzuordnen sind. Für etwa jeden zehnten Untergebrachten nach § 21/1 StGB wird eine Persönlichkeits- und/oder Verhaltensstörung diagnostiziert. Intelligenzstörungen haben einen Anteil von 7 Prozent¹². Entlang der unterschiedlichen Deliktskategorien ergeben sich keine statistisch nennenswerten Unterschiede. Der größten Gruppe im MNV nach § 21/1 StGB, nämlich

¹¹ Eine ähnliche Untersuchung bestimmt den Anteil der an Schizophrenie erkrankten Untergebrachten für 316 Ungebrachte im Jahr 2007 ebenfalls auf 71 Prozent (vgl. Stompe/ Schanda 2010).

¹² Hier weichen die Ergebnisse der vorliegenden Studie, die sich auf den Zeitraum 2001 bis 2010 beziehen, geringfügig von der Totalerhebung von Stompe und Schanda für das Jahr 2007 ab. Dies ist aber auf den unterschiedlichen Erhebungszeitraum zurückzuführen (vgl. Stompe/ Schanda 2010:32).

„Nötiger und Droher“, sind entsprechend der allgemeinen Verteilung der Einweisungsdiagnosen auch zu 69 Prozent Erkrankungen aus dem schizophränen Formenkreis zuzuordnen. Dieselbe Verteilung an Diagnosen findet sich bei Körperverletzungsdelikten und Morden. Abweichend davon liegt der Anteil der Schizophrenie unter den Räufern (100 Prozent) und Delinquenten, die aufgrund von Widerstand gegen die Staatsgewalt (91 Prozent) eingewiesen wurden, weit über dem Durchschnitt von 71 Prozent. Der MNV nach § 21/1 StGB konzentriert sich demnach auf Diagnosen nach dem schizophränen Formenkreis.

Unter Forensikern vielfach diskutiert ist Komorbidität der nach § 21/1 StGB Untergebrachten als erschwerender Faktor bei der Behandlung. In den Akten finden sich dazu in rund 40 Prozent der Fälle Hinweise auf einen Suchtmittelmissbrauch. Behandlungskonzepte für den MNV nach § 21/1 StGB, so der Tenor in den Experteninterviews mit Forensikern, müssen dementsprechend vor allem diesem Umstand Rechnung tragen, bei der Behandlung müssen diese drogenindizierten Störungsbilder mitberücksichtigt werden.

Unter reformstrategischen Gesichtspunkten ist jedenfalls festzuhalten, dass es drei deliktische „Wachstumsbereiche“ im MNV nach § 21/1 StGB gibt: Diese betreffen den Bereich sexueller Integrität (Sexueller Missbrauch Unmündiger), und zwei Gewaltbereiche (physische Gewalt im Sinne der Körperverletzung; psychische Gewalt im Sinne der Einschüchterung).

Die Daten aus der IVV erlauben es, diese drei „Wachstumsbereiche“ noch genauer unter dem Gesichtspunkt zu analysieren, wie viele Insassentage auf diese Gruppen Angehaltener entfallen. Damit wird auch sichtbar, welchen zunehmenden Anteil an Insassentagen die hier in Rede stehenden Delinquentengruppen konsumieren.

In der folgenden Abbildung 14 wird die Zeit der Anhaltung von Untergebrachten, die im Zuge eines Körperverletzungsdelikts eingewiesen wurden, dargestellt.

Abbildung 14. Dauer der Unterbringung nach § 21/1 StGB wegen Körperverletzung

Entwicklung der Anhaltung bei Untergebrachten nach § 21/1 für schwerstes Delikt „Körperverletzung“

Prävalenzstatus		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Stand	Mittelwert	1535,1	1406,0	1481,0	1617,7	1738,8	1936,3	1902,2	1982,5	1913,8	1997,7
	Median	1004,0	1079,0	964,0	1198,0	1296,0	1520,0	1305,0	1310,0	1164,5	1315,0
	Summe Tage	69079	85768	105153	121329	137364	143283	150272	172481	183722	207761
	Anzahl Fälle	45	61	71	75	79	74	79	87	96	104
	Anteil an §21/1 ges.	15,0 %	19,3 %	20,8 %	20,7 %	20,6 %	19,2 %	20,2 %	21,4 %	22,7 %	23,0 %
Entlassung	Mittelwert	1324,2	1364,1	1257,0	1114,9	1201,5	1115,2	1616,3	907,1	1787,5	1362,7
	Median	1047,5	1287,0	1008,5	994,0	1212,0	940,0	1688,0	636,0	1195,0	905,5
	Summative	15890	9549	7542	12264	14418	25649	24245	13606	25025	16352
	Anzahl Fälle	12	7	6	11	12	23	15	15	14	12
	Anteil an §21/1 ges.	4,0 %	2,2 %	1,8 %	3,0 %	3,1 %	6,0 %	3,8 %	3,7 %	3,3 %	2,7 %
	Anteil an §21/1 Ent.	21,8 %	18,9 %	15,4 %	22,9 %	20,3 %	32,9 %	27,8 %	23,4 %	25,0 %	17,4 %
Gesamtprävalenz	Anzahl §21/1 ges.	301	316	341	362	384	386	391	406	422	452
	Anzahl § 21/1 Entl.	55	37	39	48	59	70	54	64	56	69

Im Jahr 2001 betrug die durchschnittliche Anhaltedauer (Mittelwert) für „Körperverletzer“ 1.531 Tage, 2010 dagegen 1.997 Tage; diese Delinquentengruppe wird also im Beobachtungszeitraum von 10 Jahren um über 400 Tage länger untergebracht. Es werden auch mehr Personen eingewiesen¹³ und weniger entlassen.

¹³ Die Rate steigender Einweisungen bezieht sich auf die Daten innerhalb des MNV. Bezogen auf die Grundgesamtheit, aller wegen §§ 83, 84 und 86 StGB Verurteilter, sinkt die

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den „Drohern & Nötigern“.

Abbildung 15. Dauer der Unterbringung nach § 21/1 StGB wegen „Drohung, Nötigung, Erpressung, Freiheitsberaubung“

Entwicklung der Anhaltung bei Untergebrachten nach § 21/1 für schwerstes Delikt „Nötigung, Drohung, Freiheitsentziehung, Erpressung“											
Prävalenztatus	Kennzahl	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Stand	Mittelwert	1031,55	1132,96	1139,49	1231,32	1262,21	1292,10	1415,16	1387,36	1302,68	1316,63
	Median	780,00	770,00	905,00	976,00	1015,00	1027,00	1034,00	852,00	834,50	828,00
	Summe Tage	43325	54382	62672	77573	78257	78818	89155	99890	109425	110597
	Anzahl Fälle	42	48	55	63	62	61	63	72	84	84
	Anteil § 21/1 ges.	13,95%	15,19%	16,13%	17,40%	16,15%	15,80%	16,11%	17,73%	19,91%	18,58%
Entlassung	Mittelwert	903,75	674,50	1285,00	835,92	1335,26	1200,57	983,31	1010,56	1121,64	1435,83
	Median	726,00	547,00	844,00	599,50	1427,00	874,00	1088,00	800,00	686,50	1175,50
	Summe Tage	7230	8094	12850	10031	25370	25212	15733	18190	24676	34460
	Anzahl Fälle	8	12	10	12	19	21	16	18	22	24
	Anteil § 21/1 ges.	2,66%	3,80%	2,93%	3,31%	4,95%	5,44%	4,09%	4,43%	5,21%	5,31%
	Anteil § 21/1 Ent.	14,55%	32,43%	25,64%	25,00%	32,20%	30,00%	29,63%	28,13%	39,29%	34,78%
Gesamtprävalenz	Anzahl § 21/1 ges.	301	316	341	362	384	386	391	406	422	452
	Anzahl § 21/1 Ent.	55	37	39	48	59	70	54	64	56	69

Im Jahr 2001 betrug die durchschnittliche Anhaltedauer (Mittelwert) für „Droher & Nötiger“ 1.031 Tage, 2010 dagegen 1.316 Tage; diese Delinquentengruppe wird also im Beobachtungszeitraum von 10 Jahren um etwa 300 Tage länger untergebracht. Auch bei dieser Delinquentengruppe werden mehr Personen eingewiesen und weniger entlassen. Wurden zu Beginn des Jahrzehnts „Droher und Nötiger“ im Durchschnitt 2-3 Jahre in der Maßnahme angehalten, liegt dieser Wert auf für die Jahre 2008 bis 2010 zwischen 3 und 4 Jahren.

„Droher und Nötiger“ stellen 2010 erstmals die anteilmäßig größte Gruppe an Untergebrachten im MNV nach § 21/1 StGB dar. Auch ihre Wahrscheinlichkeit im MNV angehalten zu werden, ist in diesem Jahrzehnt angestiegen, bei gleichzeitig längerer Anhaltedauer in der Unterbringung.

2.5. Exkurs über „Droher und Nötiger“ im MNV gemäß § 21/1 StGB

In juristischer Perspektive handelt es sich bei „Drohern & Nötigern“ (das betrifft im StGB die §§ 105, 106, 107, 144 und 145) um eine Gruppe von Beschuldigten, deren Verhalten grundsätzlich geeignet sein muss, Furcht und Unruhe in einem „beträchtlichen Ausmaß“ bei den Bedrohten oder Genötigten zu erzeugen.

Wird eine Person durch Gewalt oder gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt, so handelt es sich um das Tatbild der Nötigung (§ 105 StGB); richten sich Gewalt und Drohung auf die Erzielung eines Vermögensschadens des Genötigten, so spricht das StGB von Erpressung (§ 144).

Wir wollen die wachsende Gruppe der „Droher & Nötiger“ im MNV gemäß § 21/1 StGB durch die Untersuchung der Konflikte näher bestimmen, in deren Verlauf es zur Straftat und Einweisung in den MNV kam.

Wahrscheinlichkeit im MNV wegen eines Körperverletzungsdelikts angehalten zu werden, da die Verurteilungszahlen zwischen 2001 und 2008 um 29 % zunehmen.

Wie an anderer Stelle ausgeführt, haben wir 137 Handlungsakten kodiert und in diesem Zusammenhang kurze erläuternde Bemerkungen zu den Taten von „Drohern & Nötigern“ – sogenannte Paraphrasen – verfasst.

Insgesamt wurden 48 Paraphrasen zu den Taten von „Drohern & Nötigern“ gemäß §§ 105 bis 107 StGB angefertigt, die zwischen 2001 und 2010 im MNV nach § 21/1 StGB angehalten wurden.

Die nachfolgend getroffenen Aussagen und Beschreibungen sind als Hinweise und nicht als exakte empirische Befunde zu verstehen, deren Aussagekraft im Kontext weiterer Befunde zu bewerten ist.

2.5.1. Rollenförmige Konflikte

Auffällig ist, dass die Drohungen & Nötigungen in der Mehrzahl der uns zugänglichen Fälle gegen einschreitende Polizisten, Personal der Rettung oder der Feuerwehr, gegen Ärzte, Bürgermeister oder andere Träger öffentlicher Gewalt gerichtet wurden. Am häufigsten sind es einschreitende Polizeibeamte, die durch das Opfer oder durch die Nachbarschaft oder andere Zeugen mobilisiert werden, und durch ihr Einschreiten Drohungen oder Nötigungen auf sich ziehen.

Von rollenförmigen Konflikten ist deswegen zu sprechen, weil die einschreitenden Personen in ihrer jeweiligen professionellen Rolle tätig werden und dadurch die Drohungen oder Nötigungen auf sich ziehen. In aller Regel besteht zwischen dem Droher/ Nötiger und dem bedrohten Rollenträger vor der Anlasstat keinerlei Beziehung.

- In den 48 Tatparaphrasen finden sich 20 Beschreibungen, in denen Rollenträger bedroht und/oder genötigt werden (wobei es wahrscheinlich ist, dass zuvor schon andere Personen bedroht/genötigt worden waren). In drei weiteren Fällen werden explizit sowohl Familienangehörige (im weiteren Sinn) zusammen mit Rollenträgern bedroht/genötigt. Somit werden in insgesamt 23 von 48 Fällen professionelle Rollenträger beschimpft, bedroht und/oder genötigt.
- Dem stehen 11 Schilderungen gegenüber, in denen ausschließlich Familienmitglieder wie die Ehefrau, Lebensgefährtin, Bruder, Eltern etc. bedroht werden.
- Ein weiterer Bedrohungstypus umfasst Drohungen/ Nötigungen gegen anonyme Personen durch Telefonanrufe, oder die Bedrohung einer Angestellten in einem Supermarkt.
- Festzuhalten ist nach dieser Auszählung die Tendenz, dass Personen, die sich im Maßnahmenvollzug wegen gefährlicher Drohungen und Nötigungen befinden, zu einem erheblichen Teil ihr Delikt (auch) an Vertretern von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen begehen.

2.5.2. Strafanzeigen bei gefährlichen Drohungen

In einer umfassenden Studie zur Morphologie der gefährlichen Drohungen, die von Hanak und Krucsay vorgelegt wurde (2010) und in der Stichproben von Strafakten aus den Landesgerichten Feldkirch, Steyr und Wien gezogen wurden, soll aus Gründen des Vergleichs ein Blick auf die darin dokumentierte Konfliktypologie geworfen werden.

Abbildung 16. Konfliktypologie bei Anzeigen wegen §§ 105 bis 107 StGB

	Feldkirch	Steyr	Wien	Summe
Partnerschaftskonflikte	5	5	13	23
Ex-Partnerschafts-Konflikte	4	6	18	28
Innerfamiliäre Konflikte	5	5	8	18
Konflikte zwischen RivalInnen	2	4	0	6
Konflikte zwischen Bekannten	6	3	7	16

Konflikte zwischen Jugendlichen	5	0	3	8
Nachbarschaftskonflikte	3	9	3	15
Konflikte aus rollenförmigen Beziehungen	3	3	11	17
Konfliktfeld Arbeit	0	0	2	2
Gaststättenkonflikte	1	2	4	7
Konflikte in Asylern	2	1	2	5
Straßenverkehrskonflikte	0	3	5	8
Punktuelle/situative Konflikte	5	0	8	13
Anonyme Drohungen	0	0	10	10
Sonstige	0	0	2	2
SUMME	41	41	96	178

Quelle: Hanak/Krucsay 2010:11.

Die Autoren interpretieren die Tabelle folgendermaßen:

„Für die Gesamtstichprobe entfallen knapp 4 von 10 Fällen auf Partnerschafts-, Expartnerchaftsauseinandersetzungen oder innerfamiliäre Konfliktlagen. Von quantitativer Bedeutung sind weiters noch Konflikte im Bekanntenkreis, in Cliques oder (mehrfach: ethnisch bestimmten) Gruppen, Subkulturen oder Milieus. Schließlich handelt es sich auch bei den gesondert ausgewiesenen Konflikten zwischen Jugendlichen zumeist um solche, die innerhalb von Gruppen/Cliques angesiedelt sind – und kaum jemals um dyadische Auseinandersetzungen, die ohne Bezug auf eine Gruppenöffentlichkeit ausgetragen werden. Eher vereinzelt sind in dieser Kategorie auch Fälle enthalten, in denen eine eher entfernte Bekanntschaft der Konfliktbeteiligten zugrunde liegt bzw. anzunehmen ist. Durchaus bedeutsam sind weiters Nachbarschaftskonflikte, die vor allem in der Substichprobe Steyr einen substantiellen Anteil ausmachen, im Wiener Großstadt-Kontext aber eher marginal erscheinen. Zu erwähnen ist schließlich die Kategorie der Fälle, die aus rollenförmigen (oftmals professionellen, geschäftsmäßigen) Kontakten zwischen den Konfliktparteien resultieren (etwa: Mieter/Vermieter; Geschäftspartner; Lehrerin/Stiefvater einer Schülerin; Rechtsanwalt/Klient; Bahnbedienstete am Fahrkartenschalter/ Kunde; privater Kreditvermittler/Kunde etc.).“ (S. 9)

Von besonderer Bedeutsamkeit für die vorliegende Untersuchung sind die Dominanz familiärer Konflikte und Konflikte im sozialen Nahfeld (Nachbarn, Bekannte) und die vergleichsweise periphere Bedeutung rollenförmiger Konflikte, die in Form von gefährlichen Drohungen ausgetragen werden. Lediglich 17 von 178 erfassten Konflikten waren in der Studie von Hanak und Krucsay dem rollenförmigen Konflikttypus zuzurechnen. Als weiterer Unterschied ist auffällig, dass es sich bei den bedrohten Rollenträgern nicht um Polizeibeamte handelt, sondern um Mieter, Geschäftspartner, Lehrer etc. Anders als in den beschriebenen Konfliktsituationen die zu einer Einweisung in den MNV nach § 21/1 StGB führen und das Delikt einer Drohung behandeln.

Die vorliegenden Zusammenhänge kann man dahingehend verstehen, dass die Wahrscheinlichkeit einer Einweisung in den Maßnahmenvollzug dann steigt, wenn das Delikt der gefährlichen Drohung oder der Nötigung gegen Polizeibeamte oder auch (in geringerem Umfang) gegen Angehörige anderer Berufsgruppen gerichtet ist (23 von 48 Paraphrasen bei Delikten gemäß der §§ 105 bis 107 StGB).

Betrachtet man im Vergleich ausschließlich die Anzeigen wegen gefährlicher Drohungen, wie sie in der Studie von Hanak und Krucsay analysiert wurden, dominieren die Angriffe gegen Familienangehörige und Angehörige des sozialen Nahfeldes, Konflikte mit der Polizei spielen hier keine Rolle. Von 178 codierten Drohungen ereigneten sich bloß 17 in rollenförmigen Konfliktkontexten.

In den Expertengesprächen, die wir in ganz Österreich geführt haben, wurde uns bestätigt, dass durch die Polizei eine uneinheitliche Praxis im Falle einer Bedrohung zu

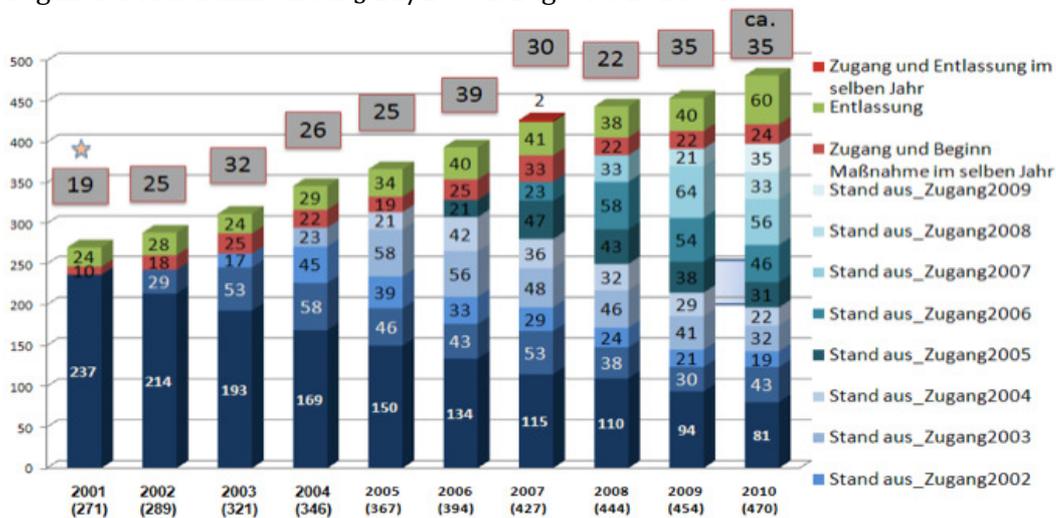
beobachten ist. In den meisten Fällen wird nach dem UBG vorgegangen, in anderen Fällen allerdings auch nach dem StGB.

2.6. Quantitative Entwicklungen im Bereich der Unterbringung nach § 21/2 StGB

Nachdem in dem vorangegangenen Berichtsteil die Entwicklungen im Bereich der nicht zurechnungsfähigen Delinquenten des § 21/1 StGB betrachtet wurde, wird nun das Augenmerk auf die Untergebrachten nach § 21/2 StGB gerichtet.¹⁴ Anders als jene Insassen, die nach § 21/1 StGB auf unbestimmte Zeit angehalten werden, verbüßen die Untergebrachten nach § 21/2 StGB auch einen Strafteil. Der Gesetzgeber sieht eine Einweisung in eine Maßnahme nach § 21/2 StGB dann vor, wenn die Tat mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist und der Delinquent als zurechnungsfähig gilt, aber die Tat unter dem Einfluss einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad begangen hat¹⁵. Bei der Analyse der Anhaltezeiten im Bereich des § 21/2 StGB wird in weiterer Folge auf diese Konstruktion, wonach die Insassen sowohl einen Strafteil verbüßen und darüber hinaus auf unbestimmte Zeit angehalten werden können, zu achten sein.

Zunächst soll die Gesamtentwicklung im Bereich des § 21/2 StGB im prävalenzstatistischen Verlaufmodell betrachtet werden. Wie eingangs schon festgehalten (siehe Abbildung 3) steigt die Insassenpopulation der nach § 21/2 StGB Angehaltenen stärker an, als jene nach /1. Den Gründen dafür soll in den folgenden Kapiteln nachgegangen werden.

Abbildung 17. Anzahl der Insassen, die zwischen 2001 und 2010 mindestens einen Tag in der Maßnahme nach § 21/2 StGB zugebracht haben



In den grauen Kästchen über den Säulen in Abbildung 17 werden jene Insassen ausgewiesen, die im Beobachtungsjahr zwar bereits angehalten wurden, aber noch nicht rechtskräftig verurteilt waren und somit den Maßnahmenvollzug nach § 21/2 noch nicht angetreten haben.

¹⁴ Es sei an dieser Stelle auf zwei Standardwerke verwiesen, die bereits die heute noch relevanten Fragen ansprechen: Gratz 1986; Gutiérrez Lobos et al. 2002.

¹⁵ Dass diese juristische Definition für die forensische Psychiatrie nicht ganz unproblematisch erscheint, wird unter anderem hier diskutiert (vgl. Frottier 2010).

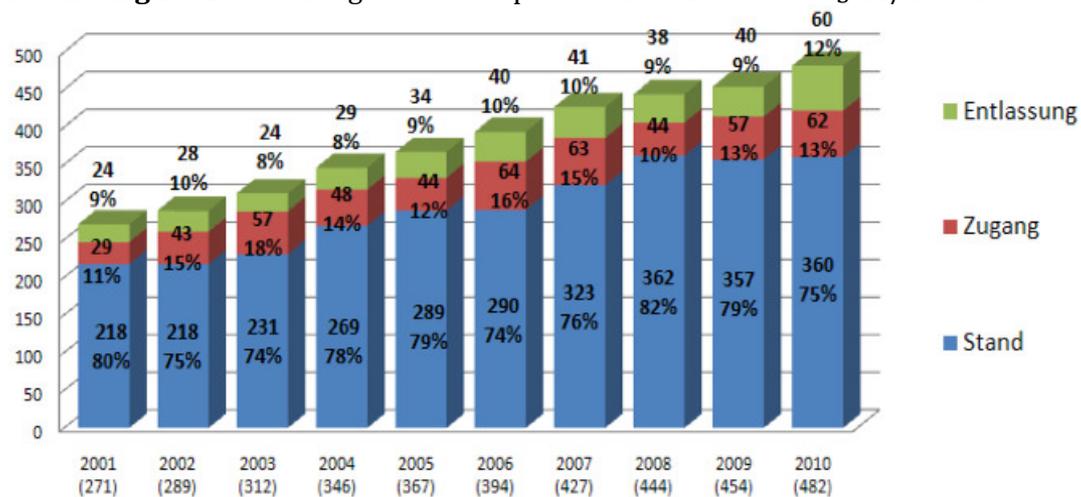
Nimmt man das Jahr 2001 als Ausgangsbasis, so waren 271 Insassen im Maßnahmenvollzug nach § 21/2 StGB untergebracht. Davon ist bei 237 (87 Prozent) der Zugang in die Maßnahme bereits vor dem Jahr 2001 zu verzeichnen gewesen. Dieser Teil der Gesamtpopulation befand sich demnach vom ersten bis zum letzten Tag des Jahres 2001 in den Anstalten. Weitere 10 Insassen beginnen im Jahr 2001 auch die Unterbringung nach § 21/2 StGB. 19 Personen werden 2001 bereits angehalten¹⁶ haben ihren Zugang in die Maßnahme gemessen am ersten Tag der Unterbringung nach § 21/2 StGB aber erst im Jahr 2002. Diese Teilpopulation ist, wie bereits ausgeführt, eine Besonderheit der prävalenzstatistischen Betrachtungsweise.

Was sich im Verlauf der letzten 10 Jahre zeigt ist, dass dieses „Reservoir“ an Insassen, die zunächst angehalten, aber erst in Folgejahren verurteilt werden, zwischen rund 20 und 40 Insassen pro Jahr pendelt. Der Anteil der Zugänge, die im selben Jahr eine Unterbringung nach § 21/2 StGB beginnen, steigt von 10 Insassen im Jahr 2001 auf 33 im Jahr 2007 an. Im Jahr 2008 folgt ein Einbruch sowohl bei den Antritten im Beobachtungsjahr (n = 22) als auch bei den Insassen die erst 2009 rechtskräftig verurteilt werden aber 2008 bereits angehalten wurden (ebenfalls 22 Insassen). In den darauffolgenden Jahren 2009 und 2010 steigt der Anteil der Zugänge wiederum.

Die Entlassungen aus der Unterbringung nach § 21/2 StGB nehmen über die Zeit zwar zu, es werden jedoch Jahr für Jahr mehr Insassen neu in den Maßnahmenvollzug nach § 21/2 StGB aufgenommen, als entlassen. Ein Anstieg der absoluten Anzahl an Unterbrachten von 271 im Jahr 2001 auf 482 im Jahr 2010 (entspricht einem Plus von 70 Prozent) ist demnach auf den *positiven* Saldo der Einweisungen gegenüber der Entlassungen zurückzuführen. Die Entwicklung der Anhaltedauer spielt hier ebenfalls eine wesentliche Rolle wie im Bereich der Unterbringung nach § 21/1 StGB schon gezeigt wurde und für die Insassen des § 21/2 StGB noch darzustellen sein wird.

Betrachtet man das Jahr 2010 unter prävalenzstatistischen Aspekten gesondert, so zeigt sich, dass der mengenmäßig größte Anteil an Unterbrachten nach dem § 21/2 StGB auf jene Gruppe entfällt, die bereits 2001 schon durchgehend im Stand waren und ihren Zugang vor dem Beobachtungszeitraum hatten. Diese 81 Insassen machen 17 Prozent der Gesamtprävalenz des Jahres 2010 aus.

Abbildung 18. Entwicklung der Gesamtprävalenz im Bereich des § 21/2 StGB



¹⁶ Entweder in einer U-Haft oder nach § 438 StPO in einer Anstalt.

Abbildung 18 fasst diese Entwicklung nochmals zusammen. Während Jahr für Jahr mehr Insassen eingewiesen als entlassen werden, nimmt die Zahl derer, die sich durchgehend im Stand befinden, absolut zu. So waren 2001 218 Insassen vom ersten bis zum letzten Tag des Jahres in einer Maßnahme nach § 21/2 StGB untergebracht. Bis zum Jahr 2010 wächst diese Gruppe auf 360 Insassen an. Nachdem für den Bereich des § 21/1 StGB die Wichtigkeit der Unterbringungsdauer auf die Entwicklung der steigenden Absolutzahl Angehaltener festgehalten wurde, sollen in einem nächsten Schritt die Anhaltezeiten im § 21/2 StGB gleichfalls näher beleuchtet werden. Vor allem die Frage, inwieweit der absolute Anstieg der Gesamtprävalenz im Bereich des § 21/2 StGB um 70 Prozent nicht nur auf die „negative“ Entlassungsbilanz zurückzuführen ist, sondern auch auf einen Anstieg der Anhaltedauer, gilt es zu klären.

2.7. Entwicklung der Deliktsverteilung nach § 21/2 StGB

Anders als im Aufbau der Argumentation über die Entwicklung im Bereich des § 21/1 StGB möchten wir für die Analyse des Anstiegs im Bereich des § 21/2 StGB die Entwicklung der Deliktsverteilung vorziehen. Wir werden bei der Diskussion der Ergebnisse bezüglich des Anstiegs der Anhaltedauer noch sehen, dass es hier vor allem eines Verständnisses der unterschiedlichen Deliktsgruppen, die im MNV nach § 21/2 StGB angehalten werden, braucht.

Daher werfen wir zunächst einen allgemeinen Blick auf die Verteilungen nach dem „schwersten strafrechtlichen Delikt“.

Dominieren im Bereich des § 21/1 StGB Körperverletzungs-, Nötigungs- und Drohungsdelikte¹⁷, stellt sich diese Verteilung für die nach § 21/2 StGB Untergebrachten anders dar. Im Bezug auf das „schwerste strafrechtliche Delikt“, das der IVV für die Insassen des § 21/2 StGB zu entnehmen ist, konzentriert sich die Deliktsverteilung im Wesentlichen auf vier Delikte (siehe Abbildung 19). Für fast die Hälfte aller nach § 21/2 StGB Angehaltenen sind Sexualdelikte als „schwerstes strafrechtliches Delikt“¹⁸ dokumentiert. Die größte Gruppe darunter sind Untergebrachte, die aufgrund sexuellen Missbrauchs Unmündiger in den MNV eingewiesen wurden. Diese Gruppe hat über die letzten 10 Jahre konstant einen Anteil von rund einem Viertel an allen nach § 21/2 StGB Untergebrachten ausgemacht.

Die zweitgrößte Gruppe sind Personen, die Vergewaltigungsdelikte begangen haben. Deren Anteil pendelt über die Jahre zwischen 22 und 25 Prozent. Im Vergleich dazu haben Sexualdelikte im Bereich des § 21/1 StGB einen Anteil von rund 10 Prozent¹⁹. Rund ein weiteres Fünftel der Insassen in einer Maßnahme nach § 21/2 StGB sind aufgrund eines Mordes verurteilt worden. Der Anteil der Mörder bleibt anteilmäßig unverändert. Wie auch schon im Bereich des § 21/1 StGB, wo dieser Anteil zwischen 16 und 18 Prozent pendelt, ist eine anteilmäßige Zunahme von Mördern im Maßnahmenvollzug nicht zu beobachten.

Den größten Zuwachs hat es sowohl in absoluten Zahlen als auch anteilmäßig in der Gruppe der wegen Körperverletzungsdelikten Angehaltenen gegeben. War 2001 etwa jeder zehnte Untergebrachte in der Maßnahme nach § 21/2 StGB wegen eines Kör-

¹⁷ Knapp 60 Prozent aller im Jahr 2010 nach § 21/1 StGB Untegebrachten sind diesen beiden Deliktskategorien zuzuordnen.

¹⁸ Rekodierte Eintragung auf Basis von IVV Daten (vgl. Kapitel 2.4.).

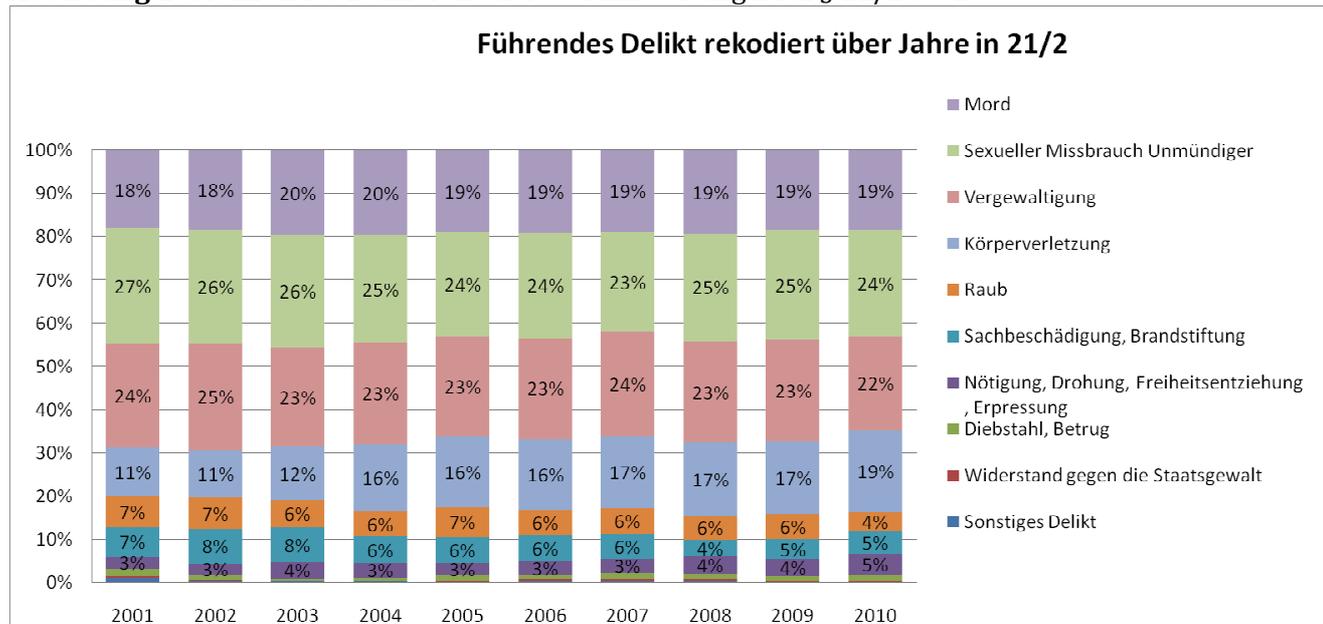
¹⁹ Vergewaltigung und Sexueller Missbrauch Unmündiger zusammen (vgl. Abbildung 13 in Kapitel 2.4.)

perverletzungsdelikts eingewiesen (11 Prozent), so ist es 2010 beinahe jeder fünfte Untergebrachte (19 Prozent).

Ebenfalls einen Zuwachs gab es unter den „Nötigern und Drohern“ im Bereich des § 21/2 StGB. Diese Gruppe hat aber mengenmäßig nur einen geringen Anteil an der Gesamtpopulation in dieser Maßnahme. Dennoch erhöhte sich deren Anteil von 3 Prozent im Jahr 2001 auf 5 Prozent im Jahr 2010.

Aufgrund der Deliktsaufbereitung, die wir für diese Berechnungen angewendet haben, ist auszuschließen, dass diese Gruppe der „Nötiger und Droher“ noch zusätzliche, mit höherer Strafe bedrohte Delikte wie Mord oder ein Sexualdelikt begangen hat.

Abbildung 19. Führendes Delikt rekodiert bei Einweisung nach § 21/2 StGB



Wie auch schon für die zurechnungsunfähig erklärten Untergebrachten im Bereich des § 21/1 StGB haben wir uns eine repräsentative Stichprobe an Akten für den Bereich des § 21/2 StGB angesehen. Wiederum galt unser Interesse den Einweisungsdiagnosen, da diese routinemäßig nicht in den Daten der IVV enthalten sind. Während im Bereich des § 21/1 StGB in fast drei Viertel der Fälle Erkrankungen, die dem schizophrenen Formenkreis zuzurechnen sind, den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit begründen, stellt sich diese Verteilung für den § 21/2 StGB anders dar. Bilden Persönlichkeits-, Verhaltens- oder Intelligenzstörungen die Ausnahme im Bereich des § 21/1 StGB, so sind diese Erkrankungsformen in den Einweisungsgutachten für den MNV nach § 21/2 StGB, die am häufigsten genannten. In fast zwei Drittel (65 Prozent) der 121 Akten, die wir für den Zeitraum 2001 bis 2010 gesichtet haben, ist eine Persönlichkeitsstörung im Einweisungsgutachten diagnostiziert²⁰. Jedem fünften (20 Prozent) Untergebrachten wird eine Intelligenzstörung zugeschrieben. Erkrankungen aus dem schizophrenen Formenkreis betreffen rund 10 Prozent der nach § 21/2 StGB Untergebrachten.

Waren bei den Insassen einer Maßnahme nach § 21/1 StGB kaum Unterschiede in Bezug auf bestimmte Konstellationen von Diagnosen und Delikten, die gemeinsam auftreten können, festzustellen, zeigt sich für den § 21/2 StGB ein anderes Bild. Auffällig ist, dass wegen Körperverletzungsdelikten Eingewiesene etwa zur Hälfte als persönlich-

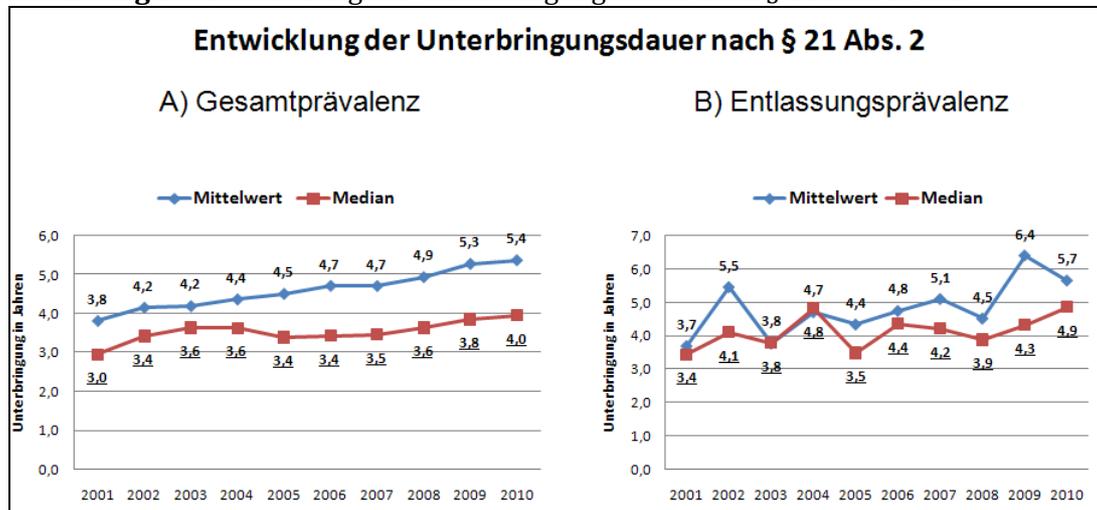
²⁰ Eine ähnliche Untersuchung kommt bei 338 Gutachten aus dem Zeitraum 2003 bis 2008 ebenfalls auf einen Anteil von zwei Drittel Persönlichkeitsstörungen (67 Prozent). Vgl. Frottier 2010:14.

keits- und verhaltensgestört diagnostiziert werden und etwa zu einem Drittel an Schizophrenie und wahnhaften Störungen leiden. Auch „Nötiger und Droher“ sowie auch Räuber leiden zu einem gewichtigen Teil an Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, allerdings auch an Intelligenzstörungen. Bei Räufern machen Intelligenzstörungen etwa ein Drittel aus, bei „Nötigern und Drohern“ ein Viertel. Dazu kommen noch Sachbeschädiger und Brandstifter, die in über 40 Prozent der Einweisungen gleichfalls an Intelligenzstörungen leiden.

Wir wollen hier festhalten, dass im Bereich des § 21/2 StGB die Intelligenzstörungen einen beträchtlichen Anteil ausmachen und wir werden zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal auf diese Verteilung zurückkommen.

2.8. Entwicklung der Anhaltedauer im Bereich der Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB

Abbildung 20. Entwicklung der Unterbringungsdauer nach § 21 Abs. 2 StGB



So wie schon bei der Analyse der Entwicklung der Insassenpopulation gemäß § 21/1 StGB argumentieren wir auch hier ausschließlich mit dem Mittelwert.

Der Begriff der Unterbringungsdauer umfasst die Zeit der Anhaltung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher, die gemäß § 24 StGB vor der Freiheitsstrafe „vikarierend“ (d.h. stellvertretend) zu vollziehen ist, und jene weitere Zeit der Unterbringung, die Betroffene zusätzlich zur Freiheitsstrafe im Fall diagnostizierter, weiter bestehender Gefährlichkeit im MNV zubringen.

Gemäß Abbildung 20 steigt die Unterbringungsdauer (Mittelwert) für die Gesamtprävalenz (linkes Schaubild) von 3,8 Jahren im Basisjahr 2001 auf 5,4 Jahre im Jahr 2010 an. Wie auch schon im Bereich des § 21/1 StGB ist hier eine Steigerung um das 1,4-fache innerhalb dieser 10 Jahre zu beobachten. Ausgedrückt in Monaten betrug die durchschnittliche Unterbringungsdauer für nach § 21/2 StGB Untergebrachte demnach im Jahr 2001 rund 46 und im Jahr 2010 rund 65 Monate.

Bezogen auf die Entlassungsprävalenz (rechtes Schaubild) sind zunächst größere Schwankungen festzustellen. So beträgt die durchschnittliche Anhaltezeit bis zur Entlassung im Jahr 2002 5,5 Jahre und im Jahr 2009 6,4 Jahre. Insgesamt steigt die Zeit bis zur Entlassung aus der Maßnahme nach § 21/2 StGB von 45 Monaten (knapp 4 Jahre)

im Jahr 2001 auf 69 Monate (knapp 6 Jahre) im Jahr 2010. Dies entspricht einem Anstieg um das 1,5-fache innerhalb des Beobachtungszeitraums.

Im Vergleich der Gesamtprävalenz der beiden Maßnahmen steigt die Unterbringungsdauer demnach in gleichem Maße. Die nach § 21/2 StGB Untergebrachten sind jedoch im Durchschnitt um 4 bis 6 Monate länger untergebracht, als jene nach § 21/1 StGB. Diese Darstellung differenziert jedoch noch nicht nach Delikten und Diagnosen²¹.

Bevor wir uns die Entwicklung der Anhaltedauer nach Deliktgruppen genauer ansehen, soll das Spezifikum der Unterbringung nach § 21/2 StGB, das im System des Vikariierens von Unterbringung und Strafe besteht, hinsichtlich der gesamten Unterbringungsdauer dargestellt werden.

Als erstes soll die Frage geprüft werden, ob der Anstieg der Dauer der Unterbringung auf den Anstieg der Dauer der durch die Gerichte ausgesprochenen Strafen zurückzuführen ist. Eine Entwicklung zu durchschnittlich längeren Strafen bei Einweisungen nach § 21/2 StGB kann durch das Datenmaterial der IVV nicht bestätigt werden. Im Beobachtungszeitraum kommt es zu keinem statistisch signifikanten Anstieg der Strafdauer laut Urteil. Wie Abbildung 21 zeigt, wurden Maßnahmeninsassen nach § 21/2 StGB im Ausgangsjahr 2001 im Durchschnitt zu einer rund 6-jährigen Strafe verurteilt. Dieser Durchschnittswert pendelt über die Folgejahre zwischen 5,9 und 6,3 Jahren und beträgt im Jahr 2010 wieder rund 6 Jahre. Der Anstieg der Unterbringungszahlen im § 21/2 StGB ist somit nicht ursächlich auf einen Anstieg der ausgesprochenen Strafen zurückzuführen.

Abbildung 21. Entwicklung der Freiheitsstrafen für Untergebrachte nach § 21/2 StGB

Gesamtprävalenz: Entwicklung der Strafdauer lt. Urteil für die Gesamtpopulation der nach § 21/2 Angehaltenen											
		2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Strafdauer bei Unterbringung nach §21/2	Mittelwert i. T.	2.139	2.189	2.150	2.267	2.312		2.237	2.237	2.239	2.151
	Mittelwert i. J.	5,9	6,0	5,9	6,2	6,3	6,3	6,1	6,1	6,1	5,9
	Median i. T.	1.464	1.464	1.464	1.464	1.464	1.464	1.464	1.464	1.464	1.464
	Anzahl Fälle	260	276	298	334	353	377	404	417	428	443
Keine Strafdauerberechnung vorhanden		11	13	14	12	14	17	23	27	26	27
Fälle Gesamt		271	289	312	346	367	394	427	444	454	470

Somit kann als weiteres Forschungsergebnis festgestellt werden, dass die steigende Unterbringungsdauer für Untergebrachte nach § 21/2 StGB nicht auf steigende Strafen zurückzuführen ist. Daher kann bereits auf dieser Analyseebene festgehalten werden, dass sich die Behandlungszeiten für zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher im Beobachtungszeitraum verlängert und sich die Zeitspannen zwischen Strafende und bedingter Entlassung aus der Unterbringung im Durchschnitt erweitert haben.²²

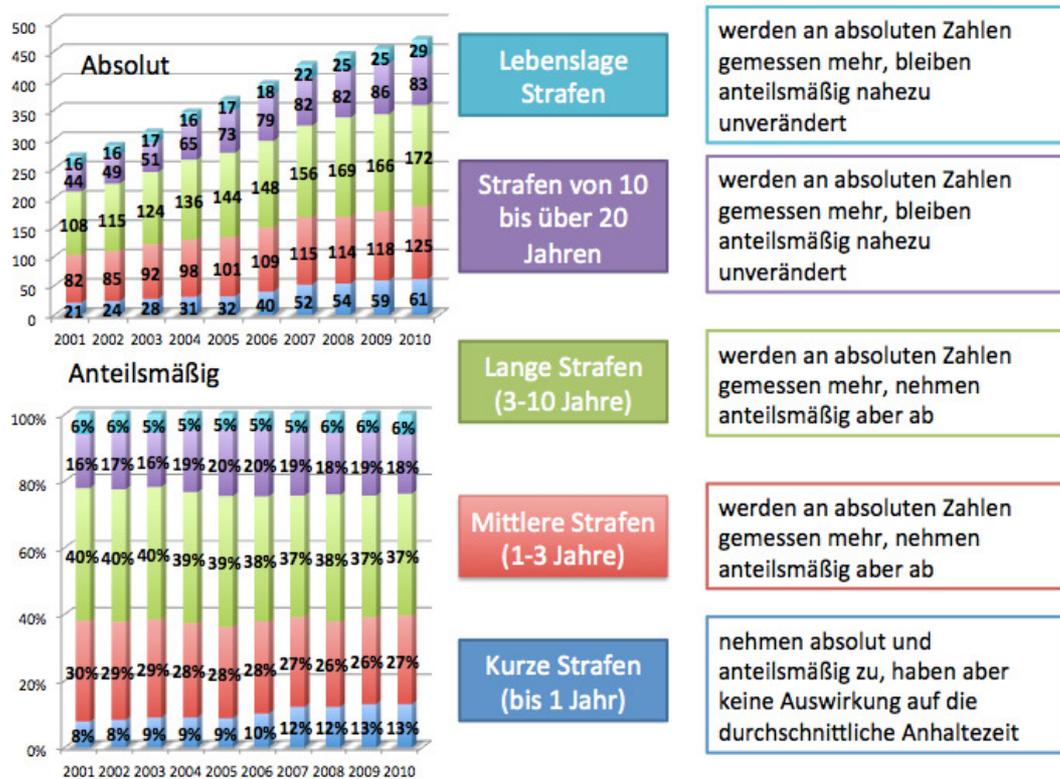
Bevor diese „Überzeiten“ (Zeiten der Anhaltung nach dem Strafende) weiter untersucht werden, wollen wir uns die eben konstatierte Gleichförmigkeit gerichtlicher Strafen noch genauer ansehen. Der bisherige Befund besagt, dass im Durchschnitt, also über alle Delikte und Strafklassen gerechnet, die Strafzeiten über die Jahre unverändert geblieben sind. Das schließt aber nicht aus, dass sich die Anteile der Strafklassen nicht doch verschoben haben, sich somit die Kombinatorik der Freiheitsstrafen verändert hat.

²¹Über die in der IVV keine Informationen vorhanden sind.

²²Zur Kritik an der restriktiven Entlassungspraxis, vgl. Graf et al. 2009; Schroll 2012.

Im der folgenden Abbildung 22 wird dieser allfälligen Veränderung nachgegangen.

Abbildung 22. Zusammensetzung der Untergebrachten nach § 21/2 nach Länge der Freiheitsstrafen (Gesamtprävalenz)



Sieht man sich die Zusammensetzung der Untergebrachten nach deren Strafdauern an, fällt der Anstieg der Untergebrachten im Bereich der kurzen²³ Strafen auf (oberes Schaubild). Für die Gruppe von Untergebrachten nach § 21/2 StGB mit einem Strafmaß bis zu einem Jahr ist in absoluten Zahlen eine Verdreifachung im Beobachtungszeitraum festzustellen. Waren im Jahr 2001 noch 21 der 271 Untergebrachten (8 Prozent) mit einer Strafdauer bis zu einem Jahr untergebracht, stieg die Zahl der Untergebrachten auf 61 von insgesamt 470 im Jahr 2010 an (13 Prozent).

Anteilmäßig zurückgegangen (siehe unteres Schaubild) sind mittlere Straflängen (1 bis 3 Jahre) und lange Strafen (3 bis 10 Jahre), wiewohl diese beiden Gruppen hinsichtlich der absoluten Häufigkeiten im gleichen Maß wie die Gesamtpopulation angewachsen sind. Eine Verdreifachung innerhalb von 10 Jahren ist jedoch nur bei den kurzen Straflängen zu beobachten.

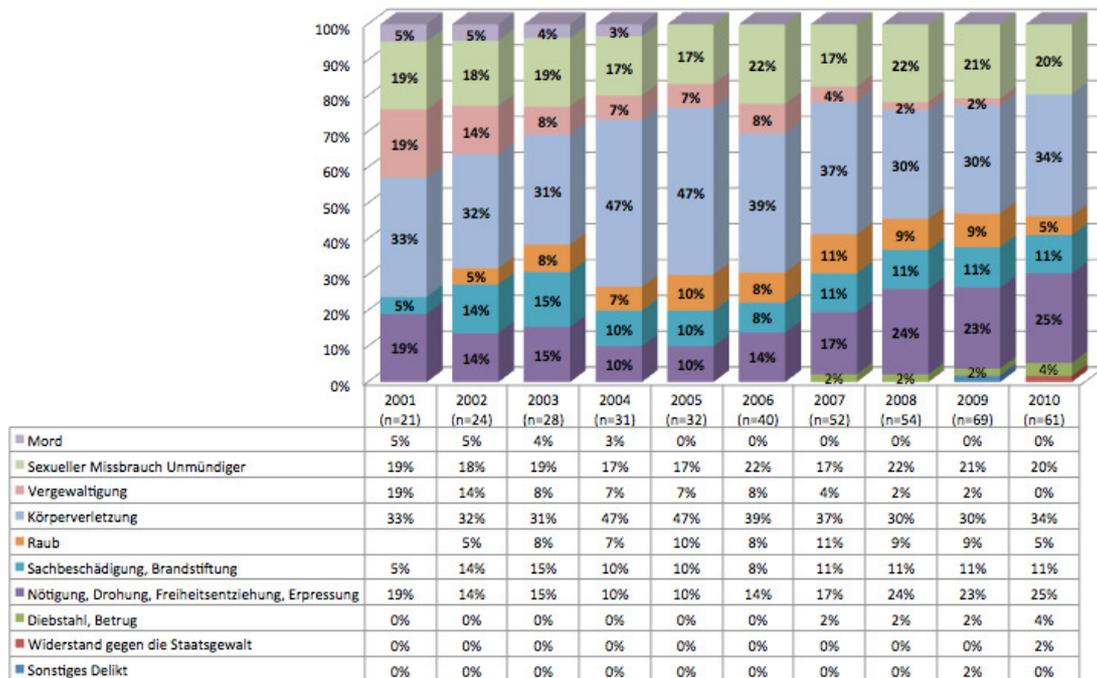
Ein weiterer Befund der Studie besagt somit, dass die „kurzen“ Freiheitsstrafen (bis ein Jahr) von zurechnungsfähigen Untergebrachten zugenommen haben, während die „langen Strafen“ (3 - 10 Jahre) und „mittlere Strafen“ (1 - 3 Jahre) etwa im selben Umfang zurückgegangen sind. Es ist somit zu vermuten, dass „neue“ Gruppen von Straftätern in den letzten zehn Jahren verstärkt in den MNV nach § 21/2 StGB eingewiesen wurden. Wir werden bei der Analyse der Straftaten auf diesen Befund zurückkommen.

Wie sieht die Deliktzusammensetzung bei Untergebrachten aus, deren Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr beträgt? Nachdem wir gesehen haben, dass kurze Freiheitsstrafen im

²³ Vgl. auch Frottier 2010:13ff.

MNV nach § 21/2 StGB mittlerweile 13 Prozent ausmachen, scheint uns die Frage von einiger Bedeutung.

Abbildung 23. Verteilung des „führenden Delikts“ bei Freiheitsstrafen unter einem Jahr für Untergebrachte nach § 21/2 StGB



Betrachtet man Abbildung 23, so sieht man sogleich die dominierende Rolle des Delikts der Körperverletzung (der hellblaue Bereich). Im Beobachtungszeitraum sind jährlich mindestens ein Drittel jener nach § 21/2 Untergebrachten, deren Freiheitsstrafe nicht mehr als ein Jahr beträgt, Körperverletzer. Interessant scheint uns auch der wachsende Anteil Droher und Nötiger, die ebenfalls mit diesem Strafmaß eingewiesen werden. Aber auch Sexualdelinquenten nehmen rund ein Fünftel der Fälle (im Jahr 2010) in diesem Strafsegment ein.

Unter strafrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet, handelt es sich hier um „leichtere“ Delikte. Dies ist aus der geringen Strafhöhe abzuleiten. Gleichwohl wurden im vergangenen Jahrzehnt zunehmend Täter dieses Kriminalitätssegments, das Körperverletzer, Droher und Nötiger sowie bestimmte Gruppen von Sexualeldelinquenten umfasst, in den MNV eingewiesen. Aus der Beobachterperspektive (im Unterschied zur subjektiven Perspektive der handelnden Entscheider) kann für die letzten zehn Jahre die stetige Öffnung des MNV auch für Personen mit „leichter“ Kriminalität beobachtet werden.

Als Charakteristikum dieser Entwicklung ist festzuhalten, dass sich die gestiegene Punitivität nicht auf der Ebene der strafrechtlichen Sanktionen, sondern auf jener der Gefährlichkeit²⁴ dokumentiert.

Nach der Feinanalyse des Befundes, wonach Personen mit kurzen Freiheitsstrafen (bis ein Jahr) im MNV nach § 21/2 StGB immer häufiger angehalten werden, können wir festhalten, dass dies zunehmend Droher und Nötiger betrifft (25 Prozent aller kurzen Freiheitsstrafen); weiters Körperverletzer (ca. ein Drittel über alle Jahre gesehen) und dass auch rund ein Fünftel dieser Strafkategorie auf Täter entfällt, die wegen eines sexuellen Missbrauchs Unmündiger verurteilt

²⁴ Über die Rolle der Gefährlichkeitsprognose und ihre Defizite in österreichischen Gutachten, vgl. Frottier 2010:15ff.

wurden. Auch dies scheint uns ein Befund, der unter reformstrategischen Gesichtspunkten diskussionswürdig ist.

Nachdem wir die Fragen im Zusammenhang mit der Länge der Freiheitsstrafen von zu-rechnungsfähigen Untergebrachten beantwortet haben, wenden wir uns nun der zweiten Komponente der Unterbringungsdauer, dem schon angesprochenen Problem der „Überzeit“, zu.

Die Frage, die wir im nächsten Schritt beantworten werden, lautet, in welchem Umfang – zunächst über alle Delikte gerechnet – die Behandlungszeiten nach dem Erreichen des Strafendes für Untergebrachte zugenommen haben. Dies wird anhand der in Abbildung 24 dargestellten Daten ausgewiesen.

Abbildung 24. Entwicklung der Anhaltedauer über bzw. unter der Strafzeit im Bereich des § 21/2 StGB

Entwicklung der Anhaltung über Strafdauer bei Untergebrachten nach § 21/2										
Gesamtprävalenz	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
1./ Untergebrachte in Anhaltedauer unter Strafdauer	155	163	178	203	219	221	238	241	228	222
1.1/ Mittelwert Tage Unterbringung	998	1.077	1.104	1.132	1.185	1.255	1.253	1.302	1.386	1.325
1.2/ Median Tage Unterbringung	838	916	780	750	779	877	843	867	935	1.003
1.3/ Summe Tage in Unterbringung	154.742	175.571	196.450	229.810	259.624	277.353	298.195	313.877	315.950	294.226
1.4/ Mittelwert Tage Strafdauer	2.934	2.989	2.943	3.077	3.075	3.175	3.058	3.045	3.187	3.098
1.5/ Durchschnittliche Tage bis zum Erreichen der Strafdauer	1.936	1.912	1.839	1.945	1.890	1.920	1.805	1.742	1.801	1.773
1.6/ in% von Untergebrachten Gesamt	57%	56%	57%	59%	60%	56%	56%	54%	50%	47%
2./ Untergebrachte in Anhaltedauer über Strafdauer	105	113	120	131	134	156	166	176	200	221
2.1/ Mittelwert Tage Ungerbringung	1.862	2.047	2.042	2.166	2.294	2.297	2.333	2.435	2.495	2.549
2.2/ Median Tage Ungerbringung	1.454	1.650	1.739	1.933	2.149	1.974	1.891	2.056	2.029	2.080
2.3/ Summe Unterbringungstage	195.515	231.329	245.051	283.749	307.436	358.394	387.248	428.582	498.928	563.275
2.4/ Mittelwert Tage Strafdauer	965	1.034	975	1.010	1.064	1.065	1.061	1.131	1.159	1.200
2.5/ Durchschnittliche Anhaltezeit über Strafdauer in Tagen	897	1.013	1.067	1.156	1.230	1.233	1.272	1.304	1.336	1.349
2.6/ Summe Anhaltezeit über Strafdauer in Tagen	94.208	114.449	128.084	151.449	164.805	192.276	211.109	229.449	267.159	298.071
2.7/ in % von Fälle Gesamt	39%	39%	38%	38%	37%	40%	39%	40%	44%	47%
3./ Untergebrachte inklusive Strafdauerberechnung Gesamt	260	276	298	334	353	377	404	417	428	443
3.1/ in% von Fälle Gesamt	96%	96%	96%	97%	96%	96%	95%	94%	94%	94%
4./ Untergebrachte ohne Strafdauerberechnung	11	13	14	12	14	17	23	27	26	27
4.1/ Mittelwert Tage Unterbringung	2.505	2.458	2.617	3.223	2.694	2.532	2.151	2.162	2.320	2.396
4.2/ Summe Tage in Unterbringung	27.558	31.951	36.634	38.677	37.713	43.040	49.481	58.381	60.325	64.694
4.3/ in% von Fälle Gesamt	4%	4%	4%	3%	4%	4%	5%	6%	6%	6%
5./ Fälle Gesamt	271	289	312	346	367	394	427	444	454	470
5.1/ Mittelwert Tage Unterbringung	1.394	1.519	1.532	1.596	1.648	1.723	1.721	1.804	1.928	1.962
5.2/ Median Tage Unterbringung	1.081	1.250	1.327	1.326	1.238	1.256	1.265	1.327	1.405	1.443
5.3/ Summe Tage in Unterbringung	377.815	438.851	478.135	552.236	604.773	678.787	734.924	800.840	875.203	922.195

In dieser komplexen Abbildung wird für die Zeit von 2001 bis 2010 unter Punkt 1./ Anzahl und Dauer der Unterbringungen ausgewiesen, die (noch) unter der Strafdauer liegen. Das betrifft Angehaltene, die gemessen an der Strafhöhe erst kürzere Zeit der Behandlung im MNV unterzogen werden.

Unter Punkt 2./ sind jene Angehaltenen ausgewiesen, denen hier unser besonderes Interesse gilt. Es handelt sich um jene Gruppe, die über die Strafzeit hinaus angehalten wird.

Im Punkt 3./ werden alle Untergebrachten erfasst, für die eine Strafdauerberechnung in der IVV eingetragen wurde.

Punkt 4./ weist die Restkategorie an Untergebrachten aus, bei denen ein entsprechender Eintrag der urteilsmäßigen Strafdauer fehlt. Punkt 5./ stellt schließlich die Gesamtpopulation dar.

Zurück zu Punkt 2./: Im Jahr 2001 wurden 105 Personen (das sind 39 Prozent aller Insassen) über ihre Strafzeit hinaus angehalten. Diese Insassenzahl nimmt in all den Jahren kontinuierlich zu und erreicht im letzten Beobachtungsjahr ihren höchsten Wert mit 221 Angehaltenen (das sind 47 Prozent aller Insassen). Mit anderen Worten wird im Jahr 2010 beinahe die Hälfte (n = 221) aller Insassen (n = 470) im MNV nach § 21/2 StGB über die Strafzeit angehalten.

Vergleichen wir im nächsten Analyseschritt beispielhaft die Jahre 2001 und 2010. 2001 betrug für die 105 über die Strafzeit Angehaltenen die mittlere Anhaltezeit 1.862 Unterbringungstage (Punkt 2.1/); die mittlere Strafdauer (Punkt 2.4/) betrug dagegen im Durchschnitt 965 Tage. Die „Überzeit“ betrug somit durchschnittlich rund 900 Tage (Punkt 2.5/). Berechnet man die „Überzeit“ für alle 105 Insassen, so ergibt dies ein Volumen von 94.208 „Überzeittagen“ (Punkt 2.6/)

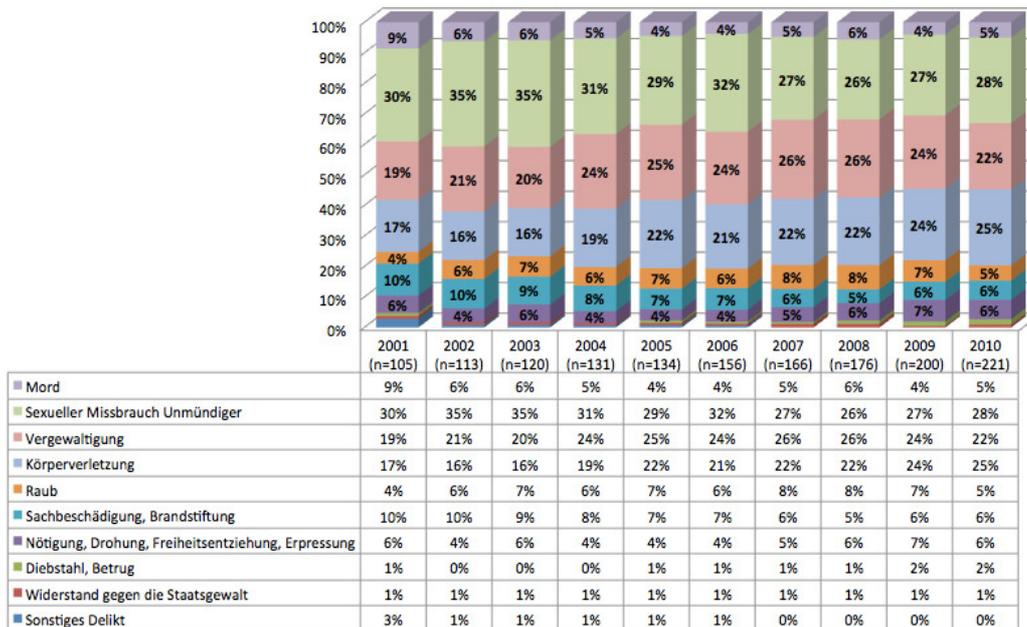
Im Jahr 2010 sieht dieser Vergleich folgendermaßen aus: 221 Angehaltene hatten eine mittlere Anhaltezeit von 2.549 Anhaltetagen, eine mittlere Strafdauer von 1.200 Tagen und eine „Überzeit“ von durchschnittlich 1.349 Unterbringungstagen. Die gesamte „Überzeitdauer“ für alle 221 Angehaltenen beträgt für das Jahr 2010 298.071 Tage, oder in Jahren ausgedrückt rund 816 „Überzeitjahre“

Wir wollen hier ausdrücklich festhalten, dass es nicht unsere Aufgabe ist, im Rahmen dieses sozialwissenschaftlichen Projekts die Zeit der Behandlung der Insassen in der Maßnahme nach § 21/2 StGB nach dem Ende der Strafzeit im Hinblick auf deren rechtliche und/oder psychiatrische Legitimation zu untersuchen oder zu bewerten.

Gleichwohl bedarf es aus unserer Sicht einer Antwort auf die Frage, die sowohl an die Adresse der Vollzugsgerichte, als auch an jene der psychiatrischen Behandler in den Anstalten und die Gutachter zu richten ist, warum die Behandlungsdauer in den letzten 10 Jahren derart gravierend zugenommen hat. So steigen die „Überzeittage“ von 94.208 (2001) auf 298.071, das sind 32 Prozent, oder 816 „Überzeitjahre“.

Wir untersuchen im nächsten Analyseschritt die Frage der Deliktsverteilung bei jenem Kreis Angehaltener, der über die Strafdauer angehalten wurde.

Abbildung 25. Führendes Delikt für Untergebrachte über der Strafdauer im Bereich des § 21/2 StGB



Auf der Personenebene gerechnet halten Mörder einen Anteil von rund 5 Prozent an der „Überzeit“, Sexualdelinquenten machen rund die Hälfte der Angehaltenen über der Strafdauer aus. Für beide genannten Gruppen lassen sich anteilmäßig keine großen Veränderungen über den Beobachtungszeitraum feststellen. Hingegen nimmt die Zahl der wegen Körperverletzung Angehaltenen kontinuierlich zu. Anteilmäßig ist ein Anstieg von 17 Prozent im Jahr 2001 auf nunmehr 25 Prozent im Jahr 2010 zu beobachten.

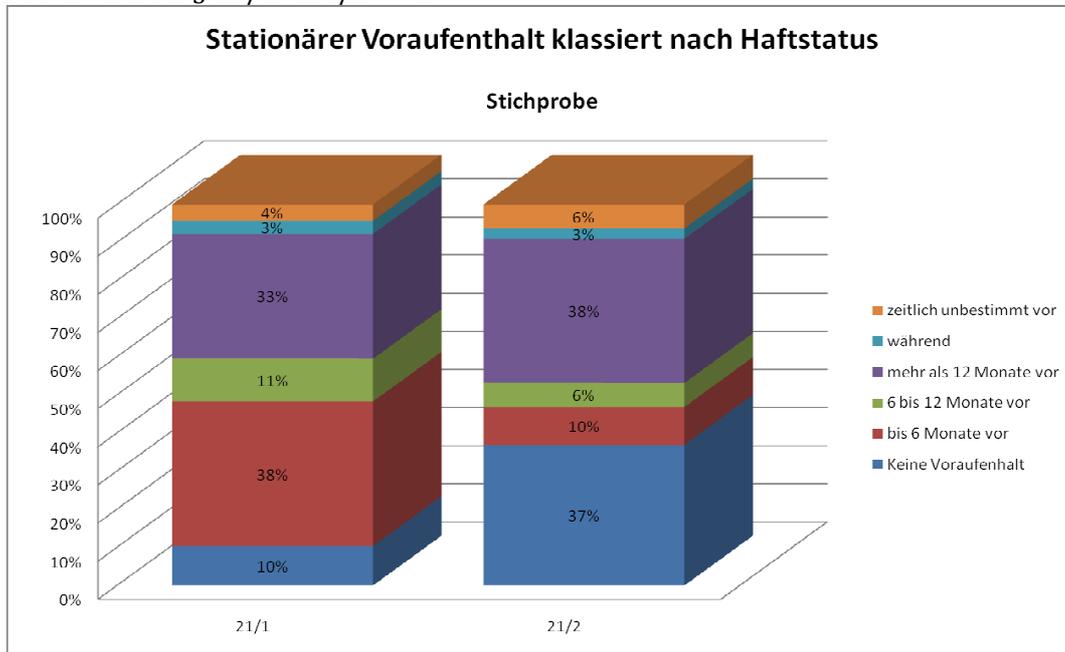
2.9. Zur psychiatrischen Vorgeschichte von Untergebrachten im MNV und der Rolle des UbGs

Die zweite Fragestellung ist darauf gerichtet, in welchem Umfang psychisch erkrankte Personen, die im Laufe ihrer Erkrankung in einer psychiatrischen Anstalt behandelt und/oder gemäß der Bestimmung des UbG angehalten worden sind, in weiterer Folge durch die Begehung einer mit einer zumindest mit einem Jahr bedrohten strafbaren Handlung im MNV untergebracht werden. Diese Fragestellung nimmt eine sowohl von psychiatrischer Seite, als auch von Seiten der Administration wiederholt geäußerte Hypothese auf, wonach der Anstieg des Insassenbelags im MNV auch auf die Unterversorgung von Psychiatriepatienten zurückzuführen sei, die bei der Begehung strafbarer Handlungen und der Einweisung in den MNV eine verursachende Rolle spielt. Im Umkehrschluss lautet die Hypothese: Wären die Psychiatriepatienten, die insbesondere nach dem UbG angehalten werden, länger und intensiver in den psychiatrischen Anstalten versorgt (würden sie länger angehalten und länger behandelt), käme es zu weniger Delikten und Anhaltungen im MNV.

Unter methodisch-empirischen Gesichtspunkten betrachtet, ist diese Hypothese sehr voraussetzungsvoll. Gleichwohl werden wir versuchen diese – nicht zuletzt unter reformstrategischen Gesichtspunkten – zu prüfen.

Als ersten Untersuchungsschritt werden Behandlungsakten Angehaltener hinsichtlich der Frage analysiert²⁵, in welchem Umfang psychiatrische Vorbehandlungen vor der Einweisung in den MNV in den Akten registriert sind.

Abbildung 26. Stationäre psychiatrische Voraufenthalte von Maßnahmen-Untergebrachten nach § 21/1 und /2 StGB



Für den Bereich des § 21/1 StGB wurden 137 Hausakten gesichtet und kodiert, für § 21/2 StGB 121 Hausakten.

Abbildung 26 gibt einen Einblick in die Verteilung stationärer Voraufenthalte von Maßnahmenpatienten getrennt dargestellt nach § 21/ 1 und /2 StGB.

Wir können auf Basis unserer Daten zwar sagen, in welchen Zeitintervallen vor der Anlasstat die letzte aktenmäßig dokumentierte stationäre Behandlung in einer psychiatrischen Anstalt erfolgte. Aufgrund der äußert unterschiedlichen Dokumentationspraxis in den Hausakten ließ sich jedoch keine verallgemeinerbare Aussage über die jeweilige Anhaltedauer dieser Episoden darstellen. In manchen Fällen gab es konkrete Hinweise darauf, dass die Anhaltung in den Psychiatrien im Rahmen des UbG erfolgten, andere Anhaltungen ließen sich jedoch nicht näher verorten.

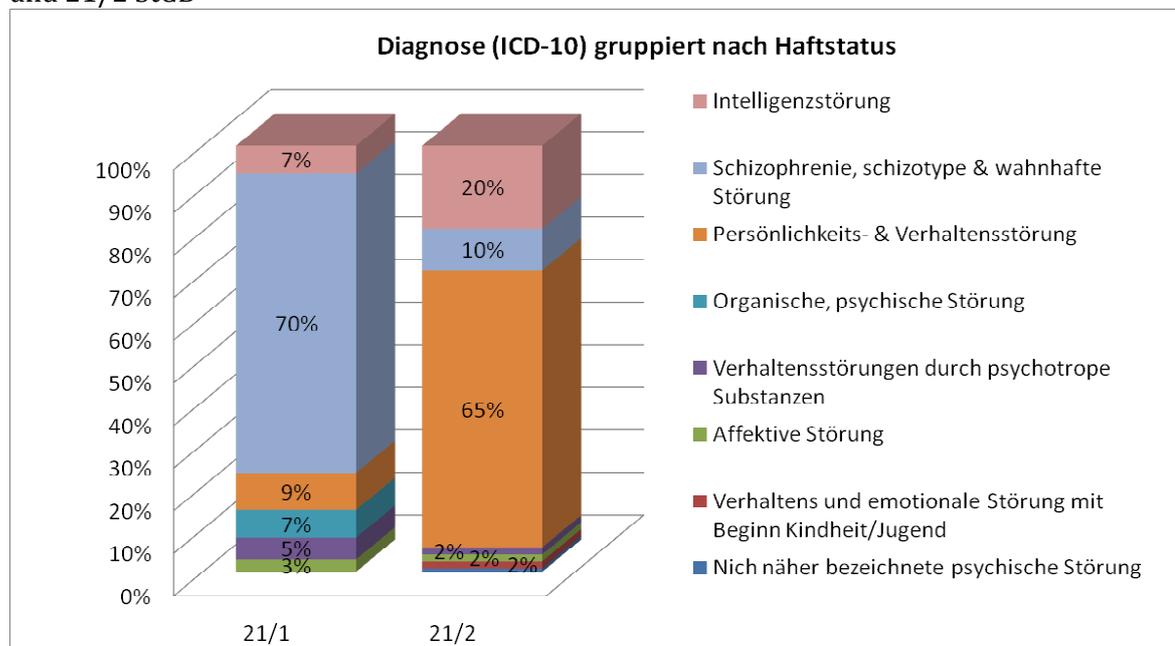
Wenn wir zunächst die Daten gemäß § 21/1 StGB betrachten, so sehen wir, dass lediglich 10 Prozent der nach § 21/1 StGB Angehaltenen keine Voraufenthalte in psychiatrischen Anstalten vor der Anlasstat aufweisen. Somit gilt für 90 Prozent der Insassenpopulation der nach § 21/1 Angehaltenen, dass eine stationäre psychiatrische Behandlung vor der Einweisung in den MNV erfolgte, wobei der überwiegende Teil der Insassen im MNV im letzten Jahr psychiatrisch behandelt wurde. Es ist hier noch anzufügen, dass in aller Regel Kaskaden von Anhaltungen in den Akten und beiliegenden Patientengeschichten dokumentiert waren, sodass man grosso modo sagen kann, dass diese Gruppe der Angehaltenen in der Regel eine längere Patientenkarriere in verschiedenen psychiatrischen Kliniken durchlebt hat.

²⁵ Die Methodik der repräsentativen Stichprobenziehung für Untergebrachte des Zeitraums 2001 bis 2010 ist in Kapitel 4 des Anhangs ausführlicher beschrieben.

Diese uns zur Verfügung stehenden Daten erlauben nicht, die kausale Aussage von Stompe und Schanda²⁶ in ihrem vollen Umfang zu unterstützen, in der auf den massiven Abbau psychiatrischer Betten und die damit einhergehende kürzere Behandlungsdauer hingewiesen wird, wodurch „gerade die schwerstkranken Patienten am härtesten getroffen“ worden wären. Wohl aber zeigt unser Befund, dass ein Großteil der Maßnahmeninsassen nach § 21/1 StGB von der Bettenreduktion und einer allfälligen ärztlichen Unterversorgung betroffen sein können, hatten doch 90 Prozent stationäre Aufenthalte erlebt. Wir wollen jedoch aus dieser Versorgungssituation nicht den kausalen Schluss ziehen, dass damit die Einweisungszahlen in den MNV zu erklären wären, ist doch die Reaktion auf Devianz eine Frage der Definition der Instanzen sozialer Kontrolle (im vorliegenden Fall der Gerichte, StAs, Gutachter). Nach unserer Auffassung könnten nur Einzelfallstudien die die Patientenkarrerien im Detail darstellen den behaupteten Zusammenhang versuchen zu rekonstruieren.

Für die nach § 21/2 Untergebrachten hat die Betten- und Versorgungsreduktion nicht diese Bedeutung, da nach unseren Daten 37 Prozent der Untergebrachten bis zur Unterbringung keine Voraufenthalte in psychiatrischen Kliniken aufweisen.

Abbildung 27. Diagnosen nach ICD-10 Schema für die Insassen im MNV nach § 21/1 und 21/2 StGB



In Abbildung 27 wird die Verteilung der Diagnosen Angehaltener in beiden Maßnahmen ausgewiesen. Damit wird zwar nicht die Frage beantwortet, aufgrund welcher psychiatrischen Diagnosen Voraufenthalte in der Psychiatrie erfolgten, unsere Erfahrung im Zuge der Codierung der Akten ist jedoch, dass in aller Regel einmal festgeschriebene Diagnosen durch psychiatrische Folgeuntersuchungen nicht revidiert werden. Es ist daher davon auszugehen, dass für die hier dargestellte Personengruppe zu meist dieselben Diagnosen in den Vorbehandlungen in den Psychiatrien bestanden.

Bereits auf den ersten Blick wird der große Unterschied zwischen den beiden Maßnahmengruppen sichtbar. 70 Prozent der zurechnungsunfähigen Untergebrachten leiden an verschiedenen Formen schizophrener Erkrankungen, während bei zurechnungsfähigen Untergebrachten zu 65 Prozent Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen diagnostiziert werden.

²⁶ Vgl. Stompe/Schanda 2010:33ff.

Bemerkenswert ist auch der Anteil von Störungen bei Insassen nach § 21/1 StGB, die durch körperliche Handicaps (mit-)bedingt sind (7 Prozent organisch-psychische Störungen; weitere 7 Prozent Intelligenzstörungen).

Bei Angehaltenen nach § 21/2 StGB beträgt der Anteil diagnostizierter Intelligenzstörungen sogar 20 Prozent.

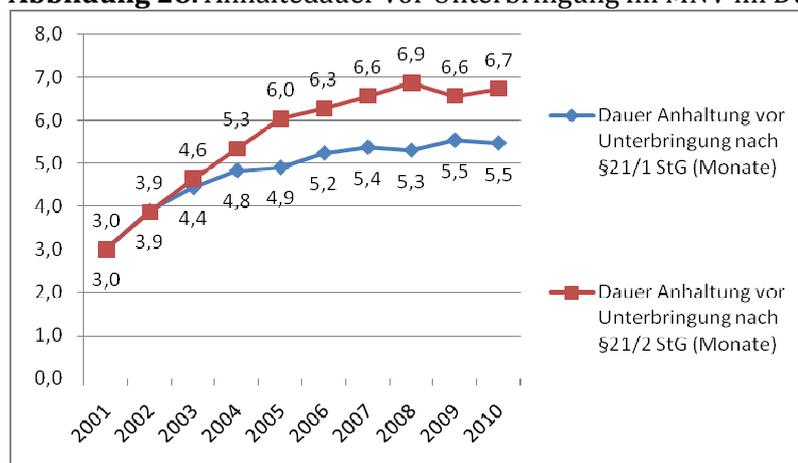
Wie uns in den Interviews mit Psychiatern versichert wurde, sind diese organisch bestimmten Störungen therapeutisch nicht behandelbar, d.h. von einer Besserung des Zustandsbildes ist in der Zeit der Anhaltung in aller Regel nicht auszugehen. Wir werden auf diesen Befund in Kapitel 4.9. noch zurückkommen und die Frage diskutieren, ob für diese Gruppe Angehaltener die strengste Form der Überwachung, und das ist der MNV, angemessen ist, oder ob alternative institutionelle Kontrollformen denkbar wären.

2.10. Exkurs: Zur Entwicklung der Anhaltezeit vor der Unterbringung im MNV nach § 21/1 und 21/2 StGB

Eine von den Experten der Forensik geäußerte These, im Hinblick auf Ansätze die Einweisungen in den Maßnahmenvollzug quantitativ zu verringern, bezieht sich auf Behandlungsmöglichkeiten und Erfolge der forensischen Psychiatrie, die innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit nach der Anlasstat durch Therapie und Medikation bei entsprechender Compliance der Delinquenten erzielt werden kann.

Nun steht es uns nicht zu, die Behandlungserfolge und Fortschritte der forensischen Psychiatrie der letzten Jahre zu beurteilen. Im Bezug auf die Entwicklung der zeitlichen Dimensionen vor der eigentlichen Unterbringung im Maßnahmenvollzug lässt sich aus der IVV jedoch folgend Aussage treffen.

Abbildung 28. Anhaltedauer vor Unterbringung im MNV im Durchschnitt



Für beide Maßnahmen liegt die durchschnittliche Anhaltedauer²⁷, bevor der erste Tag in der Maßnahme verbracht wird, bei rund 3 Monaten. Dieser Wert steigt bis zum Jahr 2010 für die nach § 21/1 StGB Untergebrachten auf knapp 5 ½ Monate an. Untergebrachte im MNV nach § 21/2 StGB werden im Durchschnitt fast 7 Monate, bevor sie die Unterbringung beginnen, angehalten.

²⁷ Für die nach § 21/1 StGB Untergebrachten bezieht sich dies auf die Anhaltung nach § 429 StPO und für die nach § 21/2 StGB Untergebrachten in der Regel auf die Anhaltung nach § 438 StPO.

Greift man nun die These der forensischen Psychiatrie auf, dass sich vor allem bei Erkrankungen des schizophrenen Formenkreises unter der Voraussetzung von Compliance gute Behandlungserfolge auch innerhalb eines halben Jahres erzielen lassen, so erscheint vor allem die Population der nach § 429 StPO (oder allenfalls nach weiteren Bestimmungen der Prozessordnung) Angehaltenen aus reformstrategischem Kalkül von großem Interesse.

3. Zur Anwendungspraxis des § 45 StGB²⁸

In diesem Abschnitt der Untersuchung gehen wir der Frage nach, in welchem Umfang die bedingte Nachsicht der Einweisung in den MNV gemäß § 45 StGB durch die Gerichte ausgesprochen wird.

Bedingt nachzusehen ist die Einweisung in den MNV dann,

„wenn nach der Person des Betroffenen, seinem Gesundheitszustand, seinem Vorleben, nach der Art der Tat und nach seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen, insbesondere nach einem während vorläufiger Anhaltung nach § 429 Abs. 4 StPO oder eines Vollzugs der Untersuchungshaft durch vorläufige Unterbringung nach § 438 StPO erzielten Behandlungserfolg, anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Unterbringung in Verbindung mit einer Behandlung außerhalb der Anstalt und allfälligen weiteren in den §§ 50 bis 52 vorgesehenen Maßnahmen ausreichen werde, um die Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet, hintanzuhalten.“ (§ 45 Abs. 1 StGB)

Insgesamt wurden in Österreich in den Jahren 2008 42, 2009 43 und 2010 36 bedingte Nachsichten der vorbeugenden Maßnahme nach § 21/1 StGB gemäß § 45 StGB verhängt. Die bedingten Nachsichten im Bereich des § 21/2 StGB spielen hingegen kaum eine Rolle.

Betrachtet man die quantitative Verteilung der bedingten Nachsichten zunächst nach OLG-Sprengel, so zeigt sich, dass im Jahr 2008 66 Prozent aller Nachsichten im OLG-Sprengel Linz ausgesprochen wurden, im OLG-Sprengel Wien waren es 16 Prozent, im OLG-Sprengel Graz 6 Prozent und in Innsbruck 13 Prozent. Auch in den Folgejahren bleibt die diesbezüglich dominierende Stellung von Linz erhalten, wenn auch ein Anstieg der bedingten Nachsicht in den Sprengeln Wien und Graz zu verzeichnen ist.

Auf der Ebene der einzelnen Landesgerichte wird die führende Stellung des LG-Salzburg deutlich sichtbar: Ein Fünftel bis ein Drittel aller bedingten Nachsichten erfolgt gemäß Abbildung 29 durch das LG Salzburg.

Abbildung 29. Anwendung des § 45 StGB nach LG Sprengeln in den Jahren 2008 bis 2010

Bedingte Anstaltsunterbringungen nach den §§ 21 nach dem verurteilenden Gericht						
Gericht	§ 21 Abs. 1 bedingt			§ 21 Abs. 2 bedingt		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010
OLG Wien	5	10	7	2	3	2
in %	16 %	23 %	19 %	33 %	43 %	29 %
LG F. STRAFS. WIEN	2	3	5	1	1	0
in %	6 %	7 %	14 %	17 %	14 %	0 %
LG WR.NEUSTADT	2	1	1	0	0	0
in %	6 %	2 %	3 %	0 %	0 %	0 %
LG ST. PÖLTEN	0	1		1	0	0
in %	0 %	2 %	0 %	17 %	0 %	0 %
LG KORNEUBURG	1	3	1	0	0	1

²⁸ Zu einer ambivalenten Einschätzung hinsichtlich der Folgen des § 45 StGB kommen Schanda et al. 2006.

in%	3%	7%	3%	0%	0%	14%
LG KREMS A D DONAU	0	0	0	0	2	0
in %	0 %	0 %	0 %	0 %	29 %	0 %
LG EISENSTADT	0	2	0	0	0	1
in %	0 %	5 %	0 %	0 %	0 %	14 %
OLG Graz	2	8	8	1	0	2
in %	6 %	19 %	22 %	17 %	0 %	29 %
LG F. STRAFS. GRAZ	2	6	7	0	0	0
in %	6 %	14 %	19 %	0 %	0 %	0 %
LG LEOBEN	0	0	0	0	0	2
in %	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	29 %
LG KLAGENFURT	0	2	1	1	0	0
in %	0 %	5 %	3 %	17 %	0 %	0 %
OLG Linz	21	17	17	2	3	1
in %	66 %	40 %	47 %	33 %	43 %	14 %
LG LINZ	5	2	3	2	0	0
in %	16 %	5 %	8 %	33 %	0 %	0 %
LG WELS	1	4	2	0	0	0
in %	3 %	9 %	6 %	0 %	0 %	0 %
LG STEYR	2	1	2	0	0	1
in %	6 %	2 %	6 %	0 %	0 %	14 %
LG RIED IM INNKREIS	3	0	2	0	0	0
in %	9 %	0 %	6 %	0 %	0 %	0 %
LG SALZBURG	10	10	8	0	3	0
in %	31 %	23 %	22 %	0 %	43 %	0 %
OLG Innsbruck	4	8	4	1	1	2
in %	13 %	19 %	11 %	17 %	14 %	29 %
LG INNSBRUCK	3	8	3	1	1	2
in %	9 %	19 %	8 %	17 %	14 %	29 %
LG FELDKIRCH	1	0	1	0	0	0
in %	3 %	0 %	3 %	0 %	0 %	0 %
Österreich Gesamt	32	43	36	6	7	7
in %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

(Quelle: Auszug aus dem Strafregister 2011)

Für das Jahr 2009 liegen durch die Statistik Austria die Urteilszahlen pro OLG-Sprengel vor. Dadurch kann die Frage nach den Anteilen des § 45 StGB, gemessen an allen Urteilen pro OLG-Sprengel, beantwortet werden.

Abbildung 30. Anzahl der Strafurteile in den vier OLG-Sprengeln im Jahr 2009 und Anteile der bedingten Nachsicht von § 21/1 StGB gemäß § 45 StGB

	OLG-Sprengel Wien	OLG-Sprengel Linz	OLG-Sprengel Graz	OLG-Sprengel Innsbruck	gesamt
Anzahl der Urteile	10.075	5.179	4.550	3.152	22.956
Anteile an allen Urteilen	43 %	22 %	20 %	14 %	100 %
Anteile § 45	23 %	40 %	19 %	19 %	100 %

Der obigen Tabelle ist zu entnehmen, dass insbesondere der OLG-Sprengel Wien mit der Anwendung des § 45 StGB zurückhaltend ist, fallen doch nur 23 Prozent der diesbezüglichen Anwendungen auf diesen Sprengel, wiewohl in diesem Jahr 43 Prozent aller Urteile gefällt wurden. Die Anteile des § 45 in den Sprengeln Graz und Innsbruck entsprechen in etwa den Anteilen auf der Ebene der Urteile.

Mit Blick auf Abbildung 29 kann ein weiteres Forschungsergebnis festgehalten werden: In Österreich wird durch die Landesgerichte von der Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Maßnahme gemäß § 45 StGB unterschiedlich Gebrauch gemacht. Bemerkenswert ist dabei die Praxis im OLG-Sprengel Linz, verursacht durch jene des LG Salzburg, an dem jährlich zwischen etwa einem Drittel und einem Fünftel aller bedingten Nachsichten ausgesprochen werden.

Betrachten wir in Abbildung 31 hingegen die Verteilung der unbedingten Anstaltsunterbringungen pro OLG-Sprengel, so entspricht diese in etwa der Verteilung der Verurteilungen. Man kommt somit zum Ergebnis, dass im OLG-Sprengel Linz und auch durch das LG Salzburg durchaus Einweisungen in den MNV erfolgen, und dass die von den übrigen Sprengeln abweichende Praxis lediglich in der Anwendung des § 45 StGB besteht.

Abbildung 31. Unbedingte Einweisungen in den Maßnahmenvollzug nach OLG Sprengeln und verurteilenden Gerichten in den Jahren 2008 bis 2010

Unbedingte Anstaltsunterbringungen nach den §§ 21/1 und /2 nach dem verurteilenden Gericht						
Gericht	§ 21/1 unbedingt			§ 21/2 unbedingt		
	2008	2009	2010	2008	2009	2010
OLG Wien	29	34	35	22	23	21
in %	47 %	45 %	42 %	37 %	44 %	34 %
LG F. STRAFS. WIEN	15	20	20	15	8	12
in %	24 %	26 %	24 %	25 %	15 %	20 %
LG WR.NEUSTADT	2	3	4	2	1	1
in %	3 %	4 %	5 %	3 %	2 %	2 %
LG ST. PÖLTEN	7	7	6	3	3	4
in %	11 %	9 %	7 %	5 %	6 %	7 %
LG KORNEUBURG	2	2	3	0	5	2
in %	3 %	3 %	4 %	0 %	10 %	3 %
LG KREMS A D DONAU	3	2	2	1	5	2
in %	5 %	3 %	2 %	2 %	10 %	3 %
LG EISENSTADT	0	0	0	1	1	0
in %	0 %	0 %	0 %	2 %	2 %	0 %
OLG Graz	12	14	19	17	11	16
in %	19 %	18 %	23 %	29 %	21 %	26 %
LG F. STRAFS. GRAZ	6	8	13	9	2	5
in %	10 %	11 %	15 %	15 %	4 %	8 %
LG LEOBEN	4	4	3	7	4	7
in %	6 %	5 %	4 %	12 %	8 %	11 %
LG KLAGENFURT	2	2	3	1	5	4
in %	3 %	3 %	4 %	2 %	10 %	7 %
OLG Linz	13	15	19	13	9	9
in %	21 %	20 %	23 %	22 %	17 %	15 %
LG LINZ	4	5	8	6	4	4
in %	6 %	7 %	10 %	10 %	8 %	7 %
LG WELS	1	0	3	0	0	0
in %	2 %	0 %	4 %	0 %	0 %	0 %
LG STEYR	3	3	2	3	1	0
in %	5 %	4 %	2 %	5 %	2 %	0 %
LG RIED IM INNKREIS	1	0	2	0	0	0
in %	2 %	0 %	2 %	0 %	0 %	0 %
LG SALZBURG	4	7	4	4	4	5
in %	6 %	9 %	5 %	7 %	8 %	8 %
OLG Innsbruck	8	13	11	7	9	15
in %	13 %	17 %	13 %	12 %	17 %	25 %
LG INNSBRUCK	7	8	7	4	6	10
in %	11 %	11 %	8 %	7 %	12 %	16 %
LG FELDKIRCH	1	5	4	3	3	5
in %	2 %	7 %	5 %	5 %	6 %	8 %
Österreich Gesamt	62	76	84	59	52	61
in %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %

(Quelle: Auszug aus dem Strafregister 2011)

Unter der hypothetischen Annahme, dass es allen Straflandesgerichten im Bundesgebiet im gleichen Maße gelänge, die bedingte Nachsicht der Einweisung nach § 45 StGB in derselben Häufigkeit anzuwenden, wie dies durch das LG Salzburg gemeinsam mit

den daran beteiligten Institutionen praktiziert wird, so würde sich das Volumen der Neueinweisungen in den MNV dramatisch verringern. In Salzburg ist ein Einweisungsschlüssel von 2 zu 1 zu beobachten. Auf eine unbedingte Einweisung in den MNV werden 2 bedingte Nachsichten ausgesprochen.

Auf die Rahmenbedingungen, die diese Praxis ermöglichen und erklären, wird im nachfolgenden Kapitel eingegangen.

Rechnet man diesen Schlüssel für das Bundesgebiet um, so wären im Jahr 2010 nicht 84, sondern lediglich 28 Betroffene in den MNV eingewiesen worden.

4. Das „Salzburger Modell“

Unter reformstrategischen Gesichtspunkten ist es angezeigt, im Rahmen des Projekts die Praxis des Gerichts, der Staatsanwaltschaft, der Gutachter, der forensischen Psychiater und der Sozialarbeit in der Stadt Salzburg zu erheben und zu analysieren. Wir werden in diesem Abschnitt unser Verständnis der Entwicklung in Salzburg darstellen und zugleich soll damit eine Evidenz basierte Basis für eine Reformdiskussion vorgelegt werden.

Vorweg bleibt noch anzumerken, dass am 22. November 2011 im Rahmen des gegenständlichen Projekts ein Workshop im Bundesministerium für Justiz stattfand. Der Auftraggeber hatte Vertreter aus Kliniken, dem Strafvollzug, der Administration des Ministeriums und der Vollzugsdirektion eingeladen, bis dahin vorliegende Studienergebnisse mit dem Forschungsteam zu diskutieren und weiterführende Fragestellungen zu erörtern.²⁹

Im Rahmen dieses Workshops wurde wiederholt vom „Salzburger Modell“ im Umgang mit dem Vollzug der Maßnahme nach § 21/1 StGB gesprochen. Diese Begrifflichkeit wird hier beibehalten und meint die besondere sich in entsprechenden Fällen wiederholende Kommunikation zwischen den Systemen Recht, Psychiatrie und Sozialarbeit im Kontext der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher.

4.1. Die Anhaltung gemäß § 429 StPO

In aller Regel wird auch in Salzburg ein Beschuldigter festgenommen und in weiterer Folge durch den HR-Richter vernommen, wenn der Verdacht besteht, der Beschuldigte ist psychisch deutlich auffällig, wenn weiters Haftgründe und eine entsprechend schwere Straftat vorliegen. Wie uns in einem Gruppeninterview mit Salzburger Richtern berichtet wurde, setzt sich in diesem Fall der HR-Richter mit dem zuständigen StA in Verbindung, um eine psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten einzuleiten. Es kann aber auch sein, dass bereits die einschreitenden Polizeibeamten dem zuständigen StA ihre Beobachtungen über den auffälligen psychischen Zustand des Beschuldigten mitgeteilt hatten.

Auf Basis des Gutachtens stellt die StA den Antrag beim HR-Gericht, den Beschuldigten in der forensischen Abteilung der Christian-Doppler-Klinik vorläufig unterzubringen.

Wie uns mitgeteilt wurde³⁰, wird in diesen Fällen eine auf langjährigen Routinen basierende Kommunikation zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft, Gutachter und der forensischen Abteilung der Christian-Doppler Klinik in Gang gesetzt.

Wird dem Antrag der StA durch den HR-Richter entsprochen, den Beschuldigten gemäß § 429 stpp vorläufig anzuhalten, so erfolgt die Überstellung des nunmehr Betroffenen in die forensische Abteilung der Christian-Doppler-Klinik.

²⁹ Das Protokoll des Workshops findet sich im Anhang.

³⁰ Wir beziehen uns dabei auf mehrere Gespräche und Interviews mit Mitarbeitern der Christian-Doppler-Klinik, auf Interviews mit zwei Salzburger StA und auf ein Gruppeninterview mit insgesamt vier Salzburger Richterinnen.

4.2. Auf dem Weg zur Anwendung des § 45 StGB am LG Salzburg

Vorweg ist zu betonen, dass die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen gemäß § 45 StGB durch die Initiative und das professionelle Engagement einer Gruppe von Angehörigen aus der Salzburger Richter- und Staatsanwaltschaft, der Psychiatrie und der juristischen Fakultät der Universität Salzburg entwickelt und vorbereitet wurde.³¹ Spiritus Rector dieser Gruppe war Univ.-Prof. Dr. Bernhard J. Mitterauer, der zwischen 1989 und 2009 die forensisch-neuropsychiatrische Abteilung an der CDK leitete. Mitterauer gründete in den 1990er Jahren einen Arbeitskreis, der sich über Jahre etwa einmal im Monat traf, und in dessen Rahmen psychiatrisch-juristische Fragen erörtert und Fälle dargestellt wurden, und es gelang nach übereinstimmender Auskunft befragter Teilnehmer, Mitterauer bei diesen Treffen, insbesondere die Symptomatik und den Verlauf psychotischer Erkrankungen von Straftätern den Juristen in verständlicher Form darzustellen.

Seine Erkenntnisse über die Behandlung geisteskranker Rechtsbrecher veröffentlichte er zusammenfassend in seinem 2009 erschienen Buch „Methodische Entwicklungen in der Forensischen Psychiatrie. Der Salzburger Weg“.

Aufgrund der Behandlungserfolge von Mitterauer bei vorläufig Untergebrachten nach § 429 StPO entstand in diesem Arbeitskreis auch die Idee, analog zur bedingten Verurteilung von Straftätern, die bedingte Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen dem Bundesministerium für Justiz vorzuschlagen. Die Bestimmung trat 2001 in Kraft.

Durch die angesprochene enge Kommunikation zwischen den Professionen, den über Jahre geführten Arbeitskreis und die bestehenden Behandlungserfolge änderte sich die „Kultur“ im Umgang mit geisteskranken Rechtsbrechern in Salzburg sowohl auf ärztlicher als auch auf juristischer Seite.

In seinem Rückblick über seine Tätigkeit führte Mitterauer im Interview aus:

„Was mir rasch aufgefallen ist bei der Begutachtung von Patienten, die wahnkrank waren, also Schizophrenie hatten, war dass sie die Ärmsten der Armen waren. Diese haben etwas angestellt, hatten keinerlei Einsicht, etwas Unrechtes getan zu haben und waren auch gesellschaftlich totale Außenseiter. Das gilt auch für die Seite der Psychiater. Ich kann mich erinnern, mein damaliger Chef, Professor NN, ein sehr engagierter Mann, der Heime gegründet hat und auch in der Nachbetreuung engagiert war, der wollte mit forensischen Patienten absolut nichts zu tun haben. Die waren für ihn Dreck.

Bei mir war das umgekehrt. Ich hatte dann die ersten Begutachtungen, die Patienten waren geschlossen untergebracht, sie haben dann Medikamente bekommen, aber sie sind mehr oder weniger vegetiert. Viele waren so „eingetunkt“, dass sie ohnehin den ganzen Tag geschlafen haben...“.

4.3. Der richterliche Diskurs

Im Gespräch mit Salzburger Richtern, das Anfang Dezember durchgeführt wurde, wurde uns übereinstimmend versichert, dass es das Ziel der Richterschaft heute im LG Salzburg sei, zu prüfen, ob der § 45 StGB bei vorläufig Untergebrachten anwendbar sei, um die Einweisung in den Maßnahmenvollzug zu vermeiden. Das sei, so der Konsens, „die Kultur“ des Hauses und „man kenne“ keine andere Vorgangsweise, wie uns junge Richterinnen mitteilten.³² Was als „Kultur“ des Hauses angesprochen wurde, ist die

³¹ Vgl. Eder-Rieder/Mitterauer 1999 und 2008; Ratz 2010.

³² Im Gespräch wurden von richterlicher Seite aber auch zwei Probleme angesprochen, über die zu berichten ist. Zum einen sei das Verfahren für den Widerruf der bedingten Entlassung aus

selbstverständliche Form des Nachdenkens und rechtlichen Entscheidens, die nicht jeweils neu „erfunden“ wird, sondern für die Entscheider den „Rechtsalltag“ bildet. Steht die Entscheidung nach § 45 StGB an, so stehen erprobte und plausible Denk- und Sprachformen für die Entscheider zur Verfügung, die unabhängig von der jeweiligen Entscheidung schon existieren und routinemäßig abrufbar sind. Diese nicht an einzelne Personen gebundene Sprech- und Entscheidungspraxis kann als Diskurs benannt und analysiert werden. Man kann zusammenfassend sagen, dass der dominante Salzburger Richterdiskurs um Argumente kreist, ob – in geeigneten Fällen – die bedingte Nachsicht einer Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher möglich ist. Diese Perspektive, so wurde uns versichert, zeichnet die Salzburger Gerichtspraxis aus.

Anhand einer zur Verfügung gestellten schriftlichen Unterlage der CDK lässt sich zeigen, dass in den Jahren zwischen 2004 und 2009 55 Prozent (63 Personen) aller Entlassungen aus der CDK auf eine bedingte Nachsicht der Einweisung in den MNV zurückzuführen ist (in der sie bis zum Urteil gemäß § 429 StPO angehalten worden waren); 45 Prozent (50 Personen) aller Entlassung erfolgten aufgrund einer bedingten Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug gemäß § 47 StGB.³³

4.4. Der staatsanwaltschaftliche Diskurs

Auch von Seiten der StA Salzburg wurde diese Sicht bekräftigt und es findet sich der zur Salzburger Richterschaft komplementäre staatsanwaltschaftliche Diskurs. Ist die Hauptverhandlung angesetzt, so wird unter Umständen eine abermalige Stellungnahme über den nunmehrigen geistigen Zustand des Betroffenen durch die StA angefordert, um die abgeklungene Gefährlichkeit des Betroffenen dem Gericht dokumentieren zu können.

Im historischen Rückblick wird von einer Salzburger Staatsanwältin folgende Geschichte erzählt, die für die weitere Praxis im Umgang mit dem § 45 StGB eine einprägsame Bedeutung hatte.

Ein bei seinen Beschäftigten beliebter und angesehener Kaufmann stach plötzlich auf seine Mitarbeiter ein, weil er dem inneren Befehl folgte, Frischfleisch für Japaner zu besorgen. Nach der drei bis vier Monate dauernden Behandlung dieses Mannes, der nach § 429 StPO angehalten war, hatte sich der seelische Gesundheitszustand grundlegend gebessert. Er war nicht nur vollständig orientiert, sondern konnte auch Auskunft über seine Krankheit geben und die inneren Zustände beschreiben, die seinen Fehlwahrnehmungen in der Regel vorausgehen. Dieses Beispiel beeindruckte und überzeugte die Juristen im Arbeitskreis.

Es ist aber anzumerken, dass auch Zweifel innerhalb der Anklagebehörde zu vernehmen sind, ob innerhalb weniger Wochen ein zunächst als geisteskrank geltender Betroffener so rasch psychisch durch die Behandlung der Ärzte wieder hergestellt wer-

dem MNV zu schwerfällig. Das könne Monate dauern und dies sei viel zu lange. Hier bedarf es eines raschen und flexiblen gesetzlichen Mechanismus. Das zweite Thema betraf die Kostenrechnung durch die Richter. Ähnliches wurde im Übrigen auch im Rahmen des StPO-Projekts als Problem benannt. Grundaussage ist, dass die Kostenrechnung sehr viel Energie bindet, auch weil Richter oft nicht die entsprechenden Unterlagen besitzen, um die Berechnung durchführen zu können. Das sei, so die übereinstimmende Auffassung, keine richterliche Aufgabe.

³³ An dieser Stelle sei Herrn Dr. Helfried Rothuber für die Überlassung der Daten gedankt.

den könne, dass eine bedingte Nachsicht der Einweisung in den MNV eine vertretbare Vorgangsweise sei. Unsere Erhebungen haben somit ergeben, dass der „pro § 45 Diskurs“ auf Seiten der StA nicht so hegemonial ist, wie dies auf Seiten der Richterschaft zu sein scheint.

Da in Salzburg dem Grunde nach ein Behördenkonsens über die möglichste Vermeidung einer Einweisung in den MNV besteht, kommt bei der bedingten Nachsicht der Einweisung in den MNV der Tätigkeit der StA nicht jene rechtliche und faktische Wirkung zu, die sie allerdings im Falle einer anderen lokalen Rechtskultur entfalten könnte.

Als generalisierte Hypothese ist festzuhalten, dass der StA bei der Vorbereitung einer möglichen Anwendung des § 45 StGB eine entscheidende Rolle zukommen könnte: sie kann in einem ersten Schritt zunächst den Antrag einer vorläufigen Anhaltung des Betroffenen gemäß § 429 stopp (freilich auch nach § 438 StPO) stellen und sie kann allenfalls vor der Hauptverhandlung nochmals den Geisteszustand begutachten lassen, um dem Gericht die Vorgangsweise gemäß § 45 StGB zu ermöglichen, bzw. nahe zu legen. Dies hätte dann Bedeutung, wenn das Gericht nicht von sich aus (wie in Salzburg üblich) eine ergänzende Stellungnahme des Sachverständigen über den psychischen Zustand des Betroffenen einfordert.

4.5. Über die Rolle der psychiatrischen Sachverständigen

Von eminenter Bedeutung für die Frage, wie häufig eine Einweisung in den Maßnahmenvollzug erfolgt, ist der Inhalt des Gutachtens des beigezogenen psychiatrischen Gutachters (GA).

Salzburg ist jener Standort, an dem auch seit den Tagen Mitterauers psychiatrische Gutachter in das enge und konsensuelle Kommunikationsnetz rund um den Maßnahmenvollzug einbezogen sind. Mitterauer hatte seinerzeit großen Wert darauf gelegt, dass er als behandelnder Psychiater auch als gutachtender Arzt durch das Gericht beigezogen wird – zumindest in Fällen, in denen die Anwendung des § 45 StGB zu entscheiden war – weil, so das Hauptargument, niemand eine bessere Kenntnis über den psychischen Gesundheitszustand des Patienten besitze, als der behandelnde Arzt. Die Salzburger Gerichtsbehörden sind dieser Meinung gefolgt, in psychiatrischen Fachkreisen wurde diese „Personalunion“ von behandelndem und begutachtendem Arzt freilich kritisiert.

Heute ist diese Trennung auch in Salzburg aufrecht, aber es besteht nicht nur eine enge professionelle Kooperation zwischen dem gutachtenden und dem behandelnden Psychiater, sondern in das Gutachten kann auch die gute Kenntnis über die vorhandenen Nachbetreuungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Betreuungs- und Kontrollkapazitäten nach dem MNV oder an Stelle des MNV einfließen.

Die häufige Anwendung des § 45 StGB durch das Salzburger Gericht ist ohne die Einbindung der Gutachterseite in der beschriebenen Form nicht möglich.

4.6 Die Nachbetreuung bedingt entlassener geistig abnormer Rechtsbrecher

Die Besonderheit in Salzburg besteht auch darin, dass im Fall der Anwendung des § 45 StGB (bzw. des § 47 StGB) drei Einrichtungen zur Verfügung stehen, um die Person zu betreuen, deren Einweisung bedingt nachgesehen wurde. Da die psychosoziale Nach-

betreuung entscheidend für den rehabilitativen Erfolg ist, wird die Vorgangsweise dieser Einrichtungen nachfolgend detailliert dargestellt.

Zunächst handelt es sich um die psychiatrische Ambulanz, die der forensischen Abteilung angeschlossen ist. Sie wird von Dr. Helfried Rothuber geleitet, der von einer Sozialarbeiterin und einem Sekretariat unterstützt wird. Im Rahmen der Ambulanz wird die durch das Gericht ausgesprochene Weisung überwacht (z.B. sich zu vorherbestimmten Zeitpunkten in der Ambulanz einzufinden um entsprechende Medikamente einzunehmen), oder es werden auch therapeutische und/oder sozialarbeiterische Schritte gesetzt. Die Ambulanz ist sowohl für die Behandlung gemäß § 45 StGB Betroffener, als auch für Patienten vorgesehen, die aus der Maßnahme gemäß § 47 StGB bedingt entlassen worden sind.

Zum zweiten betreut Personen, deren Einweisung bedingt nachgesehen wurde, wie auch (bedingt) Entlassene das sozialarbeiterische Team der Volkshilfe Salzburg. In einem Exkurs werden die Art und der Umfang der Betreuung durch diese Einrichtung dargestellt.

4.6.1. Exkurs: Volkshilfe Salzburg. Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Auszug)³⁴

Seit Mitte 2004 werden im Rahmen der Psychosozialen Rehabilitation auch forensische Klienten bzw. sogenannte "geistig abnorme Rechtsbrecher" betreut.

Damit wurde und wird dem Trend Rechnung getragen, Straftätern im allgemeinen und solchen, die ihre Tat in einem Zustand psychischer Beeinträchtigung verübt haben im besonderen, anstatt einer zwangsweisen Inhaftierung bzw. Anhaltung ein Leben in relativer Freiheit unter Auflage gewisser Weisungen zu ermöglichen.

Neben dem humanitären Aspekt können so auch Kosten eingespart werden, da eine stationäre Unterbringung in der Haft oder in einer psychiatrischen Sonderstation immer wesentlich teurer kommt als eine ambulante Betreuung.

Rechtliche Grundlagen / Zielgruppe

Grundsätzliche Zielgruppe für das Angebot sind Personen, die laut § 429 StPO zum Zeitpunkt einer begangenen Straftat zurechnungsunfähig waren bzw. geistig abnorm sind und daher in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher vorläufig untergebracht werden (etwa analog zur U-Haft).

Nach dieser Unterbringung existieren zwei Wege, die zu einer Betreuung durch die "Psychosoziale Rehabilitation" führen können:

1. In der die Tat betreffenden Hauptverhandlung kann es zu einer Verurteilung nach § 21 StGB kommen, das heißt zu einer weiteren Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (diesmal aber etwa analog zu einer regulären Haftstrafe nach Verurteilung). Eine nach § 21 StGB verurteilte Person kann nach einer gewissen Zeitspanne einen Antrag auf bedingte Entlassung nach § 47 StGB stellen

³⁴ Auszug aus [Volkshilfe Salzburg].

und dann gegebenenfalls unter Bestimmung einer Probezeit und der Auflage bestimmter Weisungen bedingt entlassen werden.

Eine dieser Weisungen kann die Inanspruchnahme einer Betreuung durch die Psychosoziale Rehabilitation sein.

2. In der Hauptverhandlung kann aber auch von vornherein von einer Verurteilung und weiteren Unterbringung in einer Anstalt abgesehen werden, dies vor allem dann, wenn bis dahin bereits signifikante Behandlungserfolge erzielt werden konnten. In diesem Fall erfolgt die bedingte Nachsicht der Einweisung in den MNV gemäß § 45 StGB. Wiederum kann die Inanspruchnahme einer Betreuung durch die Psychosoziale Rehabilitation Teil dieser Weisungen sein.

Aufnahmemodus

Wenn ein geistig abnormer Straftäter, wie oben erläutert, aufgrund § 47 StGB oder § 45 StGB entlassen wird, so bestimmt ein gerichtlich beeideter Gutachter die dafür einzuhaltenden Weisungen. Diese umfassen üblicherweise verpflichtende Einnahme von Psychopharmaka sowie Kontrollen durch die Forensische Sonderstation oder die Forensischen Ambulanz.

Wird darüber hinaus auch die Betreuung durch die Psychosoziale Rehabilitation angeordnet, so wird diese vom zuständigen Richter darüber informiert. Die Leitung der PsychoReha führt dann eine Sozialdiagnose mit dem neuen Klienten durch und weist ihm in der Folge eine geeignete Betreuungsperson zu.

Kostentragung

Die Kosten für eine Betreuung im Rahmen gerichtlicher Weisungen trägt der Bund bzw. das Bundesministerium für Justiz. Die jeweils zuständige RichterIn hat die in Rechnung gestellten Summen zu prüfen und deren Auszahlung anzuweisen.

Leistungsumfang

Grundsätzlich werden forensische Klienten unter ähnlichen inhaltlichen Gesichtspunkten betreut wie andere Patienten auch, allerdings unter einem etwas anderen Fokus:

Während bei den "regulären" PsychoReha-Klienten der Schwerpunkt klar auf dem Erreichen von zuvor definierten Reha-Zielen liegt, geht es bei forensischen Klienten primär darum, eine erneute Gefährlichkeit und damit auch Straffälligkeit zu verhindern.

Dies beinhaltet ein permanentes Abklären des psychischen Zustandes bzw. der psychischen Stabilität und gegebenenfalls Interventionen, um diese zu sichern bzw. zu erhöhen. Häufig geschieht das in Zusammenarbeit mit den jeweils behandelnden Psychiatern und mittels einer entsprechenden Anpassung der Medikation.

Beratung, sozialarbeiterische Unterstützung, Training von Alltagsfertigkeiten, Förderung der sozialen Kompetenz und der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben spielen naturgemäß auch hier eine Rolle, allerdings nur

insoweit, als sie die allgemeine psychische Stabilität der jeweiligen Klienten zu festigen und damit eine erneute Gefährlichkeit zu verhindern helfen.

Inhalt der Betreuung ist meist auch ein gemeinsames Reflektieren der von den Klienten begangenen Straftat(en) und das Erarbeiten von Strategien, die einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken können.

Weiters beinhaltet die Leistung der Volkshilfe Salzburg auch die teilweise Überwachung der Einhaltung von anderen Weisungen, wie beispielsweise eines Alkoholverbots, von Kontaktverboten oder der kontinuierlichen Medikamenteneinnahme.

Ein wesentlicher, nur forensische Klienten betreffender Faktor ist natürlich die verpflichtende Inanspruchnahme der Betreuung. Im Gegensatz zu den über Finanzierung durch das Land Salzburg betreuten Klienten können forensische Klienten die Betreuung nicht aus eigenem Entschluss beenden sowie Termine nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der jeweils zuständigen Betreuer versäumen.

Betreuungsdauer

In den allermeisten Fällen wird bei bedingter Nachsicht oder bedingter Entlassung von Seiten des Gerichts eine Probezeit von fünf Jahren festgelegt, so lange laufen auch die damit verbundenen Weisungen wie "Betreuung durch die Psychosoziale Rehabilitation".

Wenn von unserer Seite aus die Ansicht besteht, dass eine Klientin vor Ablauf dieser Zeit keine weitere Betreuung mehr benötigt, so ist dies dem Gericht rückzumelden und wird dann durch ein erneutes Gutachten überprüft.

Weisungen können auch über die angesprochenen fünf Jahre hinaus verlängert werden.

Kooperation / Berichtswesen

Die Betreuung von forensischen Klienten erfordert ein hohes Ausmaß an Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen bzw. Professionen:

- **Forensische Sonderstation der Christian Dopplerklinik:**

Die meisten Personen, die mittels bedingter Entlassung oder bedingter Nachsicht wieder auf freien Fuß gesetzt werden, waren zuvor in der Forensischen Sonderstation untergebracht und haben diese weiterhin zu regelmäßigen Kontrollterminen (v.a. bezüglich des Blutspiegels der verordneten Medikation) aufzusuchen. Für Klienten, die zusätzlich auch die Weisung "Betreuung durch die Psychosoziale Rehabilitation" auferlegt bekommen haben, findet in sechswöchigen Teambesprechungen bzw. darüber hinaus je nach Bedarf ein intensiver Austausch zwischen den zuständigen Betreuern der PsychoReha sowie den Ärzten und Sozialarbeitern der forensischen Sonderstation statt.

- **„FORAM“³⁵ Forensische Ambulanz der "Pro mente plus":**

³⁵ Die FORAM bietet forensisch kompetente fachärztlich-psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung und Betreuung für Menschen, die im Rahmen von strafbaren Handlungen entsprechende gerichtliche Weisungen erhalten haben oder voraussichtlich erhalten werden. Als

Einige Klienten haben ihre Kontrolltermine auf der "FORAM", einer Ambulanz der "pro mente plus", wahrzunehmen. Auch hier findet eine entsprechende Vernetzung statt.

- Landesgericht Salzburg:

Die jeweils zuständigen Richter werden in Form von Quartalsberichten über den Betreuungsverlauf informiert. Bei Weisungsbrüchen, Versäumen von Betreuungsterminen oder ähnlichen relevanten Schwierigkeiten finden auch direkte Kontakte zwischen den Richtern und den Mitarbeitern der PsychoReha statt. Zusätzlich zu den Quartalsberichten sind auch interne Monatsberichte zu führen.

- Bewährungshilfe:

Sollte eine Klientin zusätzlich zu unserer Betreuung auch eine Bewährungshelferin zugeteilt bekommen, so wird auch hier eine regelmäßige Vernetzung installiert.

PsychoReha im Auftrag des Landes / Betreuung forensischer Klienten: Zusammenfassung wesentlicher Unterschiede:

Wie bereits erwähnt, wurde das bestehende Konzept der Psychosozialen Rehabilitation in weiten Teilen (Mitarbeitern, Qualitätssicherung etc.) auch für die Betreuung von forensischen Klienten übernommen, die dennoch bestehenden wesentlichen Unterschiede finden sich noch einmal in folgender Übersicht:

Abbildung 32. Gegenüberstellung PsychoReha und forensische Kliniken

	PsychoReha im Auftrag des Landes	Betreuung forensischer Klienten
Kostentragung	Land Salzburg / Behindertenhilfe	Bund / Bundesministerium für Justiz
Zuweiser	Sozialmedizinischer Dienst / Übergangspflege	Landesgericht Salzburg
Inhalte	Rehabilitation im engeren Sinn / Arbeit an definierten Reha-Zielen	Im Vordergrund steht die Verhinderung von erneuter Gefährlichkeit
Freiwilligkeit	Freiwillige Inanspruchnahme durch die Klienten / jederzeitige Beendigung möglich	Verpflichtende Inanspruchnahme durch die Klienten / Beendigung nur nach Ablauf der Weisungsfrist oder aufgrund richterlichen Beschlusses möglich
Dauer	Maximal 18 Monate	Für die Dauer der Probezeit, meist 5 Jahre
Klientenanzahl	Mögliche Klientenanzahl durch Vorgabe eines Stundenbudgets gedeckelt	Je nach Zuweisung durch das Landesgericht, theoretisch unbegrenzt

zentrale Aufgabe der Therapie bzw. der medizinischen Behandlung in der FORAM ist die Prävention weiterer Delinquenz definiert.

4.6.2. Exkurs: Die Betreuungsleistungen durch „NEULAND“ Salzburg (Auszug)³⁶

Die dritte hier zu nennende Betreuungseinrichtung ist NEULAND Salzburg, errichtet durch die pro mente plus GmbH, die seit 2004 (so wie die oben beschriebene Einrichtung der Volkshilfe Salzburg) im Bereich der forensisch-psychiatrischen Nachsorge tätig ist.

Auch der Leistungsbereich dieser Einrichtung wird in Form eines Exkurses dargestellt.

Zielgruppe

Zielgruppe der Angebote pro mente plus GmbH sind Menschen, die im Rahmen ihrer psychischen Erkrankung eine Straftat begangen haben. Vorwiegend ist das Angebot auf Klienten ausgerichtet, die gemäß § 21/1 StGB in die Maßnahme eingewiesen wurden und (nach erzieltm Behandlungserfolg) nach § 47 StGB bedingt (...) aus dieser Maßnahme entlassen werden. (...)

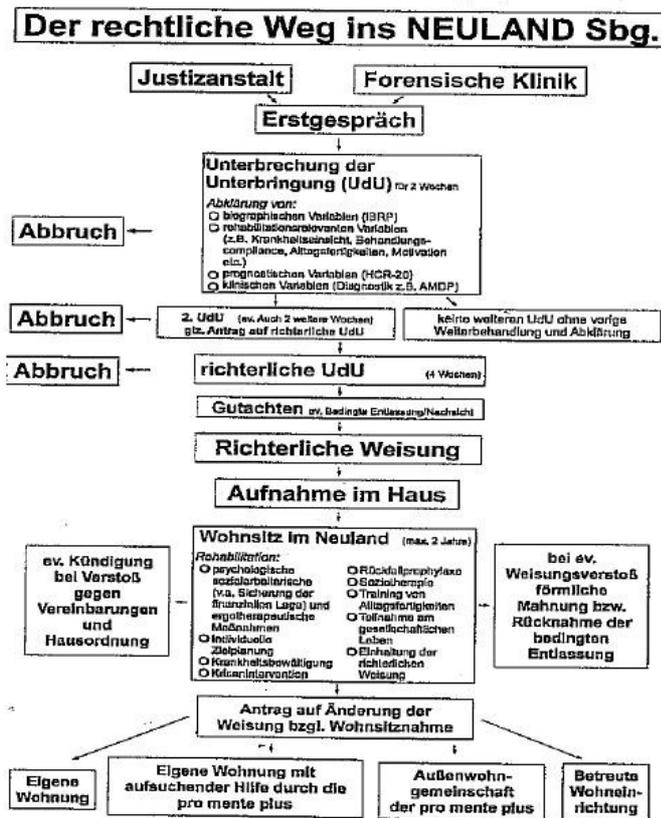
In (begründeten) Ausnahmefällen werden aber auch Klienten, die nach § 21/2 eingestuft wurden, in das Angebot aufgenommen. (...)

Aufnahme und weitere Planung

Der Gesamttablauf vom Erstkontakt bis zum Auszug der Klienten ist (im Idealverlauf) in Abbildung 33 dargestellt.

³⁶ Auszüge aus der Einleitung von Anja Niederreiter und Andreas Szigethy zum Buch „Erprobung der Freiheit. Forensisch-psychiatrische Falldarstellungen einer Wohneinrichtung“, vgl. [pro mente] 2008:11-48.

Abbildung 33. Gesamtablauf Nachbetreuung Neuland



Quelle: [pro mente] 2008.

Aufnahme

Für gewöhnlich wird der Kontakt zu unserer Einrichtung von Seiten des sozialen Dienstes der Justizanstalten oder einer psychiatrischen Klinik hergestellt. (...)

Christian Doppler Klinik (CDK) Salzburg: Am einfachsten ist es, wenn Klienten aus der CDK kommen. Dann werden die wichtigsten Vorinformationen im Regelfall bereits in den regelmäßigen Besprechungen mit dem wichtigsten Kooperationspartner, an denen üblicherweise der Stationsarzt sowie der soziale Dienst beteiligt sind, weitergegeben. Üblicherweise werden in diesem Kontext (bereits im Vorfeld) die Klienten besprochen, die grundsätzlich für irgendeine Form der Betreuung durch die pro mente plus GmbH (Neuland, Trainingswohnung, Aufsuchende Hilfe) geeignet und angedacht sind. Dabei gibt es grundsätzlich drei Möglichkeiten:

- a) Die Klienten befinden sich bereits in der Maßnahme und deren bedingte Entlassung steht an oder ist (gegebenenfalls auch langfristig) vorzubereiten.
- b) Die Klienten haben ihre Hauptverhandlung noch vor sich und sie werden aller Voraussicht nach gemäß § 45 StGB bedingte Nachsicht erhalten.

Ad a) Ist der notwendige Behandlungserfolg für die Beantragung der bedingten Entlassung wenigstens abzusehen und aus Sicht der behandelnden Ärzte auf die Entlassung vorzubereiten, so wird in der Absicht, (in absehbarer Zeit) eine erste UdU durchzuführen, ein Erstgesprächstermin mit den Klienten vereinbart.

Üblicherweise wird der Klient in diesem Fall von den Mitarbeitern der pro mente plus GmbH in der Klinik aufgesucht. Die Vorgehensweise in diesem Rahmen ist streng festgelegt und umfasst immer folgende Elemente:

- Erstgespräch mit den Klienten
- Gespräch mit dem behandelnden Arzt
- Aktenstudium

Sollte es im Rahmen einer langfristigen Planung (z.B. aus mangelnder Motivation auf Seiten der Klienten, wegen eines noch zu instabilen psychischen Zustandsbildes, drohender Überforderung der Klienten in einem neuen und für sie ungewohnten Setting) notwendig sein, so kann auch eine langsame Annäherung an die Entlassungsperspektive „NEULAND“ erfolgen, indem die Klienten über Besichtigung und Besuche die Möglichkeit erhalten, die sich bietende Perspektive genauer kennen zu lernen. Darüber hinaus ist es Standard, die Klienten der Sonderstation für Forensische Psychiatrie der Christian Doppler Klinik Salzburg regelmäßig (die diesbezüglichen Termine werden nach Bedarf vereinbart) im Rahmen der „Entlassungs-Gruppe“ der Station über die Optionen der Entlassung in die Betreuung der pro mente plus GmbH zu informieren. Zu diesem Zweck besuchen Mitarbeiter der pro mente plus GmbH die Station und stellen die diesbezüglichen Optionen vor. Ist das Erstgespräch erfolgreich verlaufen und wird eine UdU von Seiten der Klinik und der pro mente plus GmbH als sinnvoll erachtet, so wird der Klient für eine UdU vorgesehen und in der Warteliste der pro mente plus GmbH entsprechend gereiht. Schließlich und endlich finden mehrere UdUs statt. Im Idealfall finden (wenigstens) zwei so genannte „Klinik-UdUs“ (Beurlaubung von Seiten der Klinik für 14 Tage ohne richterliche Erlaubnis), sowie eine so genannte „richterliche UdU“ (Beurlaubung für einen Monat auf richterliche Anordnung) statt. Bei ungünstigem Verlauf besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit des Abbruchs der UdU. Wesentlich ist, dass auch der ungünstige Verlauf einer UdU und selbst ein Abbruch (z.B. aufgrund psychotischer Dekompensation, Überforderung anhand des Settings) die Perspektive der bedingten Entlassung in die Betreuung der pro mente plus GmbH keineswegs verschließt. Selbstverständlich besteht bei Besserung des Zustandsbildes jederzeit die Möglichkeit eines neuerlichen Versuchs. Gegebenenfalls können (für eher instabile KlientInnen) im Rahmen einer langfristigen Annäherung bzw. im Sinne einer ersten Annäherung oder Erprobung der „Bewährung“ der Klienten auch sehr kurzzeitige erste UdUs von nur wenigen Tagen durchgeführt werden. Sind die UdUs schließlich erfolgreich verlaufen, so besteht die Möglichkeit einer bedingten Entlassung in die Betreuung der pro mente plus GmbH.

Ad b) Das Vorgehen bei KlientInnen, die ihre Hauptverhandlung noch vor sich haben und voraussichtlich nach § 45 StGB „bedingte Nachsicht“ von der Einweisung in die Maßnahme erhalten werden, gestaltet sich grundsätzlich nach denselben Prinzipien. Allerdings ergeben sich dabei spezielle Probleme. Da diese Klienten gemäß § 429 StPO gewissermaßen als „Untersuchungshäftlinge“ gelten, ist es ihnen bis zu ihrer Hauptverhandlung nicht erlaubt, die Sonderstation für forensische Psychiatrie zu verlassen.

Dies bedeutet, dass eine UdU vor Stattfinden der Hauptverhandlung nicht möglich ist. Findet die Hauptverhandlung aber statt und wird der Klient, wie vom psychiatrischen Gutachter vorgeschlagen, tatsächlich nach § 45 StGB in die Betreuung der pro mente plus GmbH entlassen, so ist er oder sie am selben Tag aus der Klinik zu entlassen und hat sich entsprechend seiner Weisung in die Betreuung der pro mente plus GmbH (Wohnheim Trainingswohnung, aufsuchende Hilfe) zu begeben. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über eine etwaige Aufnahme bzw. Betreuung durch die pro mente plus GmbH ohne die Möglichkeit der Erprobung im Rahmen einer UdU und ausschließlich auf Basis des Erstgesprächs in der Station,

des Gesprächs mit dem behandelnden Arzt bzw. dem sozialen und psychologischen Dienst sowie des Aktenstudiums getroffen werden muss.

Der Darstellung von „NEULAND“ ist weiters zu entnehmen, in welcher Form und nach welchen diagnostischen Kriterien UdUs durchgeführt werden; wie die Wohnsitznahme erfolgt und welche Formalitäten von Seiten der Klienten einzuhalten bzw. zu erbringen sind und vor allem auch, nach welchen Gesichtspunkten und Konzepten die eigentliche rehabilitative Arbeit mit den Klienten erfolgt und dokumentiert wird. (vgl. dazu in Abbildung 33 den Punkt Rehabilitation)

In der umfassenden Einleitung, aus der hier zitiert wird, findet sich auch eine Darstellung der Rahmenbedingungen und Angebote in der 24 Stunden betreuten Wohneinrichtung „NEULAND“ Salzburg, die zentral in der Stadt Salzburg gelegen ist; weiters von speziellen Angeboten für psychisch kranke Menschen wie der „Psychoedukation“ die dazu dient, die eigene Krankheit zu akzeptieren und angemessene Umgangsformen mit der Krankheit zu erproben; eine Beschreibung der „Bewegungsgruppe“ die dazu dient, einen kreativen Umgang mit Bewegung und Tanz zu forcieren; die Darstellung der „Kunst- und Kulturgruppe“, der „Kochgruppe“ und weiterer Aktivitäten, die im Angebot enthalten sind.

Kooperationen mit der Bewährungshilfe, der Sachwalterschaft, mit Arbeitsprojekten von pro mente Salzburg und der Forensischen Ambulanz (FORAM) ergänzen das Betreuungsrepertoire dieser Einrichtung.

Abschließend sei noch zusammenfassend auf die Finanzierung eingegangen. Das Bundesministerium für Justiz (tagsatz-)finanziert die richterliche Weisung, im Wohnhaus „NEULAND“ den Wohnsitz zu nehmen. Die Finanzierung beinhaltet die sozialtherapeutische Begleitung und Beratung (Förderung der eigenständigen Tagesstrukturierung, Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten, Krisenprävention, Krisenintervention etc.) und die medizinischen Leistungen (regelmäßige medizinische Behandlung und Kontrolle durch die forensische Ambulanz (FORAM) der pro mente plus GmbH). Nicht beinhaltet in der Finanzierung des BMJ ist die Existenzsicherung der Klienten (Essen, Bekleidung etc.). Zudem ist von den Klienten ein monatlicher Wohnkostenbeitrag zu leisten.

4.7. Zusammenfassung des Salzburger Modells

Unter dem Salzburger Modell lässt sich die enge Kooperation aller Akteure verstehen, die in die rechtliche, psychiatrische und sozialarbeiterische Beurteilung oder Betreuung von Delinquenten involviert sind, die eine Straftat unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands begangen haben, die mit einer mindestens ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist.

In die Kooperation eingebunden sind das HR- und das HV-Gericht des LG Salzburg, die StA Salzburg, die forensische Abteilung der CDK-Salzburg, Ass. Prof. Dr. Ernst Griebnitz als psychiatrischer Gutachter, NEULAND Salzburg, die Volkshilfe Salzburg.

Wie wir in den vorstehenden Ausführungen versucht haben zu zeigen, ist es in Salzburg „Kultur“, dass in Fällen, in denen die Einweisung in den MNV im Raum steht, die Staatsanwaltschaft mit dem Haft- und Rechtsschutzgericht eng in der Frage der Begutachtung des Delinquenten kooperiert; dass weiters die Staatsanwaltschaft auch mit dem Hauptverhandlungsgericht sich ins Einvernehmen setzt, um durch ein allfällig

nötiges Zusatzgutachten dem Gericht zu ermöglichen, die bedingte Nachsicht der Maßnahme zu erwägen bzw. auszusprechen; dass es auch genaue Kenntnis seitens der Akteure im Rechtssystem über die Kompetenz und die Betreuungs- und Therapiekapazität der forensischen Abteilung und den sozialarbeiterischen Einrichtungen für Delinquenten gibt, deren Einweisung entweder bedingt nachgesehen, oder die aus der Unterbringung bedingt entlassen werden.

Die Akteure im juristischen System besitzen auch Kenntnis über die forensische Abteilung der Christian Doppler Klinik, die ihrerseits wieder eng mit den sozialarbeiterischen Einrichtungen kooperiert.

Es sei hier noch angefügt, dass auch der Pflegedienst in der forensischen Abteilung der CDK eng mit den dort tätigen Psychiatern zusammenarbeitet, wie sich das Forschungsteam selbst vor Ort überzeugen konnte.

Nicht zu vergessen ist hier schließlich auch die Seite des Gutachters, der, im Unterschied zu anderen Standorten, wie wir noch sehen werden, nicht nur Teil dieses „Spirits“ ist, sondern der auch über die Ausstattung und Kompetenzen der forensischen Abteilung wie auch der sozialarbeiterischen und therapeutischen Einrichtungen Bescheid weiß.

Seinen Anfang nahm diese günstige Entwicklung der Systemkooperationen mit der charismatischen Tätigkeit von Professor Mitterauer, dem es gelang, einen „Spirit“ in Salzburg zu entfachen und auch lebendig zu erhalten, der zu der analysierten Praxis in Fragen des MNV geführt hat.

Was wir Systemkooperation nennen, ist ein komplexer sozialer Vorgang des koordinierten Zusammenwirkens von Institutionen (=Systemen), die von ihrer Aufgabenstellung her gesehen unterschiedliche Ziele verfolgen und daher auch eigene Regeln besitzen, denen sie folgen, um die gestellten Aufgaben zu erreichen.

Die Staatsanwaltschaft hat andere Aufgaben als das Gericht, Sozialarbeit folgt anderen Regeln als Psychiater in forensischen Einrichtungen usw. Man spricht daher auch von unterschiedlichen Logiken in diesen Systemen, oder von Systemlogiken, denen die Akteure folgen.

In Salzburg ist es gelungen diese Systemlogiken konstruktiv aufeinander abzustimmen, weil, wie wir uns in den Interviews überzeugen konnten, einige soziale Mechanismen aktiv sind, die die Abstimmung ermöglichen. Grundsätzlich erlauben die Systeme in Salzburg einander zu beobachten, d.h. die Sozialarbeiter haben Zugang zur forensischen Abteilung, die Forensiker haben wiederum Zugang zum Gericht usw.. Es herrscht also ein hohes Maß an Systemtransparenz, was dazu führt, dass die eigene Systemlogik (die eigene Aufgabenstellung) in Kenntnis der anderen Logik fallbezogen angepasst werden kann. Es werden also Informationen ausgetauscht, Erfahrungen mitgeteilt, allfällige Schwierigkeiten kommuniziert, Rat eingeholt und in das eigene Handeln integriert (bzw. potentiell integrierbar gemacht). Die handelnden Systeme wissen über ihre spezialisierten Umwelten Bescheid und können somit das eigene Handeln gegebenenfalls im Entscheidungsprozess über die Anwendung des § 45 StGB oder die unbedingte Einweisung in den MNV darauf abstimmen.

Neben diesem Mechanismus der Beobachtung wirkt jener der wechselseitigen Beeinflussung. Die Staatsanwaltschaft „lernt“ von der Psychiatrie, deren Gefährlichkeitseinschätzung zu verstehen, wodurch sich wiederum die eigene Handlungsintention verändern kann. Die Gutachter werden durch die intime Kenntnis dessen, was in den Nachbetreuungseinrichtungen geleistet werden kann, unter Umständen in ihren Einschätzungen des künftigen Sozialverhaltens von Betroffenen beeinflusst usw.

Schließlich ist in Salzburg auch der Mechanismus der Verhandlung zu beobachten, der zwischen den Systemen wirkt und ein hohes Maß an Kohäsion, d.h. an Zusammenhalt

zwischen den Institutionen erzeugt. Man kann sich aufeinander verlassen, weil man weiß, was die anderen tun, was sie können bzw. nicht können und man kann auf dieser Basis Vereinbarungen treffen, d.h. die Systeme in ihren Handlungsabläufen koordinieren und auf den Einzelfall einrichten. Eine Entscheidung über die bedingte Nachsicht der Einweisung oder unbedingte Einweisung in den MVN ist immer eine Einzelfallentscheidung, die sich nach den Möglichkeiten und Gegebenheiten der Situation richten muss.

Unter reformstrategischen Gesichtspunkten kann man anhand des Salzburger Wegs lernen, dass die wesentliche Voraussetzung einer zunehmenden Anwendung des § 45 StGB darin besteht, dass die Akteure eine gemeinsame Philosophie der Unterbringungsvermeidung entwickeln, die auf den genannten Mechanismen der Beobachtung, Beeinflussung und Verhandlung basiert. Als generalisierte Hypothese kann daher formuliert werden: Eine Veränderung der Praxis kann dann gelingen, wenn die Voraussetzungen für inkludierende Systemkooperationen an den jeweiligen Standorten analysiert und geschaffen werden.

Die im Vergleich hohe Rate³⁷ der bedingten Nachsicht von Einweisungen in Salzburg zeigt auch, dass unter der Bedingung enger Systemkooperationen die Gefährlichkeit von geisteskranken Rechtsbrecher durch Gutachter, Gericht und Staatsanwaltschaft häufig niedriger eingeschätzt wird als an Standorten, an denen diese Kooperationen nicht, oder nicht in dem Maße vorliegen. Das ist eine weitere Lektion, die man in Salzburg lernen kann. Die Akteure in Salzburg kennen einander, vertrauen einander über ihre eigenen Systemgrenzen hinweg, halten eine dichte Kommunikation über Personen, Vorgangsweisen und Erfahrungen aufrecht und können daher mehr Freiheit für geisteskranken Rechtsbrecher wagen, als Akteure, die ohne entsprechendes professionelles und tragfähiges Netzwerk vereinzelt handeln müssen.

Freiheit wagen heißt jedoch im Fall von Salzburg nicht, dass die Betroffenen ohne rechtliche, soziale oder psychische Kontrolle im Sinn von Weisungen und Auflagen entlassen werden, sondern es kann die dem jeweiligen Fall angemessene Kontrolle entwickelt werden, weil die Kompetenzen im Rahmen der Systemkooperationen transparent und bekannt sind, aber weil es auch an diesem Standort gelungen ist, ein dichtes extramurales Betreuungsnetz aufzubauen.

4.8. Der Umgang mit dem MNV gemäß § 21/1 StGB außerhalb Salzburgs

Wir haben im vorigen Abschnitt die engen Systemkooperationen im Rahmen des Salzburger Modells dargestellt und als Voraussetzung für die relative Häufigkeit bedingter Nachsichten von Einweisungen nach § 21/1 StGB analysiert. In diesem Abschnitt werfen wir weitere Interviews, die wir an anderen Standorten durchgeführt haben mit dem Ziel aus, die unterschiedliche Praxis in Einweisungs- und Entlassungsfragen zu beschreiben und zu interpretieren.

Da in den Interviews Vertraulichkeit zugesichert wurde, werden wir die Aussagen lediglich den Standorten zuordnen, an denen wir immer mehrere Einzelinterviews oder auch Gruppeninterviews durchgeführt haben, nicht jedoch den interviewten Experten.

³⁷ Von drei Fällen werden in Salzburg zwei bedingte Nachsichten der Einweisung in den MNV angeordnet und in einem erfolgt die unbedingte Unterbringung (siehe Kapitel 4).

Für das Verständnis standortbezogener Vorgangsweisen werden wir auch auf Aussagen zurückgreifen, die im Rahmen des Workshops im November 2011 im BMJ gemacht wurden und dessen Zusammenfassung als Anhang diesem Text angeschlossen ist.

1. Themenfeld: Unterschiede der Systemkooperationen

In Oberösterreich wurde in kritischer Form über die Kooperation zwischen Gerichten und jeweiligen Gutachtern berichtet. Es seien, so die Aussage, „feste Arbeitsbeziehungen“ zwischen einzelnen Gerichten und forensischen Gutachtern zu beobachten und in forensischen Kreisen auch bekannt. Als Beispiel – allerdings den § 21/2 StGB betreffend – wurde ein Fall am LG in NN geschildert, bei dem dem Gericht die extemporierenden mündlichen Ausführungen des psychiatrischen Gutachters für die Einweisung eines Beschuldigten genühten. Ein schriftliches GA lag in diesem Fall nicht vor und dieses wurde durch das bestehende Vertrauensverhältnis zwischen Gericht und bestelltem Gutachter ersetzt.

Es sei zu beobachten, so in den weiteren Erläuterungen in den Interviews, dass Gerichte je nach ins Auge gefasster Vorgangsweise „strenge“ oder „mildere“ Gutachter bestellen, und das geschilderte Beispiel sei nur eines unter vielen.

Ähnlich ist auch die Einschätzung in Tirol. Auch an diesem Standort wird eine Kooperation zwischen dem LG für Strafsachen in Innsbruck und psychiatrischen Gutachtern gepflegt, die „bekanntermaßen großzügig“ in den MNV einweisen würden. Dies sei besonders bei diagnostizierten Persönlichkeitsstörungen zu beobachten, die mit einer Suchtproblematik einhergingen.

Auch am Standort Graz wurde in den Interviews berichtet, dass Einweisungen durch die Beschäftigung „entsprechender“ Gutachter erfolgten, die aus Sicht der forensischen Abteilung der Sigmund Freud Klinik zumindest problematisch seien.

Mit Blick auf die Erfahrungen und Vorgangsweisen in Salzburg wird hier von Systemkooperationen berichtet, die sich jedoch – im Unterschied zu Salzburg – durch ein Moment der Exklusivität auszeichnen. Gericht und Gutachter kooperieren, ohne dass die anderen Systeme in diese Kooperation eingeschlossen sind. Es handelt sich somit um einen Typus von Systemkooperation, der zugleich exkludierend für jene Systeme wirkt, die an der Kooperation nicht teilhaben können.

Es reicht somit nicht aus, wenn einzelne Akteure auf Personenebene auf kurzem Wege vertraut und routiniert kommunizieren. Wie das Beispiel Salzburg zeigt, gilt es, für den MNV Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen alle beteiligten Systeme gemeinsam in den Grenzen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs Lösungen für Einzelfälle erarbeiten können. Dies gilt sowohl für die Praxis der Einweisungen, hier im Speziellen für die Anwendung des § 45 StGB in Kombination mit möglichen Weisungen, aber auch und gerade, wenn es um die Frage des Entlassungsvollzugs geht, bei der mehrere Professionen an der Entscheidungsfindung beteiligt sind. Herrschen auf systemischer Ebene mangelndes Vertrauen, wechselseitiges Desinteresse oder auch Konkurrenz vor, dann fällt es dem Vollzug schwerer Insassen aus dem MNV bedingt zu entlassen bzw. den Gerichten bedingte Nachsichten und die damit verbundene alternative Kontrolle anzuordnen.

Dieser Umstand äußert sich in den Interviews mit den Praktikern meist darin, dass der Mangel an geeigneten Nachbetreuungseinrichtungen angesprochen wird. Man kann aus reformstrategischer Sicht diese Forderung aufgreifen und sich geeignete Schritte überlegen, wie man trotz knapper Ressourcen solche Einrichtungen ausbauen oder neu errichten könnte. Wesentlicher erscheint aus der Perspektive der Forschung aber zu sein, zuvor Kommunikationsstrukturen zu schaffen, in denen die beteiligten Systeme auf der Basis von Systemtransparenz und inkludierender Systemkooperation

miteinander kommunizieren können, um so ein Verständnis dafür zu erarbeiten, um gemeinsam die (zu etablierenden) Nachsorgeeinrichtungen auch tatsächlich nutzen zu können.

Gute Kooperationen zwischen einzelnen Akteuren können exkludierend auf andere Institutionen wirken, die nicht in diese personenbezogene Kommunikation eingebunden sind.

2. Themenfeld: Qualität der psychiatrischen Gutachten

An allen Standorten herrschte Einigkeit darüber, dass die Qualität der forensischen Gutachten in Österreich nicht immer einem wünschenswerten Standard entspreche. Dies hätte man, so die einhellige Meinung, schon vor der durch das BMJ in Auftrag gegebenen Qualitätsanalyse über die „Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern in Österreich“ gewusst, die von Angehörigen der Universität Ulm durchgeführt wurde, und in der diese kritische Einschätzung detailliert belegt wird.³⁸

Auch über den Grund dieser unbefriedigenden Situation besteht Einigkeit: Zum einen existieren keinerlei Ausbildungsrichtlinien für forensische Gutachter und somit seien die Ansichten darüber, wie ein Gutachten aufgebaut sei, was es zu beinhalten habe und wie methodisch vorzugehen sei, von vornherein unterschiedlich. Es bestünden keinerlei Ansätze seitens der Gerichte oder auch des medizinischen Systems, Schritte für eine Qualitätssicherung zu setzen. Vor allem die Art und Weise wie die Gefährlichkeitsprognose erstellt wird, erfolgt in unterschiedlicher Manier, dies fällt nicht nur bei der Sichtung der Hausakten auf, sondern ist auch in der Fachliteratur ein diskutiertes Thema³⁹.

Es mangelt an einer Professionalisierung des Faches „Forensische Psychiatrie“, wie es ein Psychiater ausdrückte, das man in Österreich nicht studieren kann. Eine entsprechende Ausbildung wäre dringend geboten.

Zum anderen sei die Bezahlung für Psychiater, die ein forensisches Gutachten verfassen, „lächerlich gering“, wie dies ein Psychiater ausdrückte.

Das BMJ zahlt zurzeit für ein psychiatrisches Fachgutachten € 196.-. Der Rest des Honorars betrifft Aufwandsentschädigungen. Dass unter diesen finanziellen Konditionen nicht immer der Komplexität des Falles angemessene und damit zeitlich aufwändige GA erstellt werden, ist nicht schwer zu verstehen. Ein Effekt dieses schmalen Budgets sei auch, dass es nicht leicht sei, qualifizierte Gutachter mit der Begutachtung zu beauftragen, da es viele Gutachter ablehnen, zu diesen Stundensätzen zu arbeiten.

Aufgrund dieses engen Budgets, das Gutachtern zur Verfügung steht, würden Betroffene nach einer Behandlung während ihrer Anhaltung gemäß § 429 StPO nicht von allen Gutachtern vor der HV wieder untersucht werden, wodurch über ein Bild des Geisteszustandes und der Gefährlichkeit dem Gericht berichtet werde, das kurz nach der Tat diagnostiziert wurde, das aber dem aktuellen Zustand unter Umständen nicht mehr entspreche. Die durchschnittliche Anhaltezeit bis zur Verurteilung beträgt 2010 zwischen 5 ½ Monaten (§ 21/1 StGB) und knapp 7 Monaten (§21/2 StGB).

³⁸ Vgl. Pfäfflin/Kunzl 2011.

³⁹ Vgl. Frottier 2010:15ff; Brugger 2002; zur Kritik an der Gefährlichkeitsprognose, vgl. Hofmann 2012; zur fehlenden forensischen Ausbildung der psychiatrischen Sachverständigen, vgl. Schroll 2012.

Dieses geringe Budget fördert auch die Entwicklung „fester Arbeitsbeziehungen“, zwischen Gericht und Gutachtern insofern, so wurde uns berichtet, da nur dann, wenn routinemäßig Gutachten erstellt würden, der jeweilige Gutachter „auf seine Rechnung“ komme, da auf ein einmal entwickeltes „Baukastensystem“ zurückgegriffen werden könnte. In Kenntnis dieser Situation, so wurde uns in der JA Stein berichtet (allerdings für den MNV gemäß § 21/2 StGB), werden von dieser Anstalt in „heiklen“ Fällen psychiatrische Gutachter bestellt, die nach wesentlich höheren Stundensätzen bezahlt werden, die aus Eigenmitteln der Anstalt entnommen würden.

Dieses Themenfeld zusammenfassend wird von Psychiatern berichtet, dass die nicht immer vorhandene Qualität von forensischen Gutachten, die fehlende Qualitätssicherung und die geringe Honorierung für forensische Gutachten, die von Psychiatern verfasst werden, weitere Gründe für steigende Einweisungsraten darstellen.

3. Themenfeld: Die Anwendung des § 45 StGB

Wir haben gesehen, dass die Anwendung der bedingten Nachsicht der Einweisung in den MNV letztlich auf einer komplexen Leistung aller am MNV beteiligten Systeme basiert, die hohes Systemvertrauen zur Voraussetzung hat. Daher fallen die Mitteilungen in den Interviews ins Gewicht, wenn an Standorten berichtet wird, keinerlei Kontakt zur zuständigen StA zu haben, das Gericht trotz Einladung die forensische Abteilung nicht besuche, oder dass die Gutachter die Behandlungsmöglichkeiten der forensischen Abteilung nie in Augenschein genommen hätten und daher – allerdings bei der Frage der bedingten Entlassung - Behandlungsformen oder auch -orte favorisierten, denen objektiv nicht entsprochen werden kann.

Die Nicht-Kooperation zwischen Gutachtern und der forensischen Abteilung führt an einem Ort dazu, dass behandelnde Psychiater mit Patienten, die nach § 429 StPO angehalten und während der Anhaltung auch behandelt werden, gegen die Gutachter koalieren, um ersteren die Option zu wahren, nach § 45 StGB verurteilt zu werden.

Ein besonderer Aspekt wurde in ihrem Interview in Linz angesprochen. Demnach könnte § 45 StGB auch als eine Möglichkeit gesehen werden, Menschen mit psychischen Störungen, die erfahrungsgemäß nicht oder kaum behandelbar sind und daher im Falle der Einweisung vorhersehbar sehr lange nach § 21/1 StGB angehalten würden, entsprechenden extramuralen Einrichtungen zuzuweisen. Der Maßnahmenvollzug sei von der grundlegenden Intention her eine Behandlungseinrichtung für delinquente Kranke, deren psychische Störung als prinzipiell therapierbar anzusehen ist. Ist dies aufgrund des Krankheitsbildes nicht der Fall (etwa bei Vorliegen von Autismus, Formen von Minderbegabung, hirnorganischem Psychosyndrom, Formen von fortgeschrittener Demenz), so sei die Einweisung in den MNV verfehlt. Zur Verteilung der psychiatrischen Diagnosen, siehe Abbildung 27.

Hier wäre eventuell auch eine gesetzliche Änderung zu überlegen, die die prinzipielle Behandelbarkeit der Störung als weitere notwendige Grundlage der Einweisung anführt. Eine solche Einschätzung (leidet der Betroffene an einer Störung, die unter Anwendung aller bekannten Behandlungsmethoden als prinzipiell therapierbar anzusehen ist?) wäre gutachterlich im Rahmen der Einweisung zu klären.

4. Themenfeld: Die Unterbrechung der Unterbringung („UdU“)

Die UdU ist an einigen Standorten eine Maßnahme, um Untergebrachten, denen die bedingte Entlassung durch Gutachter und/oder Gericht verweigert wird, die aber aus Sicht der behandelnden Anstalt bedingt entlassen werden könnten, das Leben zu erleichtern. Dies geschieht in der Form, dass sogenannte „Ketten-UdUs“ angewandt werden. Betroffene leben, so wurde berichtet, unter Umständen viele Monate in bestimmten Anstalten und Wohngruppen außerhalb des MNV, würden sich auch entsprechenden Behandlungen unterziehen, würden aber dafür die Zustimmung durch Gericht und Gutachter nicht erhalten.

Auch dies ist ein Beispiel für nicht vorhandenes Systemvertrauen bzw. mangelnde inkludierende Systemkoordination, die zu riskanten und therapieunangemessenen Entscheidungen des Behandlungssystems führen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf eine Besonderheit im Zusammenhang mit der Anhaltung nach § 429/438 StPO hingewiesen: In beiden Fällen ist es nicht möglich, Betroffene eine UdU zu gewähren, um sie z.B. auf die allfällige Unterbringung in einer Einrichtung außerhalb des MNV vorzubereiten. UdUs können nur nach der Einweisung in den MNV gewährt werden. Eine UdU während der vorläufigen Anhaltung wäre, so wurde gesagt, allerdings wünschenswert und würde die Anwendung des § 45 StGB erleichtern. Sowohl die Einrichtungen als auch die Betroffenen könnten sich so im Vorfeld einer anstehenden Gerichtsverhandlung ein Bild voneinander machen und prüfen, ob der Aufenthalt in der und die Betreuung durch die Einrichtung möglich scheint.

5. Zusammenfassung der Studienergebnisse über die Entwicklungen im MNV nach §§ 21/1 und 21/2 StGB

5.1. Allgemeine quantitative Entwicklung des Maßnahmenvollzugs nach den §§ 21/1 und /2 StGB

1. Die Insassenpopulationen im Maßnahmenvollzug (MNV) nach § 21/1 und § 21/2 StGB steigen im Beobachtungszeitraum 2001 bis 2010 an. Im Jahr 2001 wurden 572, im Jahr 2010 922 Betroffene angehalten. Das entspricht einer Steigerung der Insassenpopulation um 61%.
(Abbildung 1, S. 5)
2. Der Anstieg der Insassenpopulation im MNV nach §21/2 StGB ist steiler als jener nach § 21/1 StGB; die Population erhöht sich um 73%, jene nach § 21/1 StGB um 50%.
(Abbildungen 2 und 3, S. 6)

5.2. Quantitative Entwicklung des Maßnahmenvollzug nach § 21/1 StGB

3. Die Zunahme der Gesamtpopulation (also die absolute Zahl angehaltener Personen) im MNV nach § 21/1 StGB erklärt sich durch den Umstand, dass die jährliche Entlassungspraxis der Einweisungspraxis hinterherhinkt, also in der Bilanz mehr Personen eingewiesen, als entlassen werden. Ausnahmen bilden die Jahre 2001, 2006 und 2008.
(Abbildung 8, S. 13)
4. Gestiegen ist auch die Dauer der Anhaltung zurechnungsunfähiger Rechtsbrecher im Beobachtungszeitraum von 41 auf 58 Monate (Gesamtprävalenz) und von 30 auf 55 Monate (Entlassungsprävalenz).
(Abbildung 9, S. 14)
5. Die Analyseergebnisse zusammenfassend kann die Frage nach den Gründen für die im Beobachtungszeitraum 2001 bis 2010 gestiegene Zahl nach § 21/1 StGB Angehaltener dahingehend beantwortet werden, dass zwei von einander logisch unabhängige Faktoren die Insassenpopulation dieses MNV wachsen lassen: Der erste Faktor ist die wachsende Zahl Eingewiesener, der zweite Faktor ist die zunehmende Dauer der Anhaltung. Beide Faktoren zusammen haben dazu geführt, dass 2010 452 gegenüber 301 Personen im Jahr 2001 angehalten wurden.
6. Von der zunehmenden Dauer der Anhaltung sind die Langzeitangehaltenen (jene über zehn Jahre) besonders betroffen. Sie nehmen im Maßnahmenvollzug einen immer größeren Raum ein und „konsumieren“ mittlerweile 43 Prozent aller Anhaltetage, obwohl diese Gruppe zugleich lediglich 14 Prozent der Insassenpopulation ausmacht. Wenn man sich die Verringerung der Anhaltetage im MNV nach § 21/1 StGB zur Aufgabe macht, so liegt in dieser Insassenkategorie das größte Entlastungspotential.

- (Abbildung 10, S. 16; ergänzend dazu Abbildungen 11 und 12, S. 17)
7. Die Analyse der zunehmenden Insassenpopulation unter dem Gesichtspunkt der Delikte ergibt, dass es drei deliktische „Wachstumsbereiche“ im MNV nach § 21/1 StGB gibt: Diese betreffen den Bereich sexueller Integrität (Sexueller Missbrauch Unmündiger), und zwei Gewaltbereiche (physische Gewalt im Sinne der Körperverletzung; psychische Gewalt im Sinne der Einschüchterung). (Abbildung 13, S. 18; ergänzend dazu Abbildungen 14 und 15, S. 20)
 8. Untergebrachte nach § 21/1 StGB, deren Anlasstat in einer gefährlichen Drohung oder Nötigung bestand, haben eine erhöhte Einweisungswahrscheinlichkeit, wenn das Anlassdelikt gegen Polizeibeamte oder auch (in geringerem Umfang) gegen Angehörige anderer Berufsgruppen gerichtet ist, und nicht gegen Privatpersonen oder Familienangehörige.

5.3. Quantitative Entwicklung des Maßnahmenvollzugs nach § 21/2 StGB

9. Die Entlassungen aus der Unterbringung nach § 21/2 StGB nehmen über die Zeit zwar zu, es werden jedoch Jahr für Jahr mehr Insassen neu in den Maßnahmenvollzug nach § 21/2 StGB aufgenommen, als entlassen. Ein Anstieg der absoluten Anzahl an Untergebrachten von 271 im Jahr 2001 auf 482 im Jahr 2010 (entspricht einem Plus von 70 Prozent) ist demnach auf den *positiven* Saldo der Einweisungen gegenüber den Entlassungen zurückzuführen. (Abbildung 17, S. 24; ergänzend Abbildung 18, S. 25)
10. Die Unterbringungsdauer für die Gesamtprävalenz steigt im MNV nach § 21/2 StGB von 3,8 Jahren im Basisjahr 2001 auf 5,4 Jahre im Jahr 2010 an. Wie auch schon im Bereich des § 21/1 StGB ist hier eine Steigerung um das 1,4-fache innerhalb dieser 10 Jahre zu beobachten. Ausgedrückt in Monaten betrug die durchschnittliche Unterbringungsdauer für nach § 21/2 StGB Untergebrachte demnach im Jahr 2001 rund 46 Monate (für § 21/1 = 48 Monate), und im Jahr 2010 rund 65 Monate (für § 21/1 = 58 Monate).
Insgesamt steigt die Zeit bis zur Entlassung aus der Maßnahme nach § 21/2 StGB von 45 Monaten (für § 21/1 = 30 Monate) im Jahr 2001 auf 69 Monate (für § 21/1 = 55 Monate) im Jahr 2010. Dies entspricht einem Anstieg um das 1,5-fache innerhalb des Beobachtungszeitraums.
11. Die steigende Unterbringungsdauer für Untergebrachte nach § 21/2 StGB ist jedoch nicht auf steigende Deliktsstrafen zurückzuführen. Die „mittlere Strafe“ betrug 2001 wie 2010 rund 6 Jahre, oder etwa 1.460 Unterbringungstage. (Abbildung 21, S. 29)
12. Bei Untergebrachten nach § 21/2 StGB steigt die Anhaltedauer über die Strafdauer an. Zugleich ist festzustellen, dass die Entlassungsgerichte zu einem immer späteren Zeitpunkt bereit sind, zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher zu entlassen.
2001 betrug für die 105 über die Strafzeit Angehaltenen die mittlere Anhaltezeit 1.862 Unterbringungstage; die mittlere Strafdauer betrug dagegen im Durchschnitt 965 Tage. Die „Überzeit“ betrug somit durchschnittlich rund 900 Tage. Berechnet man die „Überzeit“ für alle 105 Insassen, so ergibt dies ein Volumen von 94.208 „Überzeittagen“, in Jahren ausgedrückt 258 „Überzeitjahre“. Im Jahr 2010 sieht dieser Vergleich folgendermaßen aus: 221 Angehaltene hatten eine mittlere Anhaltezeit von 2.549 Anhaltetagen, eine mittlere Strafdauer von 1.200 Tagen und eine „Überzeit“ von durchschnittlich 1.349 Unterbringungstagen. Die gesamte „Überzeitdauer“ für alle 221 Angehaltenen beträgt für

das Jahr 2010 298.071 Tage, oder in Jahren ausgedrückt rund 816 „Überzeitjahre“.

(Abbildung 24, S. 32)

13. Für die Gruppe von Untergebrachten nach § 21/2 StGB mit einem Strafmaß bis zu einem Jahr ist in absoluten Zahlen eine Verdreifachung im Beobachtungszeitraum festzustellen. Waren im Jahr 2001 noch 21 der 271 Untergebrachten (8 Prozent) mit einer Strafdauer bis zu einem Jahr untergebracht, stieg die Zahl der Untergebrachten auf 61 von insgesamt 470 im Jahr 2010 an (13 Prozent).

(Abbildung 22, S. 30)

14. Im Beobachtungszeitraum sind jährlich mindestens ein Drittel jener nach § 21/2 StGB Untergebrachten, deren Freiheitsstrafe nicht mehr als ein Jahr beträgt, „Körperverletzer“. Auch der wachsende Anteil von Drohern und Nötigern mit dieser Strafobergrenze, der 2010 25% der Gesamtprävalenz beträgt, scheint bemerkenswert. Aber auch Sexualdelinquenten nehmen rund ein Fünftel der Fälle dieses Strafsegments im Jahr 2010 ein.

(Abbildung 25, S. 34)

5.4. Die Verteilung der bedingten Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen

15. In Österreich wird durch die Landesgerichte für Strafsachen von der Möglichkeit der bedingten Nachsicht von vorbeugenden Maßnahmen gemäß § 45 StGB unterschiedlich Gebrauch gemacht. Bemerkenswert ist dabei die Praxis im OLG-Sprengel Linz, verursacht durch jene des LG Salzburg, an dem jährlich zwischen etwa einem Drittel und einem Fünftel aller bedingten Nachsicht angesprochen werden. (§ 21/1 StGB)

(Abbildung 29, S. 40; ergänzend Abbildung 30, S. 41)

16. Unter der hypothetischen Annahme, dass es allen Straflandesgerichten im Bundesgebiet im gleichen Maße gelänge, die bedingte Einweisung nach § 45 StGB in derselben Häufigkeit anzuwenden, wie dies durch das LG Salzburg gemeinsam mit den daran beteiligten Institutionen der Fall ist, so würde sich das Volumen der Neueinweisungen in den MNV nach § 21/1 StGB dramatisch verringern. In Salzburg ist ein Einweisungsschlüssel von 2 zu 1 zu beobachten. Auf eine unbedingte Einweisung in den MNV werden 2 bedingte Nachsichten ausgesprochen.

Rechnet man diesen Schlüssel für das Bundesgebiet um, so wären im Jahr 2010 nicht 84, sondern lediglich 28 Personen in den MNV eingewiesen worden.

5.5. Perspektive der Praxisänderung

17. Unter reformstrategischen Gesichtspunkten kann man anhand des „Salzburger Wegs“ lernen, dass die wesentliche Voraussetzung einer zunehmenden Anwendung des § 45 StGB darin besteht, dass die Akteure eine gemeinsame Philosophie der Unterbringungsvermeidung entwickeln, die auf einer engen und transparenten Zusammenarbeit der am Vollzug vorbeugender Maßnahmen beteiligten Systeme (Rechts-, Psychiatrie- und Sozialarbeitssystem) basiert.

Als generalisierte Hypothese kann daher formuliert werden: Eine Veränderung der Praxis kann dann gelingen, wenn die Voraussetzungen für inkludierende Systemkooperationen (d.h. Etablierung einer Form der Zusammenarbeit aller

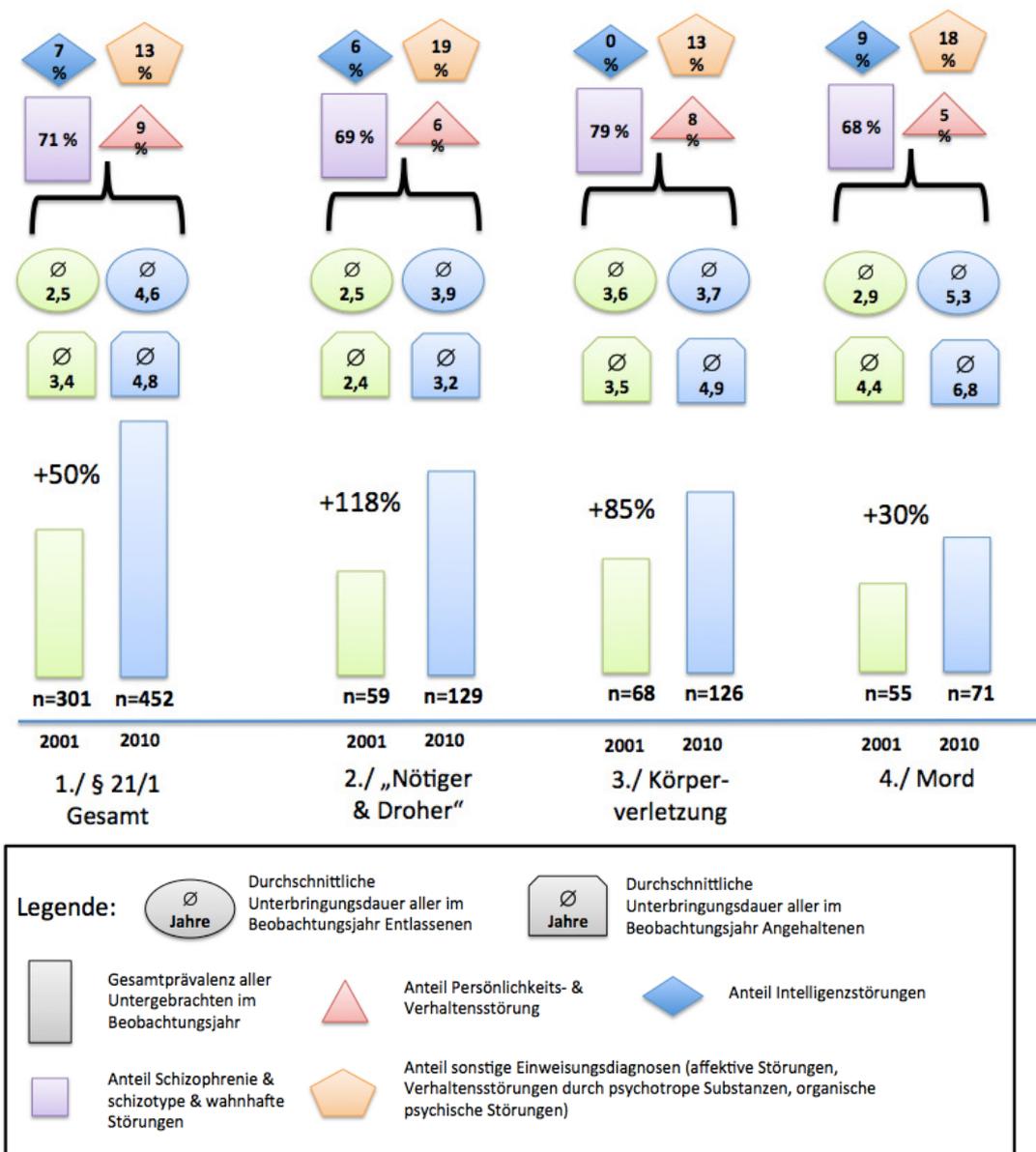
am Vollzug des MNV beteiligten Systeme) an den jeweiligen Standorten analysiert und geschaffen werden. Wir finden kein stichhaltiges Argument gegen die Annahme, dass dies auch für den Bereich des § 21/2 StGB gilt, wenn auch anzufügen ist, dass es derzeit keine „Salzburger Praxis“ dafür gibt.

Die im Vergleich hohe Rate der bedingten Nachsicht von Einweisungen in Salzburg zeigt auch, dass unter der Bedingung inkludierender Systemkooperationen die Gefährlichkeit von geisteskranken Rechtsbrechern durch Gutachter, Gericht und Staatsanwaltschaft häufig niedriger eingeschätzt wird, als an Standorten, an denen diese Kooperationen nicht, oder nicht in dem Maße vorliegen. Die Akteure in Salzburg kennen einander, vertrauen einander über ihre eigenen Systemgrenzen hinweg, halten eine dichte Kommunikation über Personen, Vorgangsweisen und Erfahrungen aufrecht und können daher mehr Freiheit für geisteskranken Rechtsbrecher wagen, als Akteure, die ohne entsprechendes professionelles und tragfähiges Netzwerk vereinzelt handeln müssen. Freiheit wagen heißt jedoch im Fall von Salzburg nicht, dass die Betroffenen ohne rechtliche, soziale oder psychische Kontrolle im Sinn von Weisungen und Auflagen entlassen werden, sondern es kann die dem jeweiligen Fall angemessene Kontrolle entwickelt werden, weil die Kompetenzen im Rahmen der Systemkooperationen transparent und bekannt sind, aber, auch weil es an diesem Standort gelungen ist, ein dichtes extramurales Betreuungsnetz aufzubauen.

18. Unter reformstrategischen Gesichtspunkten ist auch auf die von Psychiatern monierte, nicht immer vorhandene Qualität von forensischen Gutachten hinzuweisen, auf die bisher nicht institutionalisierte Qualitätssicherung von psychiatrischen Diagnose- und Prognoseverfahren und auf die geringe Honorierung für forensische Gutachten, die von Psychiatern verfasst werden.
19. Von psychiatrischer Seite kommt auch das Petitum, die Kriterien für die Einweisung in den MNV durch eine neue Gesetzgebung einzuschränken. Dies gilt sowohl für die Maßnahme nach § 21/1 StGB als auch für jene nach § 21/2 StGB. Der Maßnahmenvollzug sei, so das Argument, von der grundlegenden Intention her eine Behandlungseinrichtung für delinquente Kranke, deren psychische Störung als prinzipiell therapierbar anzusehen ist. Ist dies aufgrund des Krankheitsbildes nicht der Fall (etwa bei Vorliegen von Autismus, Formen von Minderbegabung, hirnorganischem Psychosyndrom, Formen von fortgeschrittener Demenz), so sei die Einweisung in den MNV verfehlt. Quantitativ gesehen handelt es sich im Bereich der Maßnahme nach § 21/1 StGB um einen Insassenanteil von rund 7 % (siehe Kapitel 6.1.), bei der Maßnahme nach § 21/2 StGB um einen Insassenanteil von etwa 20 % (siehe Kapitel 6.2.).
20. Unter reformstrategischen Gesichtspunkten, die die Maßnahme nach § 21/2 StGB betreffen, ist besonderes auf die Ausweitung der Anhaltung auf Delinquenten hinzuweisen, deren gerichtliche Strafe unter einem Jahr beträgt. Dass waren im Jahr 2001 21 Personen, im Jahr 2010 61 (vgl. Abbildung 23).
21. Hervorzuheben bleibt auch der Befund, dass sich über die Beobachtungsjahre das Strafmaß der nach § 21/2 StGB Eingewiesenen nicht erhöht hat. Dieses betrug im Jahr 2001 ebenso wie im Jahr 2010 5,9 Jahre. Dies bedeutet, dass sich der Begriff der Gefährlichkeit erweitert hat, der der Einweisung zu Grunde gelegt wird.

6. Zusammenfassende Übersicht der wesentlichsten Entwicklungen im MNV nach §§ 21/1 und /2 StGB

Abbildung 34. Infografik zu Entwicklungen im Bereich des § 21/1 StGB⁴⁰



⁴⁰ Die in den Kreisen dargestellte Dauer der Unterbringung für die Entlassungspopulation eines Jahres beziehen sich auf teilweise geringe Häufigkeiten, eine Aussagekraft im Sinne statistischer Signifikanz ergibt sich dadurch folglich nicht. Die Infografik soll Trends und Entwicklungen im Bereich des § 21/ 1 und /2 StGB aufzeigen (siehe Tabellen 3A bis 7A im Anhang).

Abbildung 34 fasst die wesentlichsten Entwicklungen im Bereich des § 21/1 StGB zunächst 1./ insgesamt und für die 3 größten Deliktgruppen, 2./ „Nötiger und Droher“, 3./ „Körperverletzer“ und 4./ „Mörder“ schematisch zusammen. Diese drei Deliktgruppen umfassen $\frac{3}{4}$ der Gesamtprävalenz.

6.1. Entwicklungen im gesamten Bereich des § 21/1 StGB

- Insgesamt steigt die Anzahl aller nach § 21/1 StGB Untergebrachten von 2001 auf 2010 um 50 Prozent.
- Die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Gesamtprävalenz war 2001 mit rund 3,4 Jahren um rund 40 Prozent kürzer als 2010 mit 4,8 Jahren.
- Die durchschnittliche Anhaltedauer bis zur Entlassung erhöht sich von 2,5 auf 4,6 Jahre.

Die Einweisungsdiagnosen verteilen sich anteilig auf folgende Krankheitsbilder:

- 71% Schizophrenie & schizotype & wahnhaftige Störungen
- 9% Persönlichkeits- & Verhaltensstörungen
- 7% Intelligenzstörungen
- 13% sonstige Einweisungsdiagnosen

Entwicklungen im Bereich der „Nötiger & Droher“

- 2010 werden um 118% mehr „Nötiger & Droher“ angehalten als 2001
- Die durchschnittliche Anhaltedauer steigt von 2,4 auf 3,2 Jahre
- Die durchschnittliche Anhaltedauer bis zur Entlassung erhöht sich von 2,5 auf 3,9 Jahre

Die Einweisungsdiagnosen verteilen sich auf folgende Krankheitsbilder:

- 69% Schizophrenie & schizotype & wahnhaftige Störungen
- 6% Persönlichkeits- & Verhaltensstörungen
- 6% Intelligenzstörungen
- 19% sonstige Einweisungsdiagnosen

Entwicklungen im Bereich der Körperverletzungen

- 2010 werden um 85% mehr Körperverletzer angehalten als 10 Jahre zuvor
- Die durchschnittliche Anhaltedauer steigt von 3,5 auf 4,9 Jahre
- Die durchschnittliche Anhaltedauer bis zur Entlassung erhöht sich von 3,6 auf 3,7 Jahre

Die Einweisungsdiagnosen verteilen sich auf folgende Krankheitsbilder:

- 79% Schizophrenie & schizotype & wahnhaftige Störungen
- 8% Persönlichkeits- & Verhaltensstörungen
- 0% Intelligenzstörungen
- 13% sonstige Einweisungsdiagnosen

Entwicklungen im Bereich der Morde

- 2010 werden um 30% mehr Mörder angehalten als im Jahr 2001
- Die durchschnittliche Anhaltedauer steigt von 4,4 auf 6,8 Jahre
- Die durchschnittliche Anhaltedauer bis zur Entlassung erhöht sich von 2,9 auf 5,3 Jahre

Die Einweisungsdiagnosen verteilen sich auf folgende Krankheitsbilder:

- 68% Schizophrenie & schizotype & wahnhaftige Störungen
- 5% Persönlichkeits- & Verhaltensstörungen
- 9% Intelligenzstörungen
- 18% sonstige Einweisungsdiagnosen

Abbildung 35. Infografik zu Entwicklungen im Bereich des § 21/2 StGB⁴¹

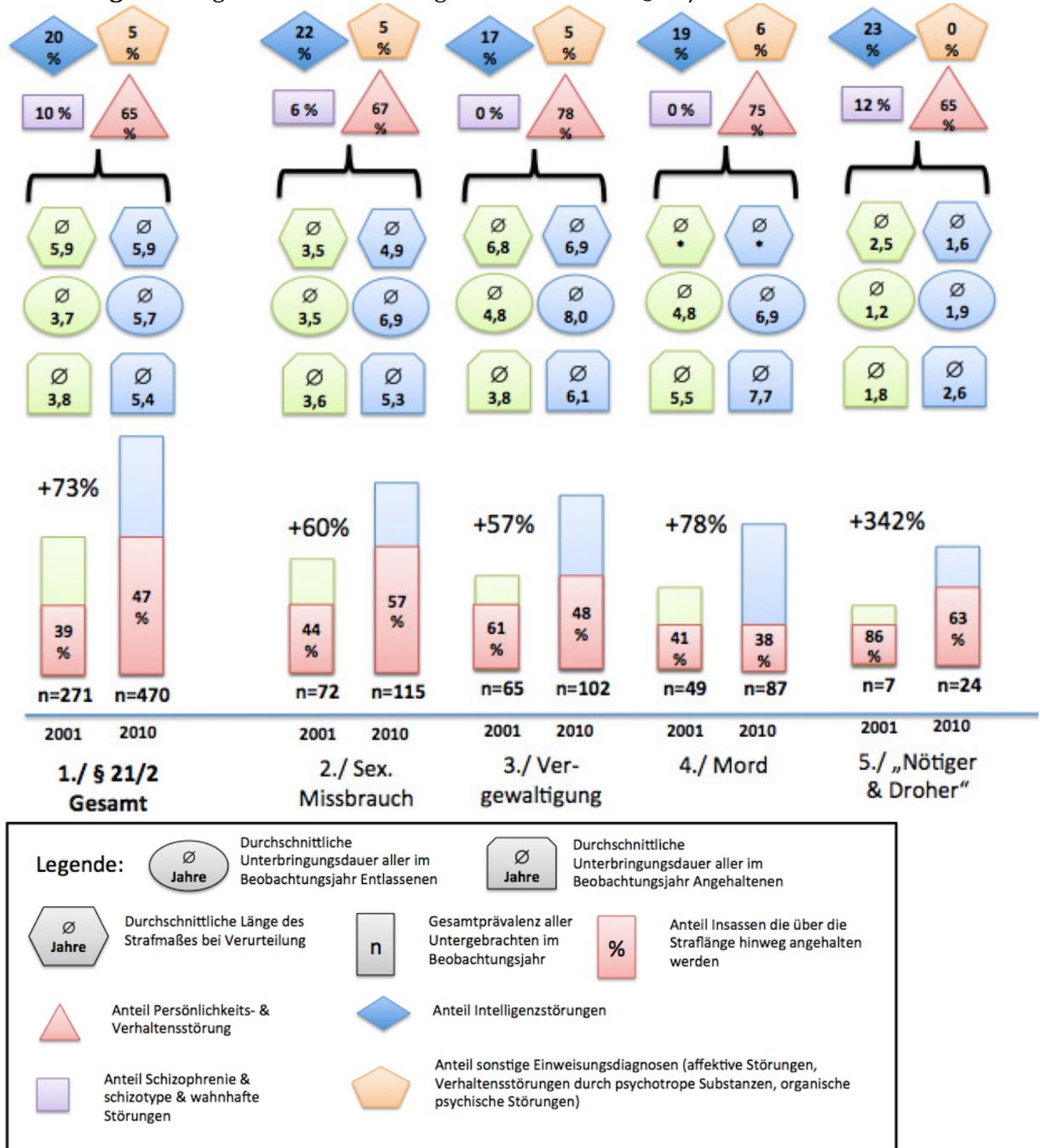


Abbildung 35 fasst die wesentlichsten Entwicklungen im Bereich des § 21/2 StGB zunächst 1./ insgesamt und für die 4 größten Deliktgruppen schematisch zusammen: 2./

⁴¹ Für die Gruppe der 4./ „Mörder“ wurde keine Strafdauerberechnung in der Infografik ausgewiesen. Für Rund ein Drittel der Mörder liegt keine solche vor, da es sich um den Vollzug von lebenslangen Strafen handelt.

„sexueller Missbrauch Unmündiger“, 3./ „Vergewaltigung“ und 4./ „Mord“, 5./ „Nötiger & Droher“.

6.2. Entwicklungen im gesamten Bereich des § 21/2 StGB

- Insgesamt steigt die Anzahl aller nach § 21/2 StGB Untergebrachten von 2001 auf 2010 um 73 Prozent.
- Im Jahr 2001 waren 39 Prozent der Gesamtprävalenz über die Strafdauer hinweg angehalten. 2010 steigt dieser Anteil auf 47 Prozent.
- Die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Gesamtprävalenz betrug 2001 3,8 Jahre und 2010 5,4 Jahre.
- Die durchschnittliche Anhaltedauer bis zur Entlassung erhöht sich von 3,7 auf 5,7 Jahre.
- Die durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafen betrug in beiden Beobachtungsjahren 5,9 Jahre – blieb also konstant.

Die Einweisungsdiagnosen verteilen sich anteilig auf folgende Krankheitsbilder:

- 10% Schizophrenie & schizotype & wahnhaftige Störungen
- 65% Persönlichkeits- & Verhaltensstörungen
- 20% Intelligenzstörungen
- 5% sonstige Einweisungsdiagnosen

Entwicklungen im Bereich des „sexuellen Missbrauchs Unmündiger“

- Insgesamt steigt die Anzahl angehaltener „Missbraucher“ von 2001 auf 2010 um 60 Prozent.
- Im Jahr 2001 waren 44 Prozent der Gesamtprävalenz dieser Deliktsgruppe über die Strafdauer hinweg angehalten. 2010 steigt dieser Anteil auf 57 Prozent.
- Die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Gesamtprävalenz betrug 2001 3,6 Jahre, 2010 5,3 Jahre.
- Die durchschnittliche Anhaltedauer bis zur Entlassung erhöht sich von 3,5 auf 6,9 Jahre.
- Die durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafen stieg im Beobachtungszeitraum von 3,5 auf 4,9 Jahre

Die Einweisungsdiagnosen verteilen sich anteilig auf folgende Krankheitsbilder:

- 6% Schizophrenie & schizotype & wahnhaftige Störungen
- 67% Persönlichkeits- & Verhaltensstörungen
- 22% Intelligenzstörungen
- 5% sonstige Einweisungsdiagnosen

Entwicklungen im Bereich der „Vergewaltigung“

- Insgesamt steigt die Anzahl angehaltener „Vergewaltiger“ von 2001 auf 2010 um 57 Prozent.
- Die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Gesamtprävalenz betrug 2001 3,8 Jahre, 2010 6,1 Jahre.
- Im Jahr 2001 waren 61 Prozent der Gesamtprävalenz dieser Deliktsgruppe über die Strafdauer hinweg angehalten. 2010 liegt dieser Anteil bei 48 Prozent.
- Die durchschnittliche Anhaltedauer bis zur Entlassung erhöht sich von 4,8 auf 8,0 Jahre.

- Die durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafen blieb im Beobachtungszeitraum mit 6,8 im Jahr 2001 und 6,9 Jahre 2010 in etwa gleich.

Die Einweisungsdiagnosen verteilen sich anteilig auf folgende Krankheitsbilder:

- 0% Schizophrenie & schizotype & wahnhaftige Störungen
- 78% Persönlichkeits- & Verhaltensstörungen
- 17% Intelligenzstörungen
- 5% sonstige Einweisungsdiagnosen

Entwicklungen im Bereich der „Morde“

- Insgesamt steigt die Anzahl angehaltener „Mörder“ von 2001 auf 2010 um 78 Prozent.
- Im Jahr 2001 waren 41 Prozent der Gesamtprävalenz dieser Deliktsgruppe über die Strafdauer hinweg angehalten. 2010 liegt dieser Anteil bei 38 Prozent.
- Die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Gesamtprävalenz betrug 2001 5,7 Jahre, 2010 7,7 Jahre.
- Die durchschnittliche Anhaltedauer bis zur Entlassung erhöht sich von 4,8 auf 6,9 Jahre.
- Die durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafen stieg im Beobachtungszeitraum von 13 auf 14 Jahre, wobei anzufügen ist, dass für jeweils ein Drittel der verurteilten Mörder eine lebenslange Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde, diese Strafteile fließen nicht in die statistische Berechnung ein.

Die Einweisungsdiagnosen verteilen sich anteilig auf folgende Krankheitsbilder:

- 0% Schizophrenie & schizotype & wahnhaftige Störungen
- 75% Persönlichkeits- & Verhaltensstörungen
- 19% Intelligenzstörungen
- 6% sonstige Einweisungsdiagnosen

Entwicklungen im Bereich der „Droher & Nötiger“

- Insgesamt steigt die Anzahl angehaltener „Droher & Nötiger“ von 2001 auf 2010 um 342 Prozent (in Absolutzahlen: von 7 auf 24 Betroffene auf das über 3-fache.)
- Im Jahr 2001 waren 86 Prozent der Gesamtprävalenz dieser Deliktsgruppe über die Strafdauer hinweg angehalten. 2010 liegt dieser Anteil bei 63 Prozent.
- Die durchschnittliche Unterbringungsdauer der Gesamtprävalenz betrug 2001 1,8 Jahre, 2010 2,6 Jahre.
- Die durchschnittliche Anhaltedauer bis zur Entlassung erhöht sich von 1,2 auf 1,9 Jahre.
- Die durchschnittliche Länge der Freiheitsstrafen reduzierte sich jedoch im Beobachtungszeitraum von 2,5 auf 1,6 Jahre.

Die Einweisungsdiagnosen verteilen sich anteilig auf folgende Krankheitsbilder:

- 12% Schizophrenie & schizotype & wahnhaftige Störungen
- 65% Persönlichkeits- & Verhaltensstörungen
- 23% Intelligenzstörungen
- 0% sonstige Einweisungsdiagnosen

Literatur- und Quellenverzeichnis

- [Bericht des Rechnungshofes] (2010) Maßnahmenvollzug für geistig abnorme Rechtsbrecher, Wien.
- [Bundesministerium für Justiz] (2008) Struktur und Kostenentwicklung der Medizinischen Versorgung im Straf- und Maßnahmenvollzug, Wien.
- [pro mente Salzburg] (2008) Erprobung der Freiheit. Forensisch-psychiatrische Fall-darstellungen einer Wohn Einrichtung, Linz: edition pro mente.
- [Volkshilfe Salzburg] (o.J.) Ambulante Psycho-Soziale Rehabilitation, Konzept. Salzburg.
- Brugger, Christine (2002) Psychologisches und psychiatrisches Sachverständigengutachten zur bedingten Entlassung Untergebrachter nach § 21 Abs. 1 StGB, in: Gutiérrez Lobos, Karin/ Katschnig, Heinz/Pilgram, Arno (Hg.) 25 Jahre Maßnahmenvollzug – eine Zwischenbilanz, Baden Baden: Nomos, 31-39.
- Eder-Rieder, Maria/Mitterauer, Bernhard (1999) Alternativen zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB. Österreichische Juristen Zeitung 1999, 595-601.
- Eder-Rieder, Maria/Mitterauer, Bernhard (2008) Bedingte Nachsicht der Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB. Österreichische Juristen-Zeitung 2008/1, 50-55.
- Einem, Kaspar (1978) Anmerkungen zur Archäologie der Maßnahmenkomponente im österreichischen Strafrecht. Über die bemerkenswert gute Zusammenarbeit zwischen Strafjustiz und Psychiatrie, ihre Ursprünge und Folgen. Kriminalsoziologische Bibliografie 1978/16-17, 8-32.
- Eisenbach-Stangl, Irmgard/Stangl, Wolfgang (1984) Grenzen der Behandlung. Soziale Kontrolle und Psychiatrie, Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Frottier, Patrick (2010) Freiheit, die sich nicht erobern lässt: Die Österreichische Maßnahme nach §21/2. Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 2010/11(2), 10-19.
- Grafl, Christian/Gratz, Wolfgang/Höpfel, Frank/Hovorka, Christine/Pilgram, Arno/Schroll, Hans Valentin/Soyer, Richard (2009) Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! Vorschläge Nr. 4 (7. Juni 2009). Journal für Rechtspolitik, 152-154.
- Gratz, Wolfgang (1981) Was bringt die Verurteilung zur Therapie? Der Maßnahmenvollzug bei geistig abnormen und entwöhnungsbedürftigen Rechtsbrechern. Wien: Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Kriminalsoziologie.
- Gratz, Wolfgang (1986) Die Praxis der Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher, Wien: Orac.
- Gutiérrez Lobos, Karin et al (2002) Der österreichische Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 StGB – eine empirische Bestandsaufnahme der Unterbringung zurech-

nungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher, in: Gutiérrez Lobos, Karin/Katschnig, Heinz/Pilgram, Arno (Hg.) 25 Jahre Maßnahmenvollzug – eine Zwischenbilanz, Baden Baden: Nomos, 163-192.

- Hanak, Gerhard/Krucsay, Brita (2010): Gefährliche Drohungen und die Schutzfunktionen der staatlichen Intervention. Wien: IRKS Forschungsbericht.
- Hofinger, Veronika/Neumann, Alexander/Pilgram, Arno/Stangl, Wolfgang (2009) Pilotbericht über den Strafvollzug 2008, Wien: IRKS Forschungsbericht.
- Hofmann, Peter (2012) Thesen aus psychiatrischer Sicht. Journal für Strafrecht 2012/1, 7-8.
- Mitterauer, Bernhard (2009) Methodische Entwicklungen in der Forensischen Psychiatrie. Der Salzburger Weg. Salzburg: Paracelsus.
- Pfäfflin, Friedemann/Kunzl, Franziska (2011) Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitsprognose von Sexualstraftätern in Österreich – Qualitätsanalyse. Wien: BMJ Bericht.
- Ratz, Eckart (2010) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 45, Rz 9-20, Wien: Manz.
- Schanda, Hans/Stompe, Thomas/Ortwein-Swoboda, Gerhard (2006) Psychisch Kranke zwischen Psychiatriereform und Justiz: Die Zukunft des österreichischen Maßnahmenvollzugs nach § 21/1 StGB. Neuropsychiatrie 2006/1, 40-49.
- Schroll, Hans Valentin (2012) Thesen aus richterlicher Sicht. Journal für Strafrecht 2012/1, 8-9.
- Stompe, Thomas/Schanda, Hans (2010) Der österreichische Maßnahmenvollzug nach §21/1 StGB. Journal für Neurologie, Neurochirurgie und Psychiatrie 2010/11(2), 30-36.